Die
Sachbeschädigung

Historisch und dogmatisch dargestellt

❖

Inaugural-Dissertation
der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Freiburg i. B.
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
eingereicht von

Eduard Leutz
Rechtspraktikant.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

❖

J. BENSHEIMER / 1914
Mannheim, Berlin, Leipzig

Referent:

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. v. Rohland.

Inhalt.

Seite

I. § 1. Einleitung 1

II. § 2. Die Sachbeschädigung in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts 2

III. Die Sachbeschädigung nach geltendem Recht.

§ 3. 1. Das Objekt 46
§ 4. 2. Die Handlung 66
§ 5. 3. Die Rechtswidrigkeit 91
§ 6. 4. Der Vorsatz 94
§ 7. 5. Versuch und Teilnahme 102
§ 8. 6. Die Strafe 109
§ 9. 7. Besondere Arten der Sachbeschädigung 116
§ 10. 8. Das Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Delikten 125

IV. Anhang. Gesetzestext der Partikularstrafgesetze 137

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0028

Literatur.

Annalen der Großh. badischen Gerichte. Bd. 19 (1852); Bd. 29 (1863).

Archiv des Kriminalrechts. Herausgeg. von Abegg, Mittermaier u. a. Jahrgang 1852, 1853. (Arch. f. Krim.).

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 15. Aufl. Leipzig 1888.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.
Besonderer Teil 1. 2. Auflage Leipzig 1902.
2. 1. 2. „ „ 1904.
3. 2. 2. „ „ 1905.

Bopp, Handbuch der Kriminalgesetzgebung für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1852.

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ.) mit Spruchsammlungen (SprS.).

Doerr, Ueber das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Breslau 1897.

Dollmann und Risch, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 mit Erläuterungen. 2 Bde. Erlangen 1868.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RG.).

Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen. Erlangen. Neue Folge. 1902 ff. (Bay. OLG. E. N. F.).

Entscheidungen des hanseatischen Oberlandesgerichts. (Hanseat. OLG.).

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11/14. Aufl. Tübingen 1914.

Gebauer, Der strafrechtliche Schutz wertloser Gegenstände. Breslau 1893.

Gerichtssaal. (GS.).

Goltdammers Archiv. (GA.).

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Teil 2. Berlin 1852. (Goltd. Mat.).

Hälschner, System des preußischen Strafrechts. II. Teil. 3. Band. Bonn 1868. (System 3).

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Teil. 1. Bd. Bonn 1884. (2. 1).

Harburger, Diebstahl und Unterschlagung, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Band 6. S. 183 ff.

Hufnagel, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. 2 Bde. Stuttgart 1842.

Knaak, Das Delikt der einfachen Sachbeschädigung. Greifswald 1902.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
Krug, Kommentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. 2. Abt. Leipzig 1855.
Lehmann, Zur Lehre vom objektiven Tatbestande der Sachbeschädigung. Breslau 1910.
Leonhardt, Kommentar über das Kriminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. II. Bd. Hannover 1851.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.
Lueder, Die Vermögensbeschädigung. Leipzig 1867.
Merkel, Sachbeschädigung in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. III. Bd. Berlin 1874. S. 848 ff. (HH. 3.).
Merkel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. III. Bd. Leipzig 1881. S. 504 ff. (HR. 3.).
H. Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht in GS. Bd. 33. S. 100 ff. u. S. 161 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 2 Bde. 8. Aufl. Berlin 1909/10.
Oppenhoff, Rechtsprechung des königlichen Obertribunals in Strafsachen. Berlin 1861 ff. (Oppenhoff, RdO.).
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 4. Ausg. Berlin 1864. (Oppenhoff, Komm.).
v. Pradzynski, Sachbeschädigung und Aneignung. Breslau 1908.
Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden. Mannheim 1868.
Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 22. Aufl. Berlin 1907.
Schmoller, Sachbeschädigung, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. 6. S. 143 ff.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. 1872—1879. (Stenglein, JZ.).
Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. 3 Bde. München 1858.
Thilo, Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1845.
Uhlmann, Zur einfachen Sachbeschädigung im Strafrecht. Fürth 1893.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. 2 Bde. Berlin 1909. (VE. Begr.).

I. § 1. Einleitung.

„Die Auffassung, daß die durch Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache begangene Eigentumsverletzung als solche und allgemein öffentliche Strafe verdiene, hat sich spät und nur allmählich Bahn gebrochen.“[1])

Im römischen Rechte fielen Beschädigungen fremder Sachen unter die Strafbestimmungen der lex Aquilia, Bestimmungen, die den Charakter einer Privatstrafe, aber keiner öffentlichen Strafe hatten. Von diesem Grundsatze haben sich jedoch im Laufe der römischen Rechtsentwickelung Ausnahmen gebildet. Besonders in der Kaiserzeit wurden einzelne schwerere Fälle der Sachbeschädigung als crimina extraordinaria hervorgehoben und mit öffentlicher Strafe belegt.[2]) Maßgebend waren dabei die Schwere der Verletzung, die Gefährlichkeit der Handlung, die große Frevelhaftigkeit der Tat oder die in derselben sich ausdrückende Mißachtung einer res publica.

Ob im gemeinen deutschen Recht die Sachbeschädigung ein selbständiges Delikt mit genereller krimineller Bestrafung bildete, ist eine bestrittene Frage, die überwiegend verneint wird, so u. a. Binding[3]): „ein allgemeines Verbrechen der Sachbeschädigung fehlte dem früheren gemeinen Recht“; Merkel:[4]) „Auch hat das gemeine deutsche Recht zu keiner Zeit eine allgemeine Norm in bezug auf eine Bestrafung der Sachbeschädigung aufgestellt“, und Schmoller:[5]) „Das gemeine deutsche Recht besaß zu keiner Zeit eine allgemeine Strafbestimmung, sodaß der Doktrin die Grundlage für die Ausbildung des Deliktsbegriffs fehlte.“[6]) Auch die peinliche Ge-

---

[1]) Schmoller, Vgl. Darst. Bes. T. 6 143.

[2]) Vgl. dazu Lueder S. 1 ff.; Hälschner, System 3 538 ff.; Merkel, HH. 3 848; Berner S. 611; Köstlin S. 174 ff.; Knaak S. 3 ff.; Lehmann S. 5 ff.; Binding 1 247; v. Liszt S. 453.

[3]) Binding 1 247.

[4]) Merkel, HH. 3 848.

[5]) Schmoller S. 143.

[6]) Vgl. weiter: Uhlmann S. 1; Lehmann S. 10; Knaak S. 6 ff.; v. Liszt S. 453; a. M. vor allem Köstlin S. 169 ff., 174 ff., und

richtsordnung bot keine irgendwie genügende Grundlage. Der einzige Artikel, den man heranziehen könne, ist Art. 168 „Von Holtzstelen oder verbotner weiß abhawen". Indessen gab es wohl eine Reihe von einzelnen Strafdrohungen in den verschiedenen partikularrechtlichen Quellen älterer und neuerer Zeit, auf Grund deren dann, besonders bei schwereren dolosen Fällen, die spätere gemeinrechtliche Praxis eine poena arbitraria eintreten ließ, so daß sich partikularrechtlich und in der Praxis der Grundsatz der Strafbarkeit der vorsätzlichen Sachbeschädigung ausgebildet hat.[7])

Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts fing man, sowohl in der Doktrin wie in der Gesetzgebung, an, die Sachbeschädigung als ein besonderes kriminelles Vergehen zu behandeln. Es war vor allem die Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts, welche die Sachbeschädigung zu einen besonderen Delikt mit abgeschlossenem Tatbestande ausgebildet hat.[8]) Die Strafgesetzbücher aus dieser Zeit haben alle besondere Strafbestimmungen gegen vorsätzliche Sachbeschädigungen. In abschließender und auch einigermaßen genügender Weise wird das Delikt von nun ab legislatorisch behandelt. Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Partikulargesetze wird jedoch zeigen, daß von einer völligen Uebereinstimmung in der Behandlung des Delikts seitens der Partikulargesetzgebung nicht gesprochen werden kann.

II. § 2. Die Sachbeschädigung in der Partikulargezetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Die folgende Betrachtung gilt den Bestimmungen der einzelnen Gesetzbücher des vergangenen Jahrhunderts nach deren hauptsächlichsten Gesichtspunkten. Wegen der nicht uninteressanten Vermischung des Tatbestandes der Sachbeschädigung mit anderen Delikten, die namentlich in den älteren Gesetzen deutlich zutage tritt, ist dabei jeweils auch auf die systematische Stel-

---

Lueder S. 4 ff., welche die Auffassung vertreten, daß dem gemeinen deutschen Recht von jeher ganz allgemein eine öffentliche Strafe der Sachbeschädigung bekannt war.

[7]) Berner S. 534; Merkel, HH. 3 848; Hälschner, System 3 542; Schmoller S. 143.

[8]) Lueder S. 21 ff.; Köstlin S. 178; Knaak S. 1; v. Liszt S. 453; Merkel, HH. 3 848; Hälschner, System 3 542; Binding 1 247; Schmoller S. 143.

lung des Delikts in dem betreffenden Gesetzbuche kurz hinzuweisen. Die Betrachtung der einzelnen Gesetzbücher folgt am besten dem Zeitpunkte ihrer Entstehung.[1])

1. Sie beginnt mit dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794,[2]) der ersten bedeutsamen Kodifikation auch des Strafrechts in einem Einzelstaate. Seit dieser Kodifikation bildet das Delikt der Sachbeschädigung eine ständige Rubrik in der partikularen Gesetzgebung des darauffolgenden Jahrhunderts. Die legislatorische Behandlung des Delikts in dem preußischen Gesetzeswerke ist eine nicht ungeschickte zu nennen. Man findet darin Grundsätze aufgestellt, die heute noch gelten, wenn auch manche Einzelheiten noch nicht vollkommen erscheinen. Jedenfalls bildete dieses Gesetzbuch eine recht brauchbare Grundlage für die weitere Entwickelung. Das Gesetzbuch bespricht im Titel XX des zweiten Teils, im 16. Abschnitt die „Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen“ (§§ 1488—1494). Es gehen voraus im 15. Abschnitt Strafbestimmungen gegen den Eigennutz und Betrug, und im 17. Abschnitt folgen die „Beschädigungen mit gemeiner Gefahr“, eine systematische Behandlung, die sich zum Teile wenigstens bis in unser RStGB. fortgesetzt hat. Im Gesetzestexte spricht das PrALR. neben der Vermögensschädigung auch von Eigentumsschädigung. Die Grundsätze im einzelnen sind die folgenden: § 1488 belegt die Beschädigung eines anderen an seinem Eigentume oder Vermögen, wenn die Tat aus Rache, Bosheit oder Mutwillen geschah, mit verhältnismäßiger Leibesstrafe,[3]) die sich gemäß § 1489 richten soll nach dem Grade der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet, nach der Größe des angerichteten Schadens und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr. Geringere Beschädigungen aus bloßem Mutwillen (§ 1490) werden polizeimäßig geahndet,[4]) sonst ist die dafür eintretende Strafe

[1]) Die Bestimmungen der Partikularstrafgesetze finden sich, soweit sie hier in Betracht kommen, im Anhang auszugsweise wiedergegeben.

[2]) Vgl. auch Lueder S. 20; Knaak S. 11; Schmoller S. 143, und den Gesetzestext im Anhang.

[3]) Daneben ist noch die zivilrechtliche Verpflichtung zum Schadensersatze ausdrücklich ausgesprochen.

[4]) Und zwar durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängnis nach dem Alter und dem Stande des Beleidigers.

(§ 1491) Gefängnis oder Zuchthaus von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Beschädigungen aus Bosheit oder Rache, ohne Gefahr für das Publikum, und ohne daß eine besondere Strafbestimmung eingreift, trifft (§ 1492) Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren. Aus verschiedenen Tatbeständen (sog. Mischtatbestand) zusammengesetzt ist § 1493: Wenn bei Beschädigungen zugleich das Hausrecht verletzt oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinigen in Gefahr gesetzt worden ist, tritt Strafschärfung um ein Drittel ein. Eigenartig ist die Schlußbestimmung in § 1494: „Der Beschädiger soll nach ausgestandener Strafe, bewandten Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden, wenn der Schadenszufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde liegt", eine Bestimmung, die sich nur aus dem Geiste der damaligen Zeit erklären läßt.

2. Das bayerische Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813,[5]) dessen Entwurf bekanntlich von Anselm v. Feuerbach stammt, spricht in den Artikeln 379—386 (drittes Buch: Von Vergehen und deren Bestrafung; erster Titel: Von Privatvergehen, zweites Kapitel) „Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung". Es trennt davon in systematisch richtiger Weise die Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug usw. (3. Kapitel: Art. 387 bis 397) und durch Untreue (4. Kapitel: Art. 389—403). Es hat ferner folgerichtig die sog. gemeingefährlichen Delikte[6]) abgesondert, und sie in den Art. 244—255 unter die Privatverbrechen eingereiht, allerdings unter der ähnlichen Ueberschrift: Von Beschädigung des Eigenthums.

Die eigentlichen Strafbestimmungen gegen die Sachbeschädigung, oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, gegen die Eigentumsbeschädigung, finden sich in den 4 Artikeln 383—386, im Anschlusse an den Diebstahl (379—381) und die Unterschlagung anvertrauter Güter (382). Die einzelnen Artikel sind einfach

---

[5]) Vgl. auch Lueder S. 23; Knaak S. 12; Gesetzestext im Anhang.

[6]) Dazu werden nach dem Gesetze gerechnet: a) gefährliche unerlaubte Beschädigungen überhaupt (Art. 244); b) Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wird (Art. 245); c) Verbreitung von Viehseuchen (Art. 246); d) Brandstiftung (Art. 248 ff.); e) Ueberschwemmung (Art. 254); f) Anlegung von Pulverminen (Art. 255).

gefaßt und übersichtlich. Art. 383 straft die vorsätzliche, und zwar, ebenso wie bereits das PrALR., nur auf bestimmte Motive beschränkte, rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums, wenn der Schaden 50 Gulden oder mehr beträgt, als Vergehen, wofern nicht die Handlung als gemeingefährliches Delikt sich qualifiziert. Die Strafe ist abgestuft nach dem Motiv der Tat; als solche nennt das Gesetz in Art. 384 „bloßen Muthwillen" (Gefängnis von 8 Tagen bis 2 Monate; bis 1848 alternativ körperliche Züchtigung), ferner „Rachsucht, boshaften Eigennutz oder andere dergleichen Beweggründe"[7]) (Gefängnis von 1 Monat bis 6 Monate). Auffallend ist bei der Strafe die Höhe des Minimums und die Niedrigkeit des Maximums;[8]) zudem ist Gefängnis die einzige Strafart, ferner noch keine Geldstrafe, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß die kriminelle Strafe, wenigstens in den nicht qualifizierten Fällen, abhängig gemacht ist von einem Schaden von 50 Gulden. Unter 5 Nummern folgen im Art. 385 die sog. ausgezeichneten Beschädigungsarten. Sämtliche besonders geschützten Gegenstände stehen in engem Zusammenhange mit der Landwirtschaft oder der Viehzucht, nach Lueder[9]) „in deutlicher Erinnerung an das vorangegangene deutsche Recht." Dazu gehören Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, zum Landbau oder zur Viehzucht gehörende Tiere, Getreide, Heu, Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaus, Privatanstalten zur Sicherung desselben, Einfriedungen von Aeckern usw. Auch hier tritt, jedoch ohne Rücksicht auf eine Höhe des etwaigen Schadens, Bestrafung nur ein, wenn die Tat begangen ist aus „bloßem Muthwillen" (14 Tage bis 3 Monate Gefängnis) oder aus „Rache und anderem dergleichen Beweggrunde" (3—9 Monate Gefängnis). Im letzten Artikel dieses Kapitels Art. 386 findet sich endlich eine Strafbestimmung gegen die Vernichtung oder das Unkenntlichmachen von Grenzzeichen.

3. Die Anerkennung, die das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 sich erwarb, der dauernde Einfluß, den dasselbe lange Zeit hindurch auf die partikulare Gesetzgebung ausübte, ist bekannt. Bereits am 10. September 1814 wurde dasselbe mit nur wenigen

---

[7]) Zu vergleichen sind hierzu die Ausführungen Feuerbachs in seinem Lehrbuch des Peinlichen Rechts, 14. Aufl., herausg. von Mittermeier. 1847. S. 501 und 502.

[8]) Ebenso Lueder S. 23; Knaak S. 12.

[9]) Lueder a. a. O.

Abänderungen in Oldenburg als das neue Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande publiziert.[10]) Es genügt deshalb, bei der Betrachtung des oldenburgischen Strafgesetzes die Abänderungen gegenüber dem bayerischen Gesetze hervorzuheben.

Die Systematik des Gesetzes ist mit kleinen Abweichungen dieselbe. Auch in Oldenburg werden die gemeingefährlichen Beschädigungen unter der Rubrik „Von Beschädigung des Eigenthums" aufgezählt, wenn sie auch, wie in Bayern, von der eigentlichen Sachbeschädigung (Art. 392—396) gesondert werden. Kriminelle Strafe tritt bei der gemeinen Sachbeschädigung ein, wenn der Schaden 30 Taler und mehr beträgt (Art. 392). Auch hier wird auf die gemeingefährlichen Verbrechen hingewiesen, denen gegenüber die gewöhnlichen Beschädigungsfälle, wie in Bayern, nach der Fassung des Gesetzes eine subsidiäre Stellung einnehmen. Art. 395 zählt einen in Bayern nicht angeführten weiteren Qualifikationsfall auf: er behandelt die Beschädigungen von Dämmen, Wasserschützungen, Wassermühlen, Höhlen zur Sicherung gegen zustürzendes Wasser usw.; es sind Bestimmungen, die, wie Lueder[11]) hervorhebt, aus der geographischen Lage Oldenburgs sich erklären. Im übrigen kann man von einer wörtlichen Uebereinstimmung der diesbezüglichen Bestimmungen in den beiden Gesetzen reden.

4. Das königlich sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. März 1838[12]) spricht in dem 15. Kapitel seines zweiten Teils in den Art. 275—301 „Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums", im Zusammenhange mit dem Kapitel „Vom Diebstahl und von der Veruntreuung" (12. Kap.), von betrügerischen Handlungen (13. Kap.) und von den Münzverbrechen (14. Kap.). Die eigentliche Sachbeschädigung wird in den Art. 288—292 behandelt. Neben dieser finden sich in demselben Kapitel noch Strafbestimmungen gegen die „Beeinträchtigung fremder Jagden und Fischereien (Art. 275—283),

---

[10]) Lueder S. 23; Knaak S. 12; Gesetzestext im Anhang.

[11]) Lueder S. 23/24. Es sind dies jedoch keine speziell auf den Landbau bezüglichen Fälle, wie Knaak S. 12 annimmt.

[12]) Eingeführt auch in Sachsen-Weimar am 5. April 1839; in Sachsen-Altenburg am 3. Mai 1841; in Sachsen-Meiningen am 1. August 1844; in Schwarzburg-Sondershausen am 10. Mai 1845; vgl. auch Lueder S. 24; Knaak S. 12; Gesetzestext im Anhang.

gegen die Verletzung eines Grenzzeichens (Art. 284, 285), gegen die ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigentums (Art. 286), gegen die widerrechtliche Benützung einer fremden Sache (Art. 287) und endlich in den Art. 293—301 Strafbestimmungen gegen den Wucher: Delikte, die alle der Ueberschrift des Kapitels nach wie die Sachbeschädigung sich als Eigentumsbeeinträchtigungen darstellen sollen. Art. 288 handelt von der gemeinen Beschädigung. Er bedroht die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums, sowie die Beschädigung oder Tötung fremden Viehs aus Mutwillen oder Bosheit mit Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe. Hervorzuheben ist neben der Bezeichnung Eigentum als Objekt der Sachbeschädigung die ausdrückliche Nennung fremden Viehs. Was den subjektiven Tatbestand anlangt, so findet sich auch hier eine Beschränkung der Bestrafung, und zwar eine ziemlich enge: nur die aus Bosheit oder Mutwillen verübten Eigentumsbeschädigungen sind strafbar. Beide Motive sollen, wie ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben, einen Strafzumessungsgrund für den Richter abgeben, ebenso wie die Höhe des Schadens. Der Richter, und nicht das Gesetz, stuft nach diesem Gesetzbuche die Strafe mit Rücksicht auf die angeführten Momente ab. Es ist ein entschiedener Fortschritt darin zu erblicken, daß dieses Gesetzbuch keinen nach der Höhe des Schadens abgestuften Strafrahmen mehr kennt. Die Strafe ist einfach Gefängnis bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren, ist also ziemlich weit abgesteckt; in bestimmten leichteren Fällen tritt eine verhältnismäßige Geldbuße ein. Es folgt im Art. 289 die qualifizierte Sachbeschädigung, d. h. die Beschädigung von Kirchen, Bethäusern, Friedhöfen, Gräbern, Eisenbahnen, öffentlichen Sammlungen usw. Auch sie ist nur strafbar, wenn sie begangen ist aus bloßem Mutwillen (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren) oder aus Bosheit (Arbeitshaus schlechthin oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren). Der Gesetzgeber betrachtet demnach eine aus Bosheit verübte Tat mit Recht schlechthin als strafwürdiger als eine solche aus Mutwillen. In diesem Falle sind im Gegensatze zu der einfachen Beschädigung die beiden Motive nicht mehr richterliche, sondern gesetzliche Strafzumessungsgründe (Strafschärfungsgründe). Weitere Erschwerungsgründe zählt Art. 290 auf. Dahin gehören, unter Verweisung auf ähnliche Qualifikationsfälle beim Diebstahl, die sich auch in anderen Gesetzen findet, Beschädigungen von Vieh auf der Weide, von Bienenstöcken, Torf, Residenzschlössern,

Postgebäuden, Bahnhöfen usw. Es folgt im Art. 291 das Delikt des Baumfrevels (wer aus Bosheit oder Mutwillen Fruchtbäume, Weinstöcke usw. umreißt oder beschädigt) und endlich in Art. 292 eine singuläre Bestimmung: Der Anzeiger eines Baumfrevels erhält eine aus dem Vermögen des Täters zu zahlende Belohnung. Manche Vorzüge hat das sächsische Gesetzbuch, und mit Recht rühmt Lueder demselben Einfachheit und Bestimmtheit nach.

5. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839[13]) lehnt sich in starkem Maße an das bayerische an. Es behandelt im zweiten Titel seines besonderen Teiles unter der Ueberschrift: „Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums“ (11. Kapitel), die Sachbeschädigung (Art. 385—393). Die Systematik des Gesetzes ist äußerlich eine recht gute zu nennen; denn das Gesetz behandelt jeweils in gesonderten Kapiteln Diebstahl und Unterschlagung, Brandstiftung,[14]) Verletzungen des Jagdrechts usw. Das Delikt selbst ist nicht glücklich behandelt, besonders wenn man die vorhergehenden Gesetze betrachtet. Die einzelnen Bestimmungen sind recht weitläufig und gehen in reichem Maße in das Detail. Das Gesetzbuch straft in Art. 385 die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums in leichten Fällen (Schaden nicht mehr als 10 Gulden) mit polizeilicher Strafe; in schwereren Fällen, deren es drei, nach der Höhe des angerichteten Schadens abgestufte, kennt, mit a) Gefängnis bis zu 3 Monaten, b) mit Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten und c) bis zu 6 Jahren. Strafbar ist, wie auch in den bis jetzt erwähnten Gesetzbüchern, nur die vorsätzliche Beschädigung.[15]) Dagegen ist das württembergische das erste Gesetzbuch, das eine Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive nicht kennt;[16]) nur bei der letzten und höchsten Stufe erscheint die „überlegte Bosheit“[17]) als ein

---

[13]) Vgl. auch Lueder S. 24; Knaak S. 12; Gesetzestext im Anhang.

[14]) Im vorhergehenden 10. Kapitel; doch erst seit der letzten Redaktion, Hufnagel S. 679.

[15]) Zerstörung aus culpa zieht lediglich privatrechtliche Folgen nach sich; Hufnagel S. 679.

[16]) Vgl. die Begründung bei Hufnagel S. 679/80: „Jedenfalls wird der Richter bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen darauf Rücksicht nehmen.“ Einen Anhaltspunkt dazu bot für den Richter Art. 109, welcher direkte Skalen für die Rechtswidrigkeit des Willens anführt; vgl. auch Bayern von 1813 Art. 92.

[17]) „Ein hoher Grad subjektiver Verschuldung“ (Hufnagel S. 681;

besonderer Strafabstufungsgrund: in diesem Falle ist die Arbeitshausstrafe angedroht. In den Art. 386 und 387 folgen zahlreiche Erschwerungsgründe; hervorzuheben ist, daß Gegenstände, „deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist," wie z. B. Schleusen, Dämme, Feuerspritzen usw., hier (Art. 386 Ziff. 1) ihren Platz gefunden haben.[18]) Die Strafe ist Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Jedoch kennt das Gesetz für leichtere Fälle eine mildere Strafe, und außerdem auch wieder eine schwerere, wenn der Schaden 200 Gulden übersteigt. Art. 389, der von der Vergiftung von Weiden, Viehtränken usw. spricht, charakterisiert sich besser als ein gemeingefährliches Delikt, als eine bloße Eigentumsbeschädigung. Die Anzahl der Qualifikationsfälle sind durch die folgenden Art. 390 und 391 noch beträchtlich erweitert. Darunter fallen z. B. Beschädigungen von öffentlich aufgestellten Denkmälern, von Gegenständen der religiösen Verehrung, von Gräbern, Grabstätten; auch das unbefugte Oeffnen von Gräbern fällt darunter. Letzteren Tatbestand zog auch Baden unter die Eigentumsbeschädigungen; qualifiziert ist die Handlung, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird. Daß dieser Tatbestand, besonders aber dessen Qualifikationsfall, kein reines Sachbeschädigungsdelikt ist, ist gewiß. Art. 388 behandelt analog einer Bestimmung beim Diebstahl (Art. 342) die Wirkung des geleisteten Schadensersatzes. Die Strafe wird auf die Hälfte herabgesetzt, bzw. um ein Drittel ermäßigt. Die Schlußbestimmung des Art. 393 bedarf trotz ihrer systematisch unrichtigen Stellung[19]) einer besonderen Hervorhebung: In allen Fällen der gewöhnlichen Beschädigung (Art. 385) und der Beschädigung von Obstbäumen, Wein- und Hopfenstöcken (Art. 386 Ziff. 3) tritt Strafe nur auf Klage des Beschädigten ein. Es ist darin der erste Ansatz der Ausbildung der Sachbeschädi-

---

mit dem Beispiel: Wenzel Bart aus S-dorf, welcher aus Rache, weil Thomascheck ihm seine 2 Pferde um den ihm gebotenen Preis von 28 Karolin nicht kaufen gegeben, hat sich bei Nacht in dessen Stall geschlichen und die auf 32 Karolin geschätzten Pferde erstochen).

[18]) Es ist dies mehr verständlich, wenn man die von Hufnagel S. 684 vertretene Auffassung betrachtet, wonach es „nicht nötig sei, daß wirklich aus der Verletzung eine allgemeine Gefahr entstehen müsse; darnach tritt die schwerere Strafe auch dann ein, wenn z. B. die Feuerspritze vernichtet wurde zu einer Zeit, da ein Brand, wozu die Spritze gebraucht werden sollte, nicht entstanden war."

[19]) Bereits auch von Hufnagel S. 683/84 tadelnd hervorgehoben.

gung, wenigstens in gewissen Fällen, zu einem Antragsvergehen zu erblicken. In allen bis jetzt besprochenen Gesetzbüchern trat die Verfolgung der Sachbeschädigung, selbst in den nicht qualifizierten Fällen, stets von Amts wegen ein.

6. Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840[20]) zeichnet sich vor allem durch Kürze aus. In nur zwei Paragraphen erwähnt es unser Delikt. Es behandelt im zweiten Abschnitt seines zweiten Buches unter dem Kapitel I mit der Ueberschrift „Vermögensbeschädigungen" (§§ 204—212) die eigentliche Sachbeschädigung. Unrichtig ist es, wenn das Gesetzbuch in diesem Kapitel 1. die Brandstiftung § 204 ff., 2. gemeingefährliche Beschädigungen § 209, 3. Vergiftung von Weiden und Verbreitung von Viehseuchen § 210, im unmittelbaren Anschlusse daran die einfache Beschädigung § 211 und abschließend die fahrlässige Beschädigung im engsten Zusammenschlusse mit der unvorsätzlichen Brandstiftung § 212 behandelt. Eine derartige enge Verknüpfung unseres Delikts mit spezifisch gemeingefährlichen Tatbeständen findet sich in keinem anderen Partikulargesetzbuche. Andere Vermögensbeschädigungen, wie vor allem Diebstahl und Unterschlagung und Betrug werden dagegen jeweils in besonderen folgenden Kapiteln behandelt. Die systematische Behandlung der Sachbeschädigung in diesem Gesetzbuche ist zum mindesten eine sehr eigenartige. Die vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung fremden Eigentums (§ 211) wird mit einer nach der Höhe des angerichteten Schadens abgestuften Strafe belegt und zwar mit Gefängnis von nicht unter einem Jahre bei einem Schaden über 500 Talern — also ein ziemlich hohes Strafmaß — bis herab zu Gefängnis schlechthin, wobei jedoch geringere Beschädigungen (Schaden unter 5 Talern) polizeilich oder mit Geldstrafe geahndet werden. Auf das Motiv der Tat wird keine Rücksicht genommen: das Gesetzbuch bestraft den Vorsatz schlechthin. In demselben Paragraphen werden gleichzeitig die qualifizierten Fälle der Eigentumsbeschädigung aufgezählt: dahin gehören u. a. die Beschädigungen an den dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an herzoglichen Schlössern, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Eisenbahnen, Brücken, öffentlichen Denkmälern, Feuerlöschgeräten usw. Im allgemeinen sind die Qualifikationsfälle im Verhältnis zu anderen Gesetz-

[20]) Vgl. auch Lueder S. 24/5; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

büchern keine zahlreichen. Im § 212 wird neben der unvorsätzlichen Brandstiftung auch die fahrlässige Eigentumsbeschädigung ganz generell unter Strafe gestellt, ebenfalls eine im Verhältnis zu den anderen Gesetzbüchern einzige Bestimmung. Die Strafe ist abgestuft nach der Höhe des Schadens und schwankt zwischen Gefängnis nicht unter einem Jahre und Gefängnis schlechthin. Sie erscheint ziemlich hoch[21]) bemessen, was sich aus der allzu engen Anlehnung an die Brandstiftung erklärt. Nur in leichteren Fällen (Schaden unter dreißig Talern) tritt polizeiliche Gefängnisstrafe oder Geldbuße ein.

7. Das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840[22]) zeigt manche Aehnlichkeiten mit dem bayerischen Strafgesetzbuche. Es behandelt in einem besonderen, nur 4 Artikel (Art. 336—339) enthaltenden 14. Kapitel „Die Beschädigung des Eigenthums"; und zwar in Art. 336 die einfache Beschädigung, Art. 337 die sog. ausgezeichnete Beschädigung, in Art. 338 finden sich gemeinschaftliche Bestimmungen und gesondert in Art. 339 sog. Strafzumessungsgründe. — Auffallend ist wiederum die Beschränkung des Vorsatzes auf die aus Bosheit oder Mutwillen[23]) erfolgte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums, und die gleichfalls im bayerischen Rechte[24]) sich findende Verweisung auf die besonderen gemeingefährlichen Fälle, wie die Brandstiftung (Art. 181 ff.), die Strandung und die Ueberschwemmung (Art. 189), sowie die gemeingefährliche Vergiftung (Art. 190), denen gegenüber die in den Art. 336 ff. behandelte Eigentumsbeschädigung nach dem Wortlaute des Gesetzbuches eine subsidiäre Stellung einnimmt (vgl. Art. 336). Die Strafe ist Gefängnis oder Geldstrafe, letztere sogar in ziemlich bedeutendem Umfange, da sie ohne weiteres alternativ neben der Gefängnisstrafe angedroht ist. Leichtere Fälle (Schaden unter zehn Talern) werden wieder polizeilicher Ahndung überlassen. Die Höhe der Strafe richtet sich, wie das Gesetz ausdrücklich selbst hervorhebt, nach den Beweggründen der Tat und der Größe

---

[21]) Ebenso Lueder S. 25.

[22]) Vgl. auch Lueder S. 25; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

[23]) In der zweiten Kommission war beantragt worden, noch das Wort „absichtlich" einzurücken, um dadurch die Bedeutung des Mutwillens bestimmter hervorzuheben; Leonhardt S. 439.

[24]) Art. 383 des bayr. StGB.

des Schadens, ohne daß jedoch im einzelnen dem Richter dafür bestimmte Strafrahmen vorgeschrieben sind; nur wenn der Schaden sich auf mehr als 100 Taler beläuft und von dem Täter nicht ersetzt werden kann, tritt eine andere Strafart ein: Arbeitshaus. (Art. 336 Satz 2). Diese den anderen Gesetzbüchern gegenüber ziemlich freie Stellung des Richters bei der Strafausmessung wird jedoch wieder eingeengt durch besondere Zumessungsgründe (Art 339), wonach der Richter darauf zu achten habe, „ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen,[25]) ingleichen wie groß der verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz stattgefunden habe oder nicht." Unserer heutigen Rechtsanschauung nach sind solche Bestimmungen in einem Gesetzbuche nicht mehr nötig. In Art. 337 bei der ausgezeichneten[26]) Beschädigung finden sich vom Gesetze vorgeschriebene, nach der Schadenshöhe[27]) (2 bis 20 Taler und darüber) abgestufte Strafrahmen (Gefängnis von 8 Tagen bis 2 Monate und von 2 Monaten bis Arbeitshaus von 3 Jahren). Bemerkenswert ist die Privilegierung des Mutwillens: statt der verwirkten Freiheitsstrafe eine angemessene Geldstrafe, was zugleich auf das allmähliche Aufkommen dieser Strafart hinweist. Neu ist die besondere Erwähnung des Rückfalls als Qualifikationsgrund. Eigenartig ist der in Art. 338 hervorgehobene Schärfungsfall sowohl der einfachen wie der ausgezeichneten Beschädigung: nämlich die Beschädigung, durch welche ein bedeutender Nachteil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigentum herbeigeführt werden konnte. Dieser Artikel stellt eigentlich eine Mittelstufe dar zwischen den gemeingefährlichen Delikten und den gewöhnlichen Beschädigungsfällen; auch seine Strafdrohung bringt dies zum Ausdruck.

8. Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841[28]) behandelt im 52. Titel

---

[25]) Diese beiden Gesichtspunkte sind bereits im Art. 336 hervorgehoben und wohl nur der Genauigkeit halber noch einmal an dieser Stelle wiederholt worden.

[26]) Dahin zählen u. a. Beschädigungen an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschgeräten, öffentlichen Denkmälern, Grenzzeichen, Kirchen usw.

[27]) Im Entwurfe hieß es fünf Taler; Leonhardt S. 438/9.

[28]) Im Jahre 1856 in Frankfurt a. M. eingeführt; vgl. auch Lueder S. 25; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

unter der Ueberschrift „Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums“ Art. 424—428 die Sachbeschädigung im unmittelbaren Anschlusse an die Brandstiftung (Titel 50, Art. 411—419) und die Ueberschwemmung (Titel 51, Art. 420—423), also an gemeingefährliche Delikte. Es folgen im Titel 53 zwei Artikel (424—425) über die Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen, desgleichen wiederum gesondert die Beschädigungen der Tiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen (Titel 55, Art. 437, 438). Die Gesetzesbestimmungen sind in klarer und übersichtlicher Weise gefaßt. Die Ueberschrift des 52. Titels sowie die Worte des Art. 424 „außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen“ bringen den engen Anschluß dieses 52. Titels an die vorausgegangenen gemeingefährlichen Delikte zum Ausdruck. Art. 424 straft die vorsätzliche und widerrechtliche Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums mit Gefängnis oder Geldstrafe schlechthin, gibt also keine besonderen Strafrahmen. Nur bei einem Schaden von über 50 Gulden tritt Korrektionshaus bis zu 4 Jahren ein. Letztere Strafe ist zugleich die regelmäßige Strafe für die im folgenden Art. 425 unter 6 Nummern in großer Ausführlichkeit aufgezählten qualifizierten Fälle. Teils sind das die gewöhnlichen, teils aber auch besondere; so ist z. B. hervorzuheben in Anlehnung an die Bestimmungen beim Diebstahl Ziff. 1: Die Begehung mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude oder mit Gebrauch von Waffen; Ziff. 4: Die Begehung durch mehrere gemeinsam; Ziff. 3 verweist z. B. direkt auf die Diebstahlsbestimmungen. Qualifiziert ist weiterhin die Begehung aus Rache wegen Amtshandlungen. Einen anderen Qualifikationsfall bringt Ziff. 5: Die Begehung der Tat mit Gewalttätigkeit gegen eine Person ist kein eigentliches Sachbeschädigungsdelikt mehr. Strafschärfung (statt Korrektionshaus Zuchthaus bis zu 4 Jahren) ist zulässig in Fällen „ausgezeichneter Bosheit“, und andererseits wiederum Strafmilderung (statt Korrektionshaus Gefängnis oder Geldstrafe) in leichteren Fällen (Schaden unter 10 Gulden). Art. 426 enthält wörtlich die dem Art. 339 des hannoverschen Gesetzbuches entsprechenden Bestimmungen über die Strafzumessungsgründe. Hervorzuheben ist endlich noch, daß leichtere Beschädigungen der Art. 424 (bei Schaden unter 50 Gulden) nach Art. 427 nur auf Klage des Beschädigten eintreten, wobei an die ähnliche Bestimmung im württembergischen Gesetzbuche erinnert werden soll.

9. Nicht einfach und zudem sehr zahlreich sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845.[29]) In seinem 40. Titel behandelt es in den §§ 570—582 die „Anderen Beschädigungen fremder Sachen", ebenfalls im unmittelbaren Anschlusse an die Brandstiftung (38. Titel) und die verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (39. Titel). Die §§ 570—574 sprechen von der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz,[30]) machen also wiederum die Strafe von einer speziellen Art des Vorsatzes abhängig. Das Grunddelikt des § 570 bringt neben der Beschädigung[31]) und Zerstörung fremder Sachen auch „das Wertlosmachen fremder Sachen für den Eigentümer, z. B. Werfen einer fremden Sache in einen Fluß, wo sie für den Eigentümer verloren ist.[32]) Dasselbe nimmt ferner durch die Worte des Gesetzes: „insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht" die Stellung eines subsidiären Strafgesetzes ein.[33]) Die eintretenden Strafen, die durchweg Freiheitsstrafen sind, werden wiederum abgestuft nach der Höhe des Schadens und sind den Diebstahlsbestimmungen nachgebildet.[34]) § 571 zählt unter nicht weniger als 13 Ziffern besondere Erschwerungsgründe auf, teils entsprechend den heutigen §§ 304 und 305 des RStGB., teils besondere: wie Beschädigungen an Feuerlöschgeräten, öffentlichen Beleuchtungsanstalten, an Pflanzungen, an Ackergerätschaften auf dem Felde, an Obstbäumen, an Haustieren oder Ziff. 11: wenn die Tat aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist, oder, wiederum in starker Anlehnung an Diebstahlsqualifikationen, Ziff. 12: wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von

---

[29]) Vgl. auch Lueder S. 25; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

[30]) Andere Beschädigungen verpflichten i. a. bloß zur Entschädigung; Thilo S. 445; Puchelt S. 882. — Zerstörung der Gewerbeeinrichtung eines Konkurrenten; Thilo S. 446.

[31]) Dieselbe besteht in einer Einwirkung auf die Materie; Thilo S. 445; Puchelt S. 882. — Auch Unterlassungen können den Tatbestand erfüllen; Puchelt S. 882.

[32]) Die Sachbeschädigung wurde, wie der Diebstahl, systematisch richtig aufgefaßt als rechtswidrige Beeinträchtigung fremden Eigentums; Thilo S. 446; Puchelt S. 882.

[33]) Ebenso Puchelt S. 884; vgl. auch die Ueberschrift dieses Titels.

[34]) Thilo S. 445; Puchelt S. 882; vgl. den Gesetzestext im Anhang.

Waffen. Im allgemeinen sind es dieselben Erschwerungsgründe, die bereits in verschiedenartiger Mannigfaltigkeit bei den anderen Gesetzbüchern begegnet sind. § 572 setzt die Strafe in diesen erschwerten Fällen fest. Dieselbe besteht einfach in einer Zusatzstrafe, bis zu sechs bzw. zwölf Monaten.[35]) § 573 spricht von der Beschädigung bei Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer, in Wirklichkeit kein Eigentumsdelikt mehr. Im § 574 ist in bestimmten leichteren Fällen Geld- statt Freiheitsstrafe zugelassen. Getrennt von diesen Bestimmungen[36]) wird im § 575 die Beschädigung aus Mutwillen behandelt. Auffallend ist die etwas umständlichere Fassung des Gesetzes: Wer einen anderen in seinem Vermögen aus Mutwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört[37]) oder „auf andere Weise für den Eigentümer werthlos macht." Die gerichtliche Strafe ist bedingt durch eine bestimmte Schadenshöhe (10 Gulden) und durch eine vorhergegangene zweimalige polizeiliche Ahndung. § 576 handelt in ziemlich eingehender Fassung[38]) von der Wirkung der vollkommenen Zufriedenstellung des Beschädigten und im Gegensatze hierzu von der bloßen Ersatzleistung[39]) seitens des Täters, jedoch nur in den nicht qualifizierten Fällen. Etwas spät, ähnlich wie in Württemberg, folgt

---

[35]) Letztere trat ein bei Beschädigungen an den dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen „wegen der besonderen Auszeichnung, welche dieser Fall vor allen übrigen verdient"; Thilo S. 448.

[36]) Das geschah mit Rücksicht darauf, daß Mutwillen in den Regelfällen nur Ausfluß eines jugendlichen Leichtsinns oder Uebermuts ist; es war darum beantragt worden, das Vergehen der Beschädigung aus Mutwillen ganz an die Polizei zu weisen; Thilo S. 449. Mit Rücksicht auf wichtigere Fälle stand man jedoch davon ab.

[37]) Doch begründet, wie Puchelt S. 891 hervorhebt, der Unterschied des Eingangs des § 575 von jenem des § 570 keine Verschiedenheit des Tatbestandes.

[38]) Die umständliche Fassung des Gesetzes erscheint verständlich, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber die Beschädigung wertloser Sachen hat straflos lassen wollen. Die Auslegung des Gesetzes ist freilich eine andere gewesen. Denn insbesondere fielen auch mutwillige Beschädigungen an Sachen ohne Vermögenswert unter diese Bestimmung; Puchelt S. 892. — Auch dieser Tatbestand tritt nur subsidiär ein.

[39]) Zufriedenstellung des Beschädigten (Abs. 1) und voller Ersatz (Abs. 2) unterscheiden sich nach Puchelt S. 893 dadurch, daß erstere ohne alle Ersatzleistung (z. B. Vergleich oder Nachlaß) eintreten kann, der volle Ersatz aber unter Umständen den Beschädigten, z. B. bei Zerstörung einer Sache von hohem Affektionswerte, nicht zufrieden stellen wird. Vgl. auch Lueder S. 183.

im § 577 eine Bestimmung über die Beschränkung der Strafverfolgung, die in ziemlich weitem Umfange eintritt. Die nun folgenden §§ 578—582 gehören nicht mehr unter den 40. Titel. Sie besprechen die Eröffnung eines Grabes und die Entwendung aus demselben (§ 578), die Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams (§ 579) — also Tatbestände, die vielleicht besser bei den Vergehen gegen die Religion untergebracht worden wären[40]), und weiter die Vergiftung von Weiden und Wiesen usw. (§ 580) und die Verbreitung einer Viehseuche (§ 581) — also ihrem Wesen nach gemeingefährliche[41]) Delikte. Ganz allgemein redet der § 582 zum Schlusse noch vor einer Verbindung der Gefängnis- und Arbeitshausstrafen mit den gesetzlich zulässigen Schärfungen.[42])

Was nun noch kurz im einzelnen die Tatbestände anlangt, so verstand die Praxis unter einer Sache nur eine körperliche Sache[43]) im Gegensatze zu Rechten. Auch Gas konnte darunter fallen. Daß die beschädigte Sache von einigem Wert sein müßte, war nicht erforderlich.[44]) Die Abstufung der Strafe nach dem Werte tadelt Puchelt[44a]) mit Recht als ein Ueberbleibsel teils geschichtlicher, teils aus der Angst vor richterlicher Willkür entstandener Bestimmungen. Das Merkmal der Rechtswidrigkeit fehlt im Tatbestande, jedoch nur, weil es überflüssig[45]) erschien. Straflos waren Beschädigungen der eigenen Sache, selbst unter Verletzung fremder dinglicher oder nur obligatorischer Rechte.[46]) Fahrlässige Sachbeschädigung war nicht strafbar; die Beschränkung des Vorsatzes auf die oben erwähnten vier Motive findet in Puchelt[47]) einen eifrigen Ver-

---

[40]) Ebenso bereits Puchelt S. 897.

[41]) Dies war auch in der Diskussion der 2. Kammer anerkannt worden. Thilo S. 450; Puchelt S. 898.

[42]) Um das die Bosheit treffende Uebel recht empfindlich zu machen und den Mutwillen zu züchtigen. Thilo S. 451.

[43]) Puchelt S. 883.

[44]) Puchelt S. 557; Thilo S. 322 ff.; dagegen Kettenacker in badischen Annalen 19 142.

[44a]) Puchelt S. 883 und 562/63.

[45]) Puchelt S. 883/4.

[46]) Puchelt S. 884: z. B. Umhauen von Bäumen auf einem verpachteten Felde seitens des Eigentümers; Einreißen eines verpfändeten Hauses durch den Eigentümer.

[47]) Vor allem wegen einer richtigen Abgrenzung des Gebiets des Strafrechts. S. 884.

fechter. Die Vollendung des Delikts trat ein mit dem Eintritt eines Schadens,[48]) wenn auch der Täter noch mehr beabsichtigt hatte. Unter den Erschwerungsgründen des § 571 vermißt Puchelt die Beschädigungen an Eisenbahnen und an anderen öffentlichen Straßen; er tadelt weiter mit Recht eine gewisse Prinziplosigkeit in der Aufzählung der Qualifikationsfälle.

10. Das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849[49]) ist eine Adoption des hessischen Strafgesetzbuches, welches man nach den besonderen Bedürfnissen und den seither gewonnenen Erfahrungen überarbeitete. Die Systematik des Gesetzbuches ist fast dieselbe wie dort, und die Art. 420—424, die im Titel 50 „Von anderen Beschädigungen fremden Eigentums" handeln, sind wörtlich die Artikel 424—428 des hessischen Strafgesetzbuches. Eine einzige kleine Abweichung ergibt sich insofern, als Art. 421 unter Ziff. 2 zu den ausgezeichneten Gegenständen noch die „geernteten Früchte aus Gruben, auf dem Felde oder offenen Schobern" zählt. Im übrigen genügt hier die Verweisung auf die hessischen Eigentümlichkeiten.

11. Das sog. thüringische Strafgesetzbuch, am 20. März 1850[50]) im Großherzogtum Sachsen-Weimar eingeführt, hat seinen Bestimmungen das königlich sächsiche Strafgesetzbuch von 1838 zugrunde gelegt. Die Fassung des Gesetzes ist kurz und einfach. Die Systematik des Gesetzbuches entspricht derjenigen des sächsischen Gesetzbuches von 1838. Im 15. Kapitel werden in den Artikeln 269—290 die „Verschiedenen[51]) Beeinträchtigungen fremden Eigentums" besprochen. Eine Menge der verschiedenartigsten Tatbestände finden sich hier untergebracht, so z. B. die Beeinträchtigung fremder Jagden (Art. 269 ff.), die Beeinträchtigung der Fischerei (Art. 276), die Verletzung von Grenzzeichen (Art. 277/8), die

---

[48]) Puchelt S. 884: z. B. der Täter wollte einen Baum umhauen, hat denselben aber nur angehauen usw.

[49]) Vgl. auch Lueder S. 25; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

[50]) Galt auch in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie in Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. — Vgl. auch Lueder S. 25 und Gesetzestext im Anhang.

[51]) Es spricht also nicht mehr, wie das sächs. GB. von 1838 von „anderen" Beeinträchtigungen. Eine Abweichung davon ergibt die Fassung in Dessau und Köthen, wo es im Gesetzestexte selbst heißt: sofern die Handlung (d. i. die gemeine Sachbeschädigung) nicht den Tatbestand anderer, besonders behandelter Verbrechen usw. herstellt.

Anmaßung fremden Grundeigentums (Art. 279), die widerrechtliche Benützung einer fremden Sache (Art. 280), dann in den Art. 281—284 die eigentliche Sachbeschädigung, anschließend daran das Eindringen in fremde Geheimnisse (Art. 285), und schließlich Strafbestimmungen gegen den Wucher (Art. 286).

Die Art. 281—284 entsprechen wiederum im wesentlichen den Artikeln 288—292 des alten KrGB. von 1838; es finden sich jedoch auch wieder manche Abweichungen, die nicht immer einen Fortschritt bedeuten; so vor allem, wenn Art. 281 nur die aus Rache, Bosheit oder Mutwillen verübte Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums bestraft. Neu ist die Aufnahme des weiteren Motivs der Rache; Dessau und Köthen hatten sogar noch „die gewinnsüchtige Absicht" aufgenommen. Die eintretende Gefängnisstrafe ist nach verschiedenen, nach der Höhe des Schadens abgestuften Strafrahmen bemessen, schwankend zwischen Gefängnis schlechthin bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren. In gewissen Fällen, die qualifizierten ausgenommen, tritt Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten ein. Die Zulassung der Geldstrafe, sofern die Gefängnisstrafe 2 Monate nicht übersteigt, entspricht dem Art. 288 des sächsischen Gesetzes von 1838. Die in den folgenden Art. 282 und 283 angeführten ausgezeichneten Beschädigungsfälle sind wiederum zahlreich. Art. 282 verweist, entsprechend dem Art. 290 des sächsischen Gesetzes, auf einige beim Diebstahl hervorgehobene Qualifikationsgründe, und Art. 283 nennt außerdem einige weitere; so wird z. B. jetzt die Beschädigung oder Tötung fremden Viehes, nach Art. 288 des sächsischen GB. ein gewöhnlicher Beschädigungsfall, zu den erschwerten Beschädigungen gerechnet; neu ist die Beschädigung des Grundeigentums durch Ueberschwemmung. Die Bedeutung des Motivs tritt hier insofern in Erscheinung, als bei Beschädigungen aus Rache oder Bosheit der Richter statt auf Arbeitshaus auf Zuchthausstrafe von gleicher Dauer erkennen kann. Im Art. 284 findet sich wiederum die besondere Strafbestimmung gegen den Baumfrevel, und auch die Belohnung der Anzeige des Baumfrevels ist beibehalten.

12. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851[52]) enthält in seinem 26. Titel unter der Bezeichnung

[52]) Fast unverändert eingeführt in Anhalt-Bernburg am 22. Januar 1852, und in Waldeck und Pyrmont am 15. Mai 1855. — Vgl. auch Lueder S. 26; Knaak S. 13; Gesetzestext im Anhang.

„Vermögensbeschädigung" in den §§ 281—284 unser Delikt, dessen Bestimmungen vorbildlich geworden sind für die §§ 303 bis 305 unseres jetzigen RStGB. Die Fassung der Gesetzesparagraphen ist einfach und deutlich; unser RStGB. hat diese Bestimmungen fast wörtlich übernommen; dies rechtfertigt eine etwas genauere Betrachtung des preußischen Gesetzbuches. Hervorzuheben ist, daß in dem dem heutigen § 303 entsprechenden § 281 die Androhung einer alternativen Geldstrafe, wie sie bereits einigen früheren Partikulargesetzen bekannt war, fehlte; weiterhin fehlte eine Bestrafung des Versuchs und wiederum im Gegensatze zu anderen Gesetzbüchern der damaligen Zeit das Abhängigmachen der Strafe, wenigstens in gewissen Fällen, von einem Antrage, wie es in den Vorentwürfen des Gesetzes beabsichtigt war.[53]) Neu war hingegen, auch im Gegensatze zum jetzigen Rechte, die Annahme mildernder Umstände. Aehnliches, d. h. keine alternative Geldstrafe und keine Bestrafung des Versuchs, gilt von dem § 282 (heute § 304) und dem § 283 (heute § 305). Die Qualifikationen müssen sowohl ihrer Zahl wie ihrer Fassung nach als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden: das preußische Gesetzbuch verfällt nicht in ein Aufzählen einer Unmenge von einzelnen Gegenständen, sondern begnügt sich mit der Hervorhebung gewisser Kategorien. Im letzten Tatbestand des § 284 war der sog. Landfriedensbruch enthalten, also an einer systematisch unrichtigen Stelle.[54]) Die Strafe der einfachen Sachbeschädigung (§ 281) ist Gefängnis bis zu 2 Jahren, bei mildernden Umständen Geldbuße bis zu 50 Talern, in den qualifizierten Fällen Gefängnis nicht unter 14 Tagen mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte (§ 282) bzw. Gefängnis nicht unter 2 Monaten (§ 283). Schließlich ist noch bezüglich der Fassung der §§ 282 und 283 zu bemerken, daß sie das Merkmal der Rechtswidrigkeit, im Gegensatze zu heute, nicht ausdrücklich hervorheben.

Auch im preußischen Rechte galt, wie in zahlreichen Partikulargesetzen der damaligen Zeit, die sog. „Vermögensbeschädigung" als ein „Aushilfeverbrechen", als ein Delikt mit subsidiärem Charakter, das nur dann in Frage kam, wenn die Handlung nicht in

---

53) Der ständische Ausschuß hatte eine derartige Ausnahme verworfen. Goltdammer, Mat. 2 628.

54) Auch in den preußischen Entwürfen hat dieser Paragraph seinen Platz oft gewechselt; cf. Goltdammer, Mat. 2 454, 455, 630.

ein besonders genanntes Verbrechen überging.[55]) — Was nun im einzelnen den Tatbestand des Delikts anlangt, so ist vor allem die irreführende Ueberschrift des 26. Titels „Vermögensbeschädigung" zu erwähnen. Im Gesetzestexte selbst spricht das Gesetz dagegen nur von vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen. Diese allzu umfassende Ueberschrift des Titels hat zu der Annahme geführt, daß durch die Beschädigung ein Vermögensnachteil herbeigeführt sein müsse.[56]) Es ist ein Widerspruch damit, wenn andererseits nicht gefordert wurde, daß die Sache einen in Geld abschätzbaren Wert haben müsse.[57]) Unter Sache verstand man allgemein einen jeden körperlichen Gegenstand,[58]) aber auch nur diesen, und zählte insbesondere zu diesen auch schon Wasser,[59]) Luft, Leuchtgas[60]) und desgleichen Urkunden. Beeinträchtigungen von Rechten fielen nicht unter den Tatbestand.[61]) Die Beschädigung der Sache mußte durch eine körperliche Einwirkung auf die Sache selbst[61a]) bewirkt sein. Die Fälle der sog. Sachentziehung (z. B. Werfen einer Sache in einen tiefen Fluß, wodurch die Sache dem Eigentümer verloren ging) faßte man zum Teil als ein Zerstören der Sache auf.[62]) Auf welche Weise die Handlung vorgenommen wurde, ob sie sich insbesondere als eine mechanische, chemische oder sonstwie beschaffene Einwirkung auf die Sache darstellte, war gleichgiltig.[63]) Die Be-

---

[55]) Goltdammer, Mat. 2 625; Lueder § 6; Hälschner, System 3 545.

[56]) So vor allem Oppenhoff § 281 N. 13: Die Beschädigung muß eine solche sein, daß sie einen Vermögensnachteil herbeiführt, unter ausdrücklicher Heranziehung der Ueberschrift. Ihm folgte die preußische Praxis. Vgl. auch Schmoller S. 152. — Gegen diese Auffassung vor allem Hälschner, System 3 543 ff. und vereinzelt Oppenhoff, RdO. 14 616.

[57]) So Oppenhoff § 215 N. 2 und Lueder S. 59 ff. Konsequent Hälschner, System 3 549 ff., S. 423 und ebenda N. 2.

[58]) Goltdammer, Mat. 2 458.

[59]) Oppenhoff, RdO. 3 201.

[60]) Lueder S. 53; Hälschner, System 3 543, 424 N. 2.

[61]) Oppenhoff § 281 N. 11.

[61a]) Oppenhoff § 281 N. 11 und 12; Hälschner, System 3 544 N. 2.

[62]) So Oppenhoff § 281 N. 14, und Hälschner, System 3 543 ff.; jedoch Oppenhoff, RdO. 8 154.

[63]) Insbesondere Hälschner, System 3 543.

schädigung mußte ferner eine rechtswidrige sein,[64]) d. h. gegen ein fremdes Recht verstoßen. Eine Qualifizierung des Delikts nach bestimmten Motiven der Handlung, wie es noch im ALR. und in den Entwürfen von 1833 und 1836 vorgesehen war, findet sich nicht mehr.[65]) Derartige Motive wurden nur als Zumessungsgründe für den Richter betrachtet. Zum Vorsatze, der bereits nach preußischem Rechte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraussetzte,[66]) gehörte nicht die Absicht zu beschädigen;[67]) es genügte dazu vielmehr das Bewußtsein, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Beschädigung die Folge der vorgenommenen Handlung sein werde.[68]) Eine fahrlässige Sachbeschädigung war nicht strafbar.[69]) Wegen des Erfordernisses der Fremdheit der Sache war der Eigentümer selbst da, wo durch die Beschädigung Realrechte dritter Personen an der Sache verletzt wurden, nicht strafbar. Ebenso war jede rechtswidrige Verletzung herrenloser Sachen straflos.[70])

Der qualifizierte Tatbestand des § 282 erwähnt vor allem nicht das Merkmal der Fremdheit der Sache und das der Rechtswidrigkeit, woraus aber nicht, wie es seiner Zeit die preußische Praxis in zahlreichen Erkenntnissen getan hat,[71]) der Schluß hätte gezogen werden dürfen, daß insbesondere das Merkmal der Rechtswidrigkeit in diesen Fällen nicht vorzuliegen bräuchte.[72]) Diese Merkmale wurden nur, weil selbstverständlich, nicht erwähnt. Die folgenden §§ 283 und 284 erfordern dagegen wieder ausdrücklich die Fremdheit des verletzten Objekts, erwähnen hingegen wiederum die Rechtswidrigkeit nicht.

---

[64]) Hälschner a. a. O. S. 545.

[65]) Vgl. dazu Goltdammer, Mat. 2 626/7; Hälschner a. a. O. S. 546 N. 1 und S. 550.

[66]) So insbes. Oppenhoff, RdO. 2 446; 5 462; 8 118, 756; und besonders 3 317.

[67]) Dies nimmt Hälschner a. a. O. S. 545/6 an.

[68]) Oppenhoff, RdO. 7 423; besonders 14 781 gegen Hälschner.

[69]) Oppenhoff, RdO. 2 466; Hälschner a. a. O. S. 545 N. 5 nennt eine derartige Strafe unbedingt verwerflich. Gemeine Meinung. Vgl. auch Oppenhoff, RdO. 8 375.

[70]) Hälschner a. a. O. S. 543 N. 5.

[71]) Vgl. z. B. Oppenhoff, RdO. 3 27, 447; 7 522; 8 264 (gegen die gegenteilige Auffassung Lueders); 9 397 (auch gegen Hälschner); 11 51; anders nur 8 756.

[72]) Ebenso Oppenhoff § 282 N. 1 in ausführlicher Begründung; Lueder S. 174/5; auch Hälschner a. a. O. S. 551 N. 2; er nennt einen solchen Schluß „unbegreiflich".

13. Der chronologischen Reihenfolge nach begegnet man dem im Jahre darauf, am 27. Mai 1852 in Kraft getretenen Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaisertum Oesterreich.[73]) Es weicht in seinem Systeme und seiner Auffassung wesentlich von den deutschen Gesetzbüchern ab und muß diesen gegenüber in manchen Beziehungen noch als ziemlich rückständig bezeichnet werden. Das Gesetzbuch stellt sich dar als eine neue Ausgabe des alten Strafgesetzes vom 3. September 1803. Ein Außerachtlassen dieses Gesetzbuches kann mit Rücksicht auf manche interessante Einzelheiten nicht unterbleiben. Die Bestimmungen gegen die Sachbeschädigung finden sich nicht unter einem, wenn auch sehr weit gefaßten Titel, vereinigt; es fehlt an einer zusammenhängenden und abgerundeten gesetzgeberischen Behandlung. Ein Teil der Bestimmungen findet sich im neunten Hauptstück unter der Ueberschrift „Von öffentlicher Gewalttätigkeit" Art. 76 bis 100. Das Gesetz kennt 13 Fälle dieses Delikts und unter diesen befinden sich in den Art. 85—89 einzelne Sachbeschädigungsfälle. Der Gesetzgeber unterscheidet drei Tatbestände derselben: 1. boshafte Beschädigung fremden Eigentums § 85, mit einer sehr hohen Strafe (schwerer Kerker § 86), die abgestuft ist nach der Höhe des Schadens, dem Motiv usw.[74]); 2. boshafte Handlungen oder geflissentliche Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, z. B. bei dem Betriebe von Eisenbahnen, von Maschinen, Dampfschiffen, Wasserwerken, Brücken, Bergwerken usw. (§ 87); die Strafe ist schwerer Kerker von einem Jahre ab (§ 88); 3. boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (§ 89), bedroht mit schwerem Kerker von 6 Monaten ab. Diese Tatbestände sind ihrer Natur nach ganz andere Delikte, als die in den deutschen Gesetzbüchern aufgezählten; daraus erklären sich auch die ungewöhnlich hohen Strafen. Eine zweite Gruppe findet sich in dem 6. Hauptstück des 2. Teils §§ 311—330 unter den „Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherung gehören", ihrem Wesen nach also auch besser gemeingefährliche Fälle. Hier anzuziehen wäre z. B. § 317: Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung (Arrest

[73]) Lueder S. 26; Gesetzestext im Anhang.

[74]) Zu beachten ist jedoch auch § 318 Abs. 2: Mildere Strafe (Arrest von 1—3 Monate) tritt ein, wenn die Handlung nur aus Mutwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

von 3 Tagen bis zu 1 Monat), § 318: die mutwillige Abwerfung oder Beschädigung von Brücken, Schleusen usw. mit einer nach der Größe des Mutwillens und des Schadens festzusetzenden Strafe (Arrest von 1—3 Monaten) und § 319: die Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen mit einer ähnlichen Strafdrohung wie § 318. Unter den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit in den §§ 393—408 ist die Verunreinigung der Brunnen, Zisternen noch aufzuzählen (§ 398), wobei die gewöhnlich eintretende Arreststrafe bei hervorleuchtendem großen Mutwillen oder Bosheit geschärft wird. Im § 468 endlich findet sich noch ganz generell, zwischen den verschiedenartigsten Tatbeständen stehend, eine subsidiäre („sofern die That nicht nach der Vorschrift der §§ 85—89 ein Verbrechen bildet") Bestimmung gegen die „Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums", mit der Arreststrafe von einem Tage bis zu einem Monat bedroht. Sehr verschiedenartig und bunt werden demnach in diesem Gesetze die einzelnen Fälle behandelt, und in keinem Gesetzbuche wird die Sachbeschädigung, sofern man nach dem oben Ausgeführten überhaupt noch von einer einheitlichen Behandlung des Delikts der Sachbeschädigung in der österreichischen Gesetzgebung reden kann, so sehr mit anderen Delikten in Zusammenhang gebracht, wie in Oesterreich.

14. Am 13. August 1855 publizierte Sachsen ein neues sächsisches Strafgesetzbuch,[75]) das im großen und ganzen den Bestimmungen des älteren von 1838 treu geblieben ist. Es behandelt im 15. Kapitel[76]) unter der Ueberschrift „Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigentums" Art. 330—339 die eigentliche Sachbeschädigung in den 3 Artikeln 335—338. Es gehen voraus Strafbestimmungen gegen die Entwendung unschätzbarer Gegenstände, die widerrechtliche Benutzung fremder Sachen (Art. 330), gegen die Entwendung von Leichen (Art. 331), gegen die Beeinträchtigung fremden Grundeigentums (Art. 332), gegen die Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333) und gegen die Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334).

---

[75]) Lueder S. 26; Knaak S. 14; Gesetzestext im Anhang.

[76]) Nach Krug (S. 105) sind in diesem 15. Kapitel, gleich dem 15. Kapitel des alten Gesetzbuches von 1838, einige Beeinträchtigungen fremden Eigentums behandelt, die „entweder schon ihrem Begriffe nach von den im 12. Kapitel aufgeführten Eigentumsdelikten (d. h. Diebstahl, Erpressung (!), Betrug (!), Unterschlagung, Hehlerei) verschieden sind, oder welche man Bedenken getragen hat, nach denselben Grundsätzen zu behandeln".

Art. 335, der von der Beschädigung fremden Eigentums handelt, entspricht der Fassung nach im wesentlichen dem Art. 288 des alten Gesetzbuches. Einen bemerkenswerten Fortschritt erblickt man vor allem in der Ausgestaltung des Delikts, wenigstens in den nichtqualifizierten Fällen, zu einem Antragsvergehen.[77]) Die Strafe ist die gleiche geblieben; desgleichen auch die Beschränkung des Vorsatzes auf die Motive der Bosheit und des Mutwillens.[78]) Eine Schärfung gegenüber dem älteren Rechte bedeutet die Herabsetzung der Grenze der sog. leichteren Fälle, in welcher fakultativ Geldstrafe eintritt, von zwei Monaten auf sechs Wochen Gefängnis. Die im Art. 336 folgenden Erschwerungsgründe sind noch immer recht zahlreich. Dagegen sind die besonderen Strafrahmen für die aus Mutwillen oder aus Bosheit verübten Beschädigungen verschwunden,[79]) sondern nur deren Berücksichtigung beim Ausmaß der Strafe für den Richter vorgeschrieben. Auch die Zuchthausstrafe in den qualifizierten Fällen ist weggefallen. Der im Art. 291 des alten Gesetzes besonders erwähnte Tatbestand des Baumfrevels ist unter die Erschwerungsgründe im § 336 eingereiht. Geblieben ist die Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels (Art. 337). Ein eigenartiger Tatbestand, besonders mit Rücksicht auf seine Stellung unmittelbar im Anschlusse an die Sachbeschädigung, ist in Art. 338 enthalten. Er bestraft nämlich den durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines anderen oder durch die Nacherzählung solcher Gerüchte als Tatsachen angerichteten Schaden auf Antrag mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Geldstrafe. Daß ein derartiger Tatbestand keine Sachbeschädigung mehr darstellt, sondern vielmehr sich den Vermögensbeschädigungen nähert, haben bereits die Motive[79a]) richtig hervorgehoben.

---

[77]) Treffend bemerken dazu die Motive: „Bei Beschädigungen fremden Eigentums ohne gewinnsüchtige Absicht kann der Antrag des Verletzten abgewartet werden, da es sich hier um ein rein sachliches Interesse, das Gegenstand des Verzichts ist, handelt, und dergleichen Beschädigungen meist aus persönlichen Motiven hervorgehen, mithin den Täter noch nicht als ein gemeingefährliches Subjekt charakterisieren.“ Krug S. 110.

[78]) Selbst die vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung fremden Eigentums, die nicht aus Bosheit oder Mutwillen hervorgegangen, bewirkt nur einen Zivilanspruch auf Entschädigung. Krug S. 110.

[79]) Richtig ist es, wenn Krug S. 110 dazu bemerkt: Die Bosheit ist nicht unbedingt immer ein strafwürdigeres Motiv als die Rachsucht.

[79a]) Krug S. 113.

15. Das letzte der Partikulargesetzbücher vor dem RStGB. ist das neue bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861[80]). Es weicht von dem um etwa 50 Jahre älteren in einigen Punkten ab und zeigt, wie das neue sächsische Gesetzbuch, manche Verbesserungen. Es behandelt im 22. Hauptstück in den Art. 342—346 unter der Ueberschrift „Eigenthumsbeschädigung" unser Delikt. Die Systematik des Gesetzes erinnert an diejenige des um 10 Jahre älteren preußischen Gesetzes: im vorhergehenden 21. Hauptstück (Art. 331—341) spricht das Gesetz von der Untreue, dem strafbaren Eigennutze usw., und ebenso folgen getrennt im 23. Hauptstück (Art. 347 bis 363) die „Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Handlungen". Die Fassung des Gesetzes ist eine gute zu nennen. Auf die allgemeine Bestimmung der einfachen vorsätzlichen Eigentumsbeschädigung in Art. 342 folgen in Art. 343 die qualifizierten Fälle; getrennt davon die fahrlässige Eigentumsbeschädigung in Art. 344, eine Strafbestimmung gegen den Feldfrevel (Art. 345) und eine generelle Schlußbestimmung in Art. 346. Im einzelnen gilt:

Art. 342 belegt die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen mit Arrest oder Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und sieht in den schwereren Fällen eine fakultative Schärfung der Arreststrafe vor, die mit Geldstrafe verbunden werden kann. Hinweggefallen ist vor allem auch in Bayern die Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive (Mutwillen, Rachsucht, boshafter Eigennutz usw.), und in Verbindung damit eine sich darnach oder nach der Höhe des Schadens richtende Abstufung der Strafrahmen. Ein ähnliches gilt für die qualifizierten Fälle des Art. 343; derselbe zeigt sich in ganz veränderter Gestalt: die im alten Gesetzbuche hervorgehobenen Fälle sind im neuen nicht mehr qualifiziert; an ihre Stelle sind zahlreiche andere getreten, die im einzelnen nicht uninteressant sind: Qualifikationen werden begründet 1. durch einen Schaden von über 50 Gulden, 2. durch Herbeiführung von Gefahr für Leib und Leben anderer,[81]) 3. durch Beschädigungen gewisser Gegenstände, die im einzelnen fast wörtlich den Qualifikationen des preußischen § 282 entsprechen (neu sind nur u. a. Beschädigungen an Gasleitungsvorrichtungen, Blitzableitern, Feuer-

---

[80]) Lueder S. 27; Knaak S. 14; Gesetzestext im Anhang.

[81]) Aehnlich Hannover Art. 338 und Baden § 573.

löschgerätschaften usw., 4. durch eine Zusammenrottung mehrerer Personen[82]), und 5. wenn die Beschädigung aus Rache wegen der Berufsausübung eines Beamten[83]) oder der Aussage eines Sachverständigen oder Zeugen verübt worden ist. Man hat, wenn man diese Fälle mit den anderen Gesetzbüchern vergleicht, den Eindruck, als seien sie lediglich Zusammenstellungen aus einigen derselben. Die Strafe ist Gefängnis, womit Geldstrafe bis zu 100 Gulden verbunden werden kann; sie gewährt also, ebenso wie in den einfachen Fällen, dem Richter einen ziemlich weiten Spielraum. Neu und ihrer Bedeutung wegen besonders hervorzuheben ist die Bestrafung der fahrlässigen Eigentumsbeschädigung in Art. 344; die Strafe tritt jedoch nur in bestimmten Fällen ein und ist Geldstrafe bis zu 25 Gulden. Neu ist weiterhin die Bestimmung des Art. 345 gegen den Feldfrevel, und im letzten Art. 346 ist im Einklang mit anderen Partikulargesetzen die Bestrafung des Delikts, wenn auch nur in gewissen leichteren Fällen, nun auch in Bayern abhängig gemacht von dem Antrag des Beschädigten. So zeigt auch das jüngste Partikulargesetzbuch in zahlreichen Punkten einen bemerkenswerten Fortschritt.

Schon diese chronologische Aufzählung der partikularrechtlichen Gesetzbücher läßt im allgemeinen die mannigfaltige Behandlung unseres Delikts im Laufe des letzten Jahrhunderts in großen Zügen wenigstens erkennen. Es gilt in abschließenden Bemerkungen unter Zusammenfassung der hauptsächlichsten Punkte, in einer allgemeinen Uebersicht das Bild der geschichtlichen Entwickelung zu vervollständigen.

1. Benennung des Delikts. Dieselbe ist in den einzelnen Gesetzen eine recht verschiedenartige. Einzelne Strafgesetzbücher führen das Delikt unter der Ueberschrift: „Von der Beschädigung des Eigenthums“[84]) oder „fremden Eigenthums“[85]) auf. Andere wieder sprechen von „Beeinträchtigung des Eigentums durch Beschädigung“,[86]) von „Beschädigung oder Zerstörung

---

[82]) Fall des sog. Landfriedensbruchs; vgl. die gleichfalls singuläre Bestimmung des preußischen § 284.

[83]) Aehnlich Hessen Art. 425; Nassau Art. 421 und Baden § 571.

[84]) Hannover. Bayern (1861) spricht einfach von „Eigentumsbeschädigung“.

[85]) Sachsen-Altenburg, Hessen, Nassau, Sachsen (1855). Thüringen: Beeinträchtigung fremden Eigentums.

[86]) Bayern (1813), Oldenburg.

fremden Eigentums“.[87]) Daneben findet sich die Ueberschrift „Von Vermögensbeschädigung.“[88]) Korrekt spricht das badische Strafgesetzbuch von „Beschädigungen fremder Sachen“. Vereinzelt steht Oesterreich da, wenn es unser Delikt einmal auffaßt als „öffentliche Gewaltthätigkeit“ oder unter dem Gesichtspunkte „eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums“ betrachtet. — Diese Verschiedenheiten der Ueberschriften, die sich zum Teile wenigstens erklären lassen aus der Buntheit der in den betreffenden Titeln oder Kapiteln behandelten einzelnen Delikte, bedeuten noch nichts für das eigentliche Delikt. Die Ueberschrift ist vielmehr als eine bloße Etikette aufzufassen, die noch nichts besagt für die juristische Auffassung vom Wesen des Delikts. Im juristischen Sinne wird von den meisten Gesetzbüchern die Sachbeschädigung betrachtet als Eigentumsbeschädigung, was durch die Worte im Gesetzestexte selbst, „wer fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört“[89]) oder „die Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums“[90]) zum Ausdruck kommt. Baden § 570 spricht enger von „Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen“ und Preußen § 281 hat trotz seiner umfassenden Ueberschrift „Vermögensbeschädigung“ ein Aehnliches getan. Zutreffend spricht das neue Bayern 1861 auch von Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen (Art. 342). Eine einheitliche und feststehende Deliktsbezeichnung gab es also in den deutschen Strafgesetzbüchern nicht. Die offensichtliche viel zu weite Bezeichnung unseres Delikts als Vermögensbeschädigung oder auch nur als Eigentumsbeschädigung hat heute mit Recht[91]) der genaueren Bezeichnung des Delikts als Sachbeschädigung Platz gemacht.

2. Die Ueberschriften der einzelnen Titel usw., sowie manche Fassungen der Gesetzesworte haben noch eine zweite, selbst

---

[87]) Württemberg.

[88]) Braunschweig und Preußen (1851).

[89]) Braunschweig § 211, Hannover Art. 336, Hessen Art. 424, Nassau Art. 420, Thüringen Art. 281.

[90]) Bayern (1813) Art. 383, Oldenburg Art. 392, Sachsen-Altenburg Art. 288, Württemberg Art. 385, Sachsen Art. 385, und auch Oesterreich §§ 85, 468.

[91]) Vgl. auch Schmoller S. 145/6. Auch er hält den von der Theorie geprägten und jetzt allgemein üblichen Ausdruck „Sachbeschädigung“ für den geeignetsten. v. Liszt S. 453; Olshausen, Vorbem. zu § 303 ff.; Knaak S. 17; Uhlmann S. 6. Dagegen nur Lueder S. 39 ff., der seiner ganzen Monographie den Titel „Vermögensbeschädigung“ gibt.

heute praktische Bedeutung. Zahlreiche Gesetze sprechen nämlich in ihrer Ueberschrift von „Anderen Beschädigungen oder Beeinträchtigungen fremden Eigenthums“,[92]) oder sie gebrauchen im Gesetzestexte die Wendung „sofern die Tat nicht ein Verbrechen enthält“[93]) oder in ein .... Verbrechen übergeht“[94]) und verweisen dadurch auf andere Tatbestände, welche meistens gemeingefährliche Delikte zum Inhalte haben. Man hat daraus in der partikularrechtlichen Literatur,[95]) und zum Teile geschieht es heute noch,[96]) den Schluß gezogen, daß dem Delikte der Sachbeschädigung ein sogenannter subsidiärer Charakter eigen sei. Doch ebenso lebhaft wird diese Auffassung auch wieder bestritten,[97]) und manche der Partikulargesetze haben sich von einer derartigen Einschränkung des Delikts freigehalten, indem sie eine solche entweder überhaupt weglassen,[98]), oder wie z. B. Thüringen, einfach „von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums“ reden.

3. Die Frage, was in der partikularrechtlichen Gesetzgebung als Objekt des Delikts angesehen wurde, ist durch das Obenausgeführte bereits berührt worden. Fast allgemein reden die Gesetzbücher von Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums[99]) und fassen demnach als Objekt des Delikts das fremde Eigentum auf. Von Sachen als Objekt sprechen nur

---

[92]) Sachsen-Altenburg Art. 275, Hessen Art. 424, Baden § 570, Nassau Art. 420, Sachsen Art. 330.

[93]) Hannover Art. 336 (unter Verweisung auf Gewalttätigkeit, Störung des Hausfriedens, Brandstiftung, Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, Landzwang, gewisse Religionsverbrechen). Aehnlich Hessen Art. 424 und Nassau Art. 420. Bayern Art. 383 (unter Verweisung auf Verbreitung von Viehseuchen, Brandstiftung, Ueberschwemmung), Oldenburg Art. 392.

[94]) Baden § 570, Sachsen-Altenburg Art. 287, Oesterreich §§ 468, 85.

[95]) Vgl. insbesondere Lueder S. 43 ff.; Köstlin S. 178 und Goltdammer, Mat. 2 625.

[96]) S. z. B. Dörr S. 70; Uhlmann S. 6 ff.; Knaak S. 19.

[97]) Vgl. insbesondere Binding 1 247, 248 N. 1 und 88 N. 2; Lehmann S. 20 ff.; Schmoller S. 145; in der Tat wird die Sachbeschädigung dadurch, daß sie im Tatbestande mancher anderer Delikte erscheint, noch nicht zu einem subsidiären Vergehen. Eine derartige Auffassung ist zum mindesten unzweckmäßig, wenn nicht irreführend.

[98]) S. z. B. Württemberg Art. 385, Preußen § 281 (vgl. jedoch Goltdammer, Mat. 2 625).

[99]) Bayern (1813) Art. 383, Oldenburg Art. 392, Württemberg Art. 385, Braunschweig § 211, Hannover Art. 336, Hessen Art. 424, Nassau Art. 420, Thüringen Art. 281, Oesterreich §§ 85 und 468.

Baden, Preußen und das neue bayerische Gesetzbuch. Gemeint unter der Bezeichnung Eigentum sind die im Eigentum eines anderen stehenden Sachen.[100]) Nur vereinzelt findet sich in einigen Gesetzbüchern[101]) neben dem Eigentum noch das fremde Vieh als Objekt des Delikts besonders aufgeführt, eine Bestimmung, zu welcher heutzutage keine genügende Veranlassung mehr vorliegt.[102]) Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist — im dogmatischen Teile wird darauf noch einmal eingegangen —, daß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Subsumtion des Gases unter den Sachbegriff große Schwierigkeiten bereitet hat; und weiterhin die Tendenz, das Objekt der Sachbeschädigung auch auf nicht körperliche Gegenstände auszudehnen.[103])

4. Eine im allgemeinen ebenso große Uebereinstimmung der partikularen Gesetzbücher wie beim Objekt des Delikts findet sich auch bei der Handlung. Fast überall begegnet man den Ausdrücken die „Beschädigung oder Zerstörung“[104]) oder „wer beschädigt oder zerstört“.[105]) Die Gesetzbücher, die fremdes Vieh als Objekt der Sachbeschädigung noch ausdrücklich hervorheben, sprechen daneben noch von „Beschädigung oder Tötung“[106]) desselben. Oesterreich[107]) spricht nur von Beschädigung. Hervorzuheben ist bezüglich der Handlung weiterhin, daß vornehmlich die älteren Gesetzbücher[108]) in ihren Qualifikationsfällen noch andere Ausdrücke gebrauchen, wie z. B. verderben, verwüsten, krank machen, töten, vernichten, unbrauchbar ma-

---

[100]) Ebenso Schmoller S. 151, der dieser Verschiedenheit im Ausdruck auch keine tiefere Bedeutung beilegt, und Lueder S. 56.

[101]) Z. B. in Sachsen-Altenburg Art. 288, Sachsen 1855 Art. 335.

[102]) Ebenso Schmoller S. 151; Olshausen § 303 N. 1.

[103]) Vgl. besonders Art. 338 des sächsischen Gesetzbuches von 1855 (oben S. 24) und dazu Lueder S. 57 ff.; wenn die Motive (vgl. Krug 2 113) bemerken, die hier gedachten Handlungen seien mit den Vermögensbeschädigungen verwandt, so ist das wohl richtig; nur wird dabei übersehen, daß das betr. 15. Kapitel von „Beeinträchtigung fremden Eigenthums“ handelt, und nicht von denjenigen des Vermögens.

[104]) Bayern Art. 383, Oldenburg Art. 392, Sachsen-Altenburg Art. 288, Württemberg Art. 385, Sachsen Art. 335.

[105]) Braunschweig § 211, Hannover Art. 336, Hessen Art. 424, Nassau Art. 420, Baden § 570, Thüringen Art. 281, Preußen § 281.

[106]) Sachsen-Altenburg Art. 288, Sachsen Art. 335.

[107]) §§ 85, 468.

[108]) Vgl. vor allem Bayern 1813 Art. 385; dagegen 1861 Art. 343; Oldenburg Art. 394.

chen, durchbrechen, niederreißen, zugrunde richten, unkenntlich machen usw. Das sind jedoch nur Handlungsmodalitäten[109]) der Beschädigung oder Zerstörung, bedingen keinen besonderen Tatbestand, und finden ihre Erklärung nur in der Verschiedenheit der qualifizierten Objekte. Sie fallen im Laufe der Entwickelung weg, so daß man sagen kann, in der partikularen Gesetzgebung bestand ganz allgemein die Handlung in einem Beschädigen oder Zerstören. Nur Baden macht in seinem § 570 eine bemerkenswerte Ausnahme: es gebraucht nämlich außer der Beschädigung oder Zerstörung noch den Ausdruck: „oder wer auf andere Weise für den Eigenthümer wertlos macht", ein Gesichtspunkt, der noch heute praktische Bedeutung hat.

5. Was die Frage des Versuchs der Sachbeschädigung anlangt, so sagen die einzelnen partikularen Gesetze bei der Behandlung des Delikts darüber nichts. Eine dem Abs. 2 des heutigen § 303 entsprechende Bestimmung „der Versuch ist strafbar" findet sich in keinem Strafgesetzbuche. Auch Preußen, das bekanntlich dem RStGB. zum Vorbilde gedient hat, enthält in § 281 noch keine derartige Bestimmung. Die Annahme, die Partikulargesetze hätten demnach eine Bestrafung des Versuchs der Sachbeschädigung nicht gekannt,[110]) wird jedoch widerlegt durch die Betrachtung der allgemeinen Bestimmungen der Partikulargesetze, aus der sich ergibt, daß eine Strafe für die versuchte Sachbeschädigung im Gegenteil fast allgemein bekannt war.[111]) Dies gilt z. B. für Bayern,[112]) Oldenburg,[113]) Sachsen-Altenburg,[114]) Württemberg,[115]) Braunschweig,[116]) Hannover,[117]) Hessen,[118]) Baden,[119]) Nassau,[120]) Thüringen,[121]) Oester-

[109]) Vgl. z. B. Sachsen-Altenburg Art. 291: „umreißen oder sonst beschädigen u. a. mehr".

[110]) Vgl. dazu insbesondere Lueder S. 87 ff.

[111] Ebenso Schmoller S. 173.

[112]) Art. 57 ff.

[113]) Art. 45 ff.

[114]) Art. 26 ff.

[115]) Art. 62 ff.; vgl. jedoch auch das Gesetz vom 13. August 1849, welches die Bestimmungen über den Versuch ersetzt hat. Nach Art. 11 des Gesetzes bleiben die geringeren, nicht qualifizierten Fälle straffrei.

[116]) § 36.

[117]) Art. 34, 36.

[118]) Art. 64.

[119]) §§ 106, 114 ff.

[120]) Art. 61, 64.

[121]) Art. 23, 24.

reich[122]) und endlich auch für Sachsen[123]). Dagegen kennen keine Bestrafung des Versuchs der Sachbeschädigung vor allem Preußen,[124]) das neue bayerische Gesetz[125]) von 1861, wohl auch hier im Anschlusse an Preußen, und teilweise auch schon Württemberg,[126]) also nur verhältnismäßig wenige Gesetzbücher.

6. Daß die Handlung eine rechtswidrige sein mußte, war gleichfalls bereits allgemein anerkannt,[127]) wenn auch einzelne Partikulargesetzbücher dies Erfordernis nicht immer ausdrücklich im Tatbestande hervorgehoben haben. Besonders erwähnt haben dies z. B. Bayern,[128]) Oldenburg,[129]) Württemberg,[130]) Braunschweig,[131]) Hessen,[132]) Nassau,[133]) Thüringen[134]) und Preußen[135]). Nicht erwähnt war demnach die Rechtswidrigkeit in den Gesetzbüchern von Sachsen-Altenburg, Hannover, Oesterreich und Sachsen.

Die Betrachtung der bis dahin aufgeführten Punkte hat eine gewisse Uebereinstimmung in der Behandlung der Sachbeschädigung seitens der partikularen Gesetzgebung gezeigt. Nicht mit Unrecht führt deshalb Schmoller[136]) aus: „Die gesetzgeberische Behandlung zeigt von Anfang an, bei aller sonstigen Verschiedenheit, eine bemerkenswerte Uebereinstimmung in bezug auf Wesen und Begriff des Delikts, denn allenthalben stellt sich die Sachbeschädigung als Eigentumsdelikt dar". Wenn aber Schmoller[137]) weiterhin die „vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen als die Linie bezeichnet, von der Abweichungen nach vor- oder rückwärts nur ganz vereinzelt vorkommen," so zeigen die nun folgenden Erörterungen, besonders die Betrachtung der subjektiven Seite, im

---

122) § 8.
123) Art. 39 ff.
124) §§ 33, 1, 281—284.
125) Art. 48, 1, 342 ff.
126) Ebenso Schütze S. 500 N. 1.
127) Vgl. z. B. Puchelt § 570 N. 4.
128) Art. 383.
129) Art. 392.
130) Art. 385.
131) § 211.
132) Art. 424.
133) Art. 420.
134) Art. 281.
135) § 281; vgl. jedoch auch § 282 ff.
136) Schmoller S. 144.
137) Ebenda.

Gegenteil eine sehr große Verschiedenheit. Abweichungen kommen nicht nur nicht vereinzelt vor, sie bilden gerade im Gegenteil die Regel.

7. Man kann nämlich, wenn man die Gesetzbücher mit Rücksicht auf die subjektive Seite des Tatbestandes ordnen will, drei Gruppen unterscheiden.[138]) Ein Teil der Strafgesetze straft die vorsätzliche Begehung schlechthin, ein anderer nur beim Vorliegen gewisser Motive, und ein dritter kennt eine Bestrafung auch der fahrlässigen Sachbeschädigung. Nicht richtig ist es demnach, wenn Köstlin[139]) behauptet: „als notwendiges Requisit ist fast überall dolus gefordert". Denn nicht jedes Gesetzbuch kennt eine Bestrafung der vorsätzlichen Beschädigung schlechthin. Eine solche kennen nur und zählen demnach zu der ersten der hervorgehobenen Gruppen Württemberg,[140]) Braunschweig,[141]) Hessen,[142]) Nassau,[143]) Preußen[144]) und das neue bayerische Gesetz.[145]) Während also diese Gesetze Strafe eintreten lassen bei dolus schlechthin, ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Motiv, letzteres vielmehr dem Richter zur Berücksichtigung bei der Strafausmessung frei anheimstellen, wobei eine solche Berücksichtigung vom Gesetze[146]) dem Richter nur in Hessen und Nassau noch ausdrücklich vorgeschrieben ist, straft die Mehrzahl der deutschen Gesetzbücher die Sachbeschädigung nur, wenn dieselbe aus bestimmten Motiven hervorgegangen ist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen wird von Lueder[147]) richtig dahin gekennzeich-

---

[138]) Ein Aehnliches bei Lueder S. 104 und 114, besonders S. 119.

[139]) S. 176.

[140]) Art. 385. Vgl. jedoch für die Strafzumessung die Ziff. 4: „überlegte Bosheit" und Art. 391: „gewinnsüchtige Absicht".

[141]) § 211.

[142]) Art. 424. Auch hier Art. 425 Ziff. 6: „Rache wegen Amtshandlungen"; Art. 425 Abs. 3: „ausgezeichnete Bosheit"; Art. 426: „Bosheit oder Mutwillen".

[143]) Art. 420; ähnlich wie in Hessen. Art. 421 Ziff. 5; Art. 421 Abs. 3; Art. 422. Zwar erwähnen Württemberg und Braunschweig nicht ausdrücklich das Requisit „vorsätzlich". Daß sie aber trotzdem zu dieser Gruppe gehören, hat bereits Lueder (S. 115 N. 17 und 18) richtig hervorgehoben.

[144]) § 281.

[145]) Art. 343. Hinsichtlich des alten bayerischen Gesetzbuches vgl. auch Lueder S. 116 N. 21.

[146]) Hessen Art. 426, Nassau Art. 422; vgl. auch für Preußen Golt-Mat. 2 626.

[147]) S. 116.

net, daß im einen Falle die Motive bloß für die Strafzumessung bzw. Strafabstufung in Betracht kommen, im anderen Falle hingegen der Tatbestand des Delikts von ihnen abhängt.[148]) Im einen Falle haben sie also strafzumessende, im anderen strafbegründende Bedeutung. Eine Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive kennen die Gesetzbücher von Bayern,[149]) Oldenburg,[150]) Sachsen-Altenburg,[151]) Hannover,[152]) Baden,[153]) Thüringen,[154]) Oesterreich[155]) und noch das neue sächsische[156]) Strafgesetz von 1855, also die Mehrzahl der deutschen Partikulargesetze. Eine vergleichende Darstellung der in den Noten zugleich mit der jeweiligen Strafe angeführten Motive ergibt, daß dieselben recht zahlreiche und auch ziemlich verschiedene sind. Am meisten angeführt wird Mutwille und Bosheit.[157]) Was das Verhältnis dieser Motive untereinander, insbesondere ihr Wertverhältnis für die Höhe der Strafe anlangt, so geben die Strafgesetze selbst an

---

[148]) Aehnlich Köstlin S. 180.

[149]) Art. 384: bloßer Mutwillen (Gef. v. 8 Tg. bis 2 M.); Rachsucht, boshafter Eigennutz oder andere dergleichen Bewegursachen (Gef. 1—6 Mon.); Art. 385: bloßer Mutwillen (14 T. bis 3 M. Gef.); Rache und andere dergleichen Bewegungsursache (Gef. 3—9 M.); Art. 386: Mutwille (Gef. 1—3 M.); Eigennutz, Rachsucht u. dergl. (Gef. 6 M. bis 2 J.).

[150]) Art. 393—396 entsprechen ganz den bayerischen Bestimmungen, selbst bezüglich der Strafrahmen.

[151]) Art. 288: Bosheit oder Mutwillen (Gef. bis 1 J. oder Arbeitshaus bis 6 J.); Art. 289: bloßer Mutwillen (Gef. bis 2 J. oder Arbeitshaus bis 6 J.); Bosheit (Arbeitshaus oder Zuchthaus bis 6 J.); Art. 291: Bosheit, Mutwillen, Böswilligkeit (Gef. oder Arbeitsh. bis 2 J.).

[152]) Art. 336: Bosheit oder Mutwillen (Gef. oder Geldstr., deren nähere Würdigung dem Richter überlassen wird); Art. 337: nur aus Mutwillen (statt Freiheitsstrafe Geldstrafe).

[153]) § 570: Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz (Amtsgefängnis, Arbeits- oder Kreisgef.; auch Abstufung nach der Höhe des Schadens); § 571 Ziff. 11: Rache wegen Amtshandlungen (Zusatzstrafe bis 6 M.); § 575: Mutwille (Gef. bis 6 M. oder Geldstr.).

[154]) Art. 281: Rache, Bosheit, Mutwillen (Gef. bis 2 J. oder Arbeitsh. bis 6 J.; auch Abstufung nach der Schadenshöhe); Art. 283: Rache oder Bosheit (statt Arbeitsh. Zuchth.).

[155]) § 85: Boshaftigkeit (schwerer Kerker bis 10 J.); § 89: Bosheit (schwerer Kerker bis 5 J.); § 468: Bosheit (Arrest 1 Tag bis 1 Mon.); § 306: Bosheit, Mutwillen (strenger Arrest 1—6 M.); § 318: Mutwillen, Leichtsinn (Arrest 1—3 M.).

[156]) Art. 335: Bosheit oder Mutwillen (Gef. bis 1 J. oder Arbeitsh. bis 6 J.; nähere Würdigung dem Richter überlassen).

[157]) Ebenso Lueder S. 119.

einigen Stellen Anhaltspunkte.[158]) Einmal stellen manche Gesetze selbst für ein bestimmtes Motiv einen speziellen Strafrahmen, z. B. Bayern, Oldenburg usw. fest, teils einen höheren, teils einen niedereren, der nach den einzelnen Strafgesetzen wieder verschieden ist,[159]) teils weisen sie nur den Richter[160]) an, auf bestimmte Motive bei der Strafausmessung Rücksicht zu nehmen. So erscheint im allgemeinen als das am wenigsten strafwürdige Motiv bloßer Mutwille. Dagegen werden Rachsucht, boshafter Eigennutz oder Bosheit in der Regel strenger geahndet.[161]) Gar keine Anhaltspunkte für den Richter geben bezüglich der Strafausmessung die Gesetzbücher von Braunschweig, Preußen, und das neue bayerische Gesetz. Sie überlassen die Würdigung der Straftat mit Rücksicht auf den subjektiven Tatbestand dem verständigen Ermessen ihrer Richter, eine Art der Regelung, deren große Vorzüge nicht zu verkennen sind.

Eine Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung kennen nur wenige Strafgesetze, die zudem in Einzelheiten auch wieder recht voneinander abweichen. Eine ausnahmsweise Bestrafung der Fahrlässigkeit findet sich in den Gesetzbüchern von Bayern[162]), jedoch nur in gewissen Fällen,[163]) von Oldenburg[164]) in demselben Umfange, von Württemberg,[165]) von Braunschweig[166]) ausnahmslos und schlechthin bei einem Schaden über 30 Taler, von Hannover[167]) ebenfalls ausnahmslos im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängnis, im Falle geringer Fahrlässigkeit[168]) statt Gefängnis mit Geldbuße oder gerichtlichem Verweise, von Oesterreich[169]) in einigen Fällen, in denen es sich um

---

[158]) Köstlin S. 183.

[159]) Vgl. die Noten 149—156.

[160]) Vgl. z. B. Hessen Art. 426, Nassau Art. 422; Hannover Art. 339.

[161]) Ausführlicher Lueder S. 120 ff.

[162]) Art. 69: Strafe ist Gef. bis 1 Mon.

[163]) Dahin gehören z. B. die aus Rache u. dergl. begangenen qualifizierten Fälle und die aus Eigennutz, Rache u. dergl. verübten Grenzvernichtungen (Art. 385 und 386).

[164]) Art. 63.

[165]) Art. 58 und Art. 389 Abs. 4 (fahrlässige Verbreitung einer Viehseuche); vgl. jedoch Gesetz vom 13. August 1849, das einige Bestimmungen wieder aufhob. Köstlin S. 179.

[166]) § 212; diese Bestimmung geht am weitesten von allen deutschen Partikulargesetzen.

[167]) Art. 50, 48.

[168]) Art. 49.

[169]) Art. 318 Abs. 2: Arrest von 1—3 Monaten.

leichtsinnige oder fahrlässige Beschädigungen von Brücken, Schleusen, Dämmen usw. handelt. Ebenso kennt das neue bayerische Strafgesetzbuch eine Bestrafung der fahrlässigen Beschädigung in gewissen qualifizierten Fällen.[170]) Eine Ergänzung finden diese Bestimmungen durch einige Polizeistrafgesetzbücher.[171]) Es zeigt sich also, daß die Fahrlässigkeit in den Partikulargesetzen teils überhaupt nicht, teils allgemein, teils wiederum nur in bestimmten Fällen bestraft wurde.[172])

S. Es würde zu weit führen, in der nun folgenden Betrachtung der Bestrafung des Delikts allzu sehr in das Einzelne zu gehen. „In den Fragen der Bestrafung gewähren die Partikulargesetzbücher ein weit mannigfaltigeres und buntscheckeriges Bild als in tatbeständlicher Beziehung.“[173]) Es lassen sich zudem schwerlich gemeinsame Grundsätze erkennen; die einzelnen Strafen sind verschieden bemessen und mannigfaltig abgestuft, was zusammenhängt mit dem engen Anschlusse unseres Delikts an andere Tatbestände. Einzelne Strafdrohungen sind bereits oben bei der Hervorhebung der Motive angeführt worden. Nur die Strafen in den wichtigeren Strafgesetzen, wie z. B. in Bayern, Württemberg, Baden, Preußen und Sachsen, seien an dieser Stelle hervorgehoben.[174])

Die geringfügigeren Fälle der Sachbeschädigung werden häufig der kriminellen Bestrafung entzogen[175]) und der polizeilichen Ahndung überlassen. Für geringere Beschädigungen oder an Stelle von niederen Freiheitsstrafen ist weiterhin

---

[170]) Art. 344: Geldstrafe bis 25 Gulden. Unrichtig Lueder S. 105. Außerdem ergibt die Aufzählung der Gesetzbücher, die die Fahrlässigkeit strafen, von Lueder (S. 105) einige Abweichungen.

[171]) Vgl. z. B. badisches Polizeistrafgesetzbuch § 120 Ziff. 8, wo die fahrlässige Beschädigung von Gebäuden, Wegweisern usw. mit Geld oder Haft bestraft wird.

[172]) Ebenso Lueder S. 185, im Gegensatze zu älteren Kriminalisten.

[173]) Schmoller S. 170.

[174]) Vgl. zu folgendem besonders Lueder S. 140 ff., auch Schmoller S. 170 ff.

[175]) Vgl. z. B. Bayern Art. 383: bei Schaden unter 50 Gulden im Falle der einfachen Beschädigung; Oldenburg Art. 392: bei Schaden unter 30 Talern im Falle der einfachen Beschädigung; Württemberg Art. 385 Ziff. 1: bei Schaden von nicht mehr als 10 Gulden; Braunschweig § 211: einfache dolose unter 5, qualifizierte dolose unter 2, und § 212: einfache kulpose Sachbeschädigung unter 30 Talern Schaden; Hannover Art. 336: einfache unter 10, und 337: qualifizierte Sachbeschädigung unter 2 Talern Schaden. Unrichtig ist es demnach, wenn Schmoller S. 145 auch Baden zu dieser Gruppe zählt.

auch bei krimineller Bestrafung in den meisten Gesetzbüchern Geldstrafe[176]) vorgesehen. Es sind dies, wenn man die einzelnen Strafgesetze im Hinblick auf die Zeit ihrer Entstehung betrachtet, vornehmlich die Gesetze jüngeren Datums, welche der Geldstrafe ein immer weiteres Geltungsgebiet einräumen.[177]) Man kann daraus zugleich den Schluß auf eine im Laufe der Entwicklung eingetretene mildere Auffassung von der Strafwürdigkeit unseres Delikts ziehen; man muß jedoch dabei berücksichtigen, daß nebenher zugleich eine schärfere Abgrenzung des Delikts der Sachbeschädigung von anderen Tatbeständen stattgefunden hat.[178])

Die Grenze für diese sog. geringfügigen Fälle, desgleichen die Höhe der in diesen Fällen eintretenden Geldstrafe ist eine recht verschiedene.[179]) Auch geringere qualifizierte Fälle konnten noch mit Geldstrafe belegt werden.[179]) Ebenso mannigfaltig sind die einzelnen Strafarten. Die am häufigsten vorkommende Strafe ist die Gefängnisstrafe.[180]) Daneben finden sich aber so ziemlich fast alle zu jener Zeit vorkommenden Strafarten bezüglich der Freiheitsstrafen, von der Arreststrafe bis zur Zuchthausstrafe. So kennt z. B. Sachsen neben Gefängnis noch Arbeitsstrafe und Zuchthaus; Württemberg: Kreisgefängnis, Arbeitshaus; Hannover: Arbeitshaus; Hessen und Nassau: Korrektionshaus und Zuchthaus; Baden: Amtsgefängnis, Arbeitshaus, Kreisgefäng-

---

[176]) Vgl. z. B. Sachsen-Altenburg Art. 288: statt Gefängnis von nicht über 2 Monaten eine verhältnismäßige Geldbuße; Braunschweig § 211: bei Schaden unter 2 Talern Geldstrafe; Hannover Art. 336: bei Schaden unter 10 Talern Geldstrafe, und Art. 337: bei der qualifizierten, nur aus Mutwillen begangenen Beschädigung; Hessen Art. 424: bei Schaden unter 50 Gulden statt Gefängnis Geldbuße, ebenso Art. 425: bei der 10 Gulden nicht übersteigenden qualifizierten Beschädigung; Baden § 574: ganz allgemein statt Arbeitshaus von nicht über 2 Jahren (sehr weitgehend!); Nassau Art. 420 und 421 wie Hessen Art. 424/5; Thüringen § 281: statt Gefängnis von nicht über 2 Mon. Geldbuße; Preußen § 281: bei mildernden Umständen Geldbuße bis 50 Taler (bemerkenswert sind zum ersten Male die Bezeichnung mildernder Umstände in einem deutschen Gesetze bei der Sachbeschädigung und ferner die Begrenzung der Geldstrafe nach oben); Sachsen Art. 385: statt Gefängnis von nicht über 6 Wochen Geldstrafe bis zu 150 Talern; vgl. auch Art. 336 und 338 in gewissen qualifizierten Fällen; und endlich Bayern Art. 342: in den einfachen Fällen ganz allgemein Geldbuße bis zu 150 Gulden neben Arrest.

[177]) Aehnlich Schmoller S. 170.

[178]) Vgl. unten S. 45.

[179]) Vgl. dazu die Noten 175, 176.

[180]) Ebenso Lueder S. 144; Schmoller S. 170.

nis; Thüringen: Arbeitshaus, Zuchthaus; Oesterreich: schwerer Kerker und Arrest. Hervorzuheben ist Preußen: es kennt nur die Gefängnisstrafe, desgleichen bereits das alte bayerische Gesetz von 1813 und Braunschweig. Körperliche Züchtigung[181]) als Strafe findet sich in dem preußischen ALR.[182]) und in Bayern[183]) bis 1848, in Oldenburg[184]) und in Sachsen.[185]) Die schwereren Strafarten kamen nur für die qualifizierten oder ausgezeichneten Fälle der Beschädigung zur Anwendung. Im einzelnen müssen manche Strafen zum Teil als ziemlich hoch bezeichnet werden, wie sich aus der Betrachtung der verschiedenen Strafrahmen ergibt. Dieselbe gibt zugleich ein Bild von den Strafminima und Strafmaxima. Bezüglich dieser selbst ist zu bemerken, daß die Minima wegen der immer mehr allgemeiner werdenden Verwendung der Geldstrafe nicht sehr auseinander gehen, umso mehr dagegen die einzelnen Strafmaxima.[186]) In Bayern beträgt z. B. der Strafrahmen für die einfache Sachbeschädigung Gefängnis von 8 Tagen (bzw. 1 Monat) bis zu 2 Monaten (bzw. 6 Monaten), und bei der qualifizierten Beschädigung Gefängnis von 14 Tagen (bzw. 3 Monaten) bis zu 3 Monaten (bzw. 9 Monaten). Hohes Minimum und niedriges Maximum fallen auf,[187]) Für Württemberg ist der Strafrahmen Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monate und 4 Monate bis 6 Jahre (!) bei höherem Schaden, und in qualifizierten Fällen noch Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Ein Vergleich der Maxima in Bayern und Württemberg zeigt also eine große Differenz. Für Baden gilt bei der einfachen Beschädigung Amtsgefängnis, Gefängnis nicht unter 4 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bei einem Schaden zwischen 25 und 300 Gulden, und Kreisgefängnis nicht unter 6 Monaten oder Arbeitshaus bei einem Schaden über 300 Gulden; in den qualifizierten Fällen tritt eine 6—12 monatliche Zusatzstrafe von derselben Strafart hinzu. Diesen Bestimmungen gegenüber erscheint der Strafrahmen für Preußen: Gefängnis bis zu 2 Jahren, und Gefängnis nicht unter 14 Tagen

---

181) Lueder (S. 152) verwirft eine derartige Maßregel.

182) § 1488.

183) Art. 336.

184) Art. 393.

185) Art. 384.

186) Aehnlich bereits Lueder S. 147/8 und auch Schmoller S. 170/1; vgl. Köstlin S. 182/3.

187) Bereits von Köstlin S. 163/4 hervorgehoben.

in den qualifizierten Fällen, recht einfach. In Sachsen gilt eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren (!). Beim österreichischen Gesetzbuche geht das Maximum der Strafe von 10 Jahren schweren Kerkers in das Gebiet der gemeingefährlichen Beschädigung über. Daß die Strafrahmen, ein wesentlicher Punkt der partikularrechtlichen Gesetzgebung, in verschiedenartigster Behandlung nach dem Motive der Tat sich richteten, ist bereits oben erwähnt.[188]) Hervorzuheben ist, daß die zahlreichen, ins einzelne gehenden Bestimmungen über die Strafabstufungen in den neueren Gesetzbüchern[189]) verschwinden, und daß die Strafausmessung allmählich mehr in die Hände der Richter gelegt wird.[190]) Neben dem Motive der Tat kommt in der partikularrechtlichen Gesetzgebung der Abstufung der Strafe nach der Höhe des eingetretenen Schadens Bedeutung zu.[191]) Besondere Strafrahmen mit Rücksicht hierauf setzen z. B. fest Württemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Nassau, Baden, Thüringen, Oesterreich. In anderen Gesetzbüchern, wie z. B. in Sachsen-Altenburg und Sachsen, findet man wieder nur Anweisungen an den Richter, bei der Strafausmessung auf die Höhe des Schadens Rücksicht zu nehmen. Preußen hat auch diese Anhaltspunkte für den Richter weggelassen. „In bezug auf die Anzahl der mit Rücksicht auf die Höhe des Schadens abgestuften Strafrahmen wie auf die Höhe der für die Abstufung maßgebenden Beträge ist natürlich von einer auch nur annähernden Uebereinstimmung nicht die Rede. . . . Starr zahlenmäßig und ohne wechselseitiges Uebergreifen werden die einzelnen Wertsrahmen gegeneinander abgegrenzt, und so ist

---

[188]) S. 32, 33; vgl. auch Köstlin S. 178; Schmoller S. 171; Lueder S. 153 ff.

[189]) Vgl. z. B. bereits Braunschweig, Preußen; Schmoller S. 171.

[190]) Gegen die gesetzliche Abstufung der Strafe nach den Motiven bereits Lueder S. 156/7. Bemerkenswert ist der Entwicklungsgang. Wie bereits erwähnt und auch weiterhin noch auszuführen ist, stuften die älteren Gesetze die Strafe ab besonders nach den Motiven, der Höhe des Schadens und der eingetretenen Gefahr. Spätere Gesetzbücher tun dies nicht mehr, sondern weisen, wie z. B. Hannover Art. 339, Hessen Art. 426 und Nassau Art. 422 einfach den Richter an, darauf Rücksicht zu nehmen. Und die neuesten Gesetzbücher, vor allem Preußen, auch Thüringen und Bayern, erwähnen davon gar nichts mehr.

[191]) Vgl. auch Köstlin S. 178—180; Lueder S. 158 ff.; Schmoller S. 171.

es verständlich, daß durch die fehlerhafte Ausgestaltung das ganze System der Wertsabstufung in Mißkredit kommen konnte."[192]) Berücksichtigt man ferner noch,[193]) welche Schwierigkeiten entstehen konnten, wenn es sich um Beschädigung einer solchen Sache handelte, die keinen in Geld abschätzbaren Wert hatte, so ist es leicht verständlich, wenn die Partikulargesetzgebung von einer Ausgestaltung des Strafrahmens nach der Höhe des Schadens abkam. Darin ist ein entschiedener Fortschritt zu erblicken.[194]) Auf das Ausmaß der Strafe spielt in einzelnen Partikulargesetzen auch die völlige oder teilweise Ersatzleistung oder Zufriedenstellung eine Rolle. Manche Gesetzbücher heben teils auusdrücklich in einem besonderen Paragraphen,[195]) teils bei der Erwähnung der Zumessungsgründe[196]) diese Momente hervor. Die Wirkung einer solchen Ersatzleistung oder Zufriedenstellung war eine verschiedene;[197]) in der Regel wurde die Strafe bis auf die Hälfte herabgesetzt. In den neueren Gesetzen fehlen solche Bestimmungen; deren Würdigung wird ebenfalls dem Richter überlassen.

Nicht ohne Interesse ist die Frage, wie sich die partikulare Gesetzgebung zu der Ausgestaltung der Sachbeschädigung zu einem Antragsvergehen gestellt hat. Auch in diesem Punkte zeigt sich keine übereinstimmende Behandlung.[198]) Nach einigen Gesetzen wird stets allgemein von Amts wegen[199]) eingeschritten, nach einer anderen Gruppe nur bei einer bestimmten, mehr oder weniger großen Anzahl von Klassen, und zwar entweder in den qualifizierten Fällen[200]) oder schon in den nicht qualifizierten Fällen höheren Betrags,[201]) und nach einer letzten Gruppe[202]) wird nur oder so gut wie nur auf Antrag verfolgt.

---

192) Schmoller S. 171 und 172.

193) Ein Gesichtspunkt, auf den bereits Lueder S. 63/64 hingewiesen hat.

194) Ebenso Lueder S. 161.

195) So z. B. Württemberg Art. 388, Baden § 576, Braunschweig § 243 (allerdings nicht im Anschlusse an die Sachbeschädigung).

196) So z. B. Hannover Art. 339, Hessen Art. 426, Nassau Art. 422.

197) Ausführlich Lueder S. 184 ff.; vgl. auch Köstlin S. 184/5; Schmoller S. 173.

198) Vgl. Köstlin S. 185; Lueder S. 176; Schmoller S. 174.

199) Bayern, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Hannover, Preußen, Oesterreich.

200) Württemberg, Sachsen (1855): die einfache dagegen nur auf Antrag.

201) Hessen, Nassau, Thüringen, Bayern (1861).

202) Baden (mit der konsequenten Ausnahme, wenn mit der Beschädigung eine dem Täter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer verbunden war) und Braunschweig.

Die Betrachtung der in den Noten angeführten Gesetzbücher zeigt, daß es vorwiegend die neueren Gesetze sind, die wenigstens bei der einfachen Sachbeschädigung in größerem Maße die Bestrafung des Delikts von einem Antrage abhängig machen. Und in der Tat würde man von einer im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sich vollziehenden Ausgestaltung des Delikts der einfachen Sachbeschädigung zu einem Antragsvergehen reden können, wenn das preußische Strafgesetz dieser Entwickelung gefolgt wäre.

9. Es bleibt übrig, eine vergleichende Uebersicht über die sog. ausgezeichneten oder qualifizierten Beschädigungsfälle zu geben. Sie können, wie es z. B. Lueder, Köstlin und neuerdings Schmoller taten, auch betrachtet werden unter dem Gesichtspunkte ihrer Bedeutung für die Strafabstufung und würden sich demnach im Anschlusse an das Obenausgeführte darstellen als das dritte Moment, das neben dem Motive und der Größe des eingetretenen Schadens auf die Strafabstufung einen entscheidenden Einfluß ausübt. Die Partikulargesetze geben dazu jedoch keinen Anhaltspunkt; es erscheint besser, diese Fälle entsprechend der Behandlung im Gesetze, auch gesondert anzuführen. Die Mannigfaltigkeit der einzelnen Gegenstände ist hier eine ebenso große wie die der Bestimmungen des vorigen Abschnittes über die Strafe. Auch hier würde eine, nur einigermaßen erschöpfende Darstellung zu weit führen. Es fällt schwer, die Qualifikationsfälle in den Partikulargesetzbüchern nach gemeinsamen Gesichtspunkten zu ordnen. In der Auswahl der besonders geschützten Gegenstände herrscht die größte Verschiedenheit; man hat zudem die einzelnen Fälle oft vermischt mit gemeingefährlichen Tatbeständen und mit Religionsvergehen. Wenn trotzdem, und zwar im Anschlusse an Lueder,[202a]) eine Schematisierung hier versucht wird, so muß man sich dabei vor Augen halten, daß mancher qualifizierte Fall sowohl in die eine wie in die andere Gruppe paßt.[203]) Lueder[204]) und in ähnlicher Weise auch Schmoller[205]) heben folgende Gruppen hervor:

[202a]) Lueder S. 166 ff.

[203]) Köstlin S. 181: „Die Momente, welchen in objektiver Hinsicht eine straferhöhende oder strafschärfende Kraft beigelegt ist, lassen sich nicht scharf absondern, da mehrere der eines besonderen Schutzes gewürdigten Gegenstände unter die eine oder die andere Rubrik gestellt werden können.“ Ebenso Lueder S. 164: „Die Gegenstände sind überaus mannigfach und zudem

a) Gegenstände, welche eine besondere religiöse Verehrung genießen. Dahin sind zu zählen: Kirchen, Gegenstände religiöser Verehrung, dem Gottesdienste gewidmete oder geweihte Gegenstände, Gegenstände einer im Staate bestehenden oder anerkannten Religionsgesellschaft, gottesdienstliche Gebäude, Bethäuser, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten, Denkmäler auf denselben, der öffentlichen Andacht gewidmete Gegenstände usw.

b) Gegenstände, welche im Interesse der Kunst oder Wissenschaft oder des Gewerbes besonders schutzbedürftig sind: öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Gegenstände, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden, Bibliotheken usw.; ferner solche, die dem öffentlichen Schutze anvertraut sind: Bäume an Heerstraßen oder öffentlichen Wegen, öffentliche Plätze, öffentliche Wege, Pflanzungen und öffentliche Anlagen usw.; auch Gegenstände, die zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit sind: Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schleusen, gebaute Straßen, öffentliche Wege, Beförderungsmittel, Eisenbahnen, Staatstelegraphen, Dampfschiffe, Dampfkessel usw.

c) Gegenstände, aus deren Beschädigung Gefahren entstehen können: Dämme, Wasserschüttungen, Wasserleitungen, Verlathe, Schleusen, Uferbauten, Feuerspritzen, Löschgerätschaften, Wasserbauten, Kanäle, öffentliche Brunnen, Blitzableiter, öffentliche Beleuchtungsanstalten, Laternen, Vorrichtungen in Bergwerken, Schiffe, Eisenbahnen usw.

d) Gegenstände, die zu dem besonders schutzbedürftigen Landbau gehören: Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte, Obstbäume, Weinstöcke, Hopfenanlagen, Hopfenstöcke, Reben, Zierbäume,

---

wieder in jedem Gesetzbuche anders gewählt und zusammengestellt als in anderen. Dabei hat man sich nicht immer von Vermischungen mit ganz anderen Gesichtspunkten freigehalten und namentlich scheinbar oder wirklich in die gemeingefährlichen und in die sog. Religionsverbrechen eingegriffen."

Ebenso neuerdings auch Schmoller S. 172: „Im einzelnen freilich macht sich auch hier die größte Verschiedenheit geltend, sowohl in bezug auf die dem fraglichen Momente beigelegte Wirksamkeit, die bald eine strafschärfende, bald eine straferhöhende ist, als besonders in bezug auf die Auswahl der Gegenstände selbst. Die verschiedenen dafür maßgebenden Rücksichten treten in den Gesetzen nicht immer deutlich hervor und sind überhaupt einer scharfen Absonderung nicht zugänglich, da manche der angeführten Gegenstände in die eine oder andere Kategorie eingereiht werden können."

[204]) Lueder S. 164—170.

[205]) Schmoller S. 172.

Getreide, Heu, Holzvorräte, Grundstückseinfriedungen, Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaus, zur Sicherung des Landbaus dienende Privatanstalten, Ackergerätschaften auf dem Felde, geerntete Früchte aus Gruben auf dem Felde usw.; ferner die zum Landbau gehörigen Tiere: Vieh auf der Weide oder im Pferche, Haustiere, zum Landbau gehörende Tiere, zur Viehzucht gehörende Tiere usw.

Schon diese, keineswegs erschöpfende Aufzählung der qualifizierten Fälle gibt ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Qualifikationen in den deutschen Strafgesetzbüchern.

An dieser Stelle sei nochmals[206]) auf die im Verhältnis zu den anderen Partikulargesetzen bessere Behandlung der qualifizierten Sachbeschädigungstatbestände im preußischen Strafgesetzbuche hingewiesen.

Neben der Art des Gegenstandes bietet, jedoch in geringerem Umfange, auch die Art der Begehung des Delikts eine Qualifikation.[207]) Qualifiziert ist z. B. nach den Gesetzbüchern von Hessen, Nassau und Baden die Begehung durch mehrere Personen in Verbindung, oder mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Gebäude, oder unter Anwendung von Gewalt gegen Personen mit Waffen u. a. — Fälle, die an Diebstahlsqualifikationen erinnern.

Wenn Lueder[208]) bei seiner Kritik über die Regelung der qualifizierten Sachbeschädigung in der deutschen Partikulargesetzgebung sagt: „Die einzelnen Strafgesetzbücher bieten in dieser Hinsicht kein befriedigendes Bild; man sucht vielfach vergeblich nach einem Grunde, warum in dem einzelnen Gesetze dieser Gegenstand als qualifiziert genannt ist und zugleich jener nicht. Man vermißt die Konsequenz und das leitende Prinzip des Gesetzgebers, und jenes Aufzählen vieler einzelner Gegenstände ist kein Vorzug der heutigen Strafgesetzgebung", so wird man diesem Urteil zustimmen müssen.

10. Im letzten Abschnitt dieser geschichtlichen Gesamtbetrachtung soll die Abgrenzung unseres Delikts gegenüber anderen Tatbeständen, insbesondere den gemeingefährlichen und den Religionsverbrechen gegenüber erwähnt werden.

Bereits bei der Aufzählung der einzelnen deliktischen Tatbe-

[206]) S. oben S. 19.

[207]) Vgl. auch Köstlin S. 183; Lueder S. 170; Schmoller S. 173.

[208]) Lueder S. 172.

stände und ebenso im letzten Abschnitt ist die große Mannigfaltigkeit in der systematischen Behandlung des Delikts in die Erscheinung getreten. Es war bereits an diesen Stellen eine Vermischung des Delikts der Sachbeschädigung mit anderen Delikten[209]) zu bemerken. Die wichtigsten sind die folgenden: Einige Gesetzbücher[210]) behandeln unter demselben Kapitel oder Titel wie die Sachbeschädigung die sogenannten gemeingefährlichen Verbrechen, und zwar entweder ganz allgemein oder einige Fälle derselben, oder doch solche Delikte, deren juristisches Wesen nicht die Beschädigung oder Zerstörung an sich ist, sondern die Gefahr, die aus derselben entweder hervorgeht oder hervorgehen kann. Dahin gehören die Delikte der Brandstiftung, der Verursachung einer Ueberschwemmung oder einer Explosion, der Verbreitung von Viehseuchen, der Vergiftung von Vieh, Weiden, Wasser usw., oder der gefährlichen Beschädigung des Betriebs einer Eisenbahn. Andere Gesetzbücher[211]) deuten hinwiederum den inneren Zusammenhang mit diesen gemeingefährlichen Verbrechen dadurch an, daß sie unser Delikt im Anschluß an die gemeingefährlichen Verbrechen unter der Ueberschrift „Von anderen Beschädigungen fremden Eigentums" behandeln. Noch im Jahre 1869 hat, wie Schmoller[212]) hervorhebt, Hamburg die vorsätzliche Vermögensbeschädigung eingeteilt in a) Brandstiftung, b) andere gemeingefährliche Beschädigungen, c) Vergiftung von Viehweiden und Verbreitung von Viehseuchen und d) einfache Beschädigungen. Daß das braunschweigische Strafgesetz die fahrlässige Brandstiftung mit der fahrlässigen Sachbeschädigung in einem Paragraphen zusammen erwähnt, ist bereits oben angeführt. Auch eine bei der Besprechung der Strafausmessung nicht erwähnte Bestimmung,

---

[209]) Aehnlich Schmoller S. 144: „In bezug auf die Abgrenzung gegen andere strafbare Handlungen herrschte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts große Unsicherheit in der gesetzlichen Behandlung, darin hervortretend, daß vielfach Tatbestände, die mit schädigenden Einwirkungen auf fremde Sachen verbunden zu sein pflegen, aber unter andere rechtliche Gesichtspunkte gehören, als Sachbeschädigungsfälle aufgefaßt wurden."

[210]) Zu dieser Gruppe von Gesetzbüchern gehören z. B. Oldenburg Art. 395, Württemberg Art. 389, insbesondere auch Braunschweig §§ 204—210, 212, Baden §§ 573, 580, 581; vgl. auch § 571 Ziff. 13, Oesterreich §§ 85 und 89.

[211]) Z. B. Hessen, Nassau und auch Baden; vgl. auch Schmoller S. 144/5.

[212]) Schmoller S. 144/5.

die sich in manchen Partikulargesetzen[213]) vorfindet, daß nämlich der Richter bei der Strafzumessung neben dem Motive, dem eingetretenen Schaden auch insbesondere darauf zu achten habe, wie groß die entstandene Gefahr gewesen ist, gibt Zeugnis von der engen Berührung der Sachbeschädigung mit den gemeingefährlichen Delikten in der Rechtsanschauung des vergangenen Jahrhunderts.

Daß unter dem Titel „Beeinträchtigungen fremden Eigentums" oder unter ähnlichen Ueberschriften oft Tatbestände mit der Sachbeschädigung zusammengebracht werden, die mit derselben nichts weiter gemein haben, als eben diesen Titel oder diese Ueberschrift, gilt ferner von dem Tatbestande der Wegnahme von Leichen oder der Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes, der Eröffnung desselben, der Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams, also von Delikten, die heute ihrer Mehrzahl nach als gegen die Religion oder die religiösen Gefühle sich richtend aufgefaßt werden.[214]) Derartige Handlungen finden sich auch häufig vermischt mit den qualifizierten Fällen der Sachbeschädigung[215]) bzw. deren Objekte sind unter den qualifizierten Gegenständen mit aufgezählt. Also auch eine Vermischung des Tatbestands der Sachbeschädigung mit den Religionsverbrechen findet sich in der partikularen Gesetzgebung.

Dafür, daß man mitunter die Sachbeschädigung, wenigstens deren qualifizierte Fälle, nicht so sehr als ein Eigentumsdelikt, sondern als ein Delikt der öffentlichen Gewalttätigkeit auffaßte, bietet Oesterreich ein Beispiel. Für die deutsche Partikulargesetzgebung kann man ein gleiches behaupten von den Gesetzbüchern, welche die mit Gewalttätigkeit gegen eine Person verübte Sachbeschädigung zu ihren qualifizierten Fällen rechnen.[216]) Dahin ist auch Preußen zu zählen, das in § 284 an die Sachbeschädigung den Tatbestand des Landfriedensbruchs anreiht, und Oesterreich, wenn es den Tatbestand des gewaltsamen Hausfriedensbruchs in Zusammenhang[217]) bringt, mit einem Sachbeschädigungsfall.

[213]) Vgl. z. B. Hessen Art. 426, Nassau Art. 422.

[214]) S. z. B. Baden § 578 (Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben), § 579 (Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams); Sachsen Art. 331 (Entwendung von Leichen).

[215]) Vgl. z. B. Sachsen-Altenburg Art. 289, Hessen Art. 425, Baden § 571, Nassau Art. 421 u. a.

[216]) Z. B. Hessen Art. 425 Ziff. 5, Nassau Art. 421 Ziff. 4.

[217]) Vgl. § 83 und 85.

Man trifft ferner in der Systematik der Gesetze des öfteren einen Anschluß der Sachbeschädigung an den Diebstahl,[218]) teils durch die Stellung im Gesetze, teils durch die Fassung einzelner Bestimmungen,[219]) teils durch direkte Verweisungen.[220])

Und achtet man schließlich noch darauf, welche Gesetzbücher es gewesen sind, die das Delikt mit diesen verschiedenartigen Tatbeständen in Zusammenhang bringen, so bemerkt man wiederum, daß es vorwiegend die Gesetze älteren Datums sind. Preußen, von dem Ausnahmefall des § 284 abgesehen, das neue bayerische sowohl wie das neue sächsische Strafgesetzbuch und auch bereits das thüringische behandeln in immer umfassenderen Maße die Sachbeschädigung als ein selbständiges und in sich abgeschlossenes Delikt; und unser Reichsstrafgesetzbuch, dessen Bestimmungen den folgenden Erörterungen zugrunde liegen, ist dieser Auffassung gefolgt.

So haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwickelung als hauptsächlichste Gesichtspunkte gezeigt: das Aufkommen des Antragserfordernisses wenigstens in gewissen Fällen, die weitreichendere Verwendung der Geldstrafe, besonders in den leichteren Fällen, damit zusammenhängend ein niedrigeres Strafminimum, die Loslösung der Sachbeschädigung von ihrer Vermischung mit anderen Tatbeständen, das Aufheben der mannigfachen Spezialisierungen bei der Strafzumessung, wie die Abstufung der Strafe nach der Höhe des Schadens oder dem Motive der Tat, die dadurch eintretende freiere Stellung des Richters beim Ausmaß der Strafe, und in einigen neueren Gesetzen das Fallenlassen der Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive und endlich vereinzelt in verschiedenem Umfange eine Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung. Aehnliche Gesichtspunkte, mit besonderer Beziehung auf die Bestrafung, hebt Schmoller[221]) hervor, wenn er sagt:

„An Stelle überreicher Spezialisierung und komplizierter Ab-

---

[218]) Bayern Art. 379 ff., Oldenburg Art. 388 ff.

[219]) Z. B. wenn die Beschädigung begangen wurde mittelst Einbrechens oder mittelst Einsteigens, oder mit Gebrauch von Waffen, in Hessen Art. 425, Nassau Art. 421, Baden § 571 Ziff. 12.

[220]) Württemberg Art. 388 bezüglich des Schadensersatzes, Thüringen Art. 281 und Sachsen Art. 336 bezüglich einiger qualifizierter Fälle.

[221]) Schmoller S. 145.

stufung der Strafe nach Beweggrund und Schadensbetrag bei verhältnismäßig hohen Minimalsätzen ist allmählich ein einfacheres, der richterlichen Strafzumessung hinreichend Raum lassendes System mit weitem Strafrahmen und ausgedehnter Verwendung der Geldstrafe getreten."

III. Die Sachbeschädigung nach geltendem Recht.

§ 3. 1. Das Objekt.

In Uebereinstimmung mit sämtlichen partikularen Gesetzbüchern, auch denjenigen, die den Ausdruck „Sache" nicht wörtlich anführen, bezeichnet unser Reichsstrafgesetzbuch in § 303 eine „Sache", und zwar „eine fremde Sache", als Objekt der Sachbeschädigung. Darnach muß sich der Angriff zunächst gegen eine Sache richten.

Daß im Strafrecht der Begriff der Sache nicht aus Normen des Zivilrechts zu entnehmen, sondern als ein besonderer öffentlich-rechtlicher und selbständiger aufzufassen ist, wird heute allgemein anerkannt.[1]) Er ist lediglich aus dem geltenden Strafgesetz selbst zu entnehmen.

Das Strafgesetzbuch knüpft an den Sprachgebrauch an. Nach diesem sind die beiden wesentlichen Merkmale des Sachbegriffs zunächst die Körperlichkeit und ferner die Möglichkeit, die Sache zu beherrschen und für menschliche Zwecke dienstbar zu machen. Deshalb ist einerseits nicht Sache, was nicht körperlich ist, z. B. Rechte und Forderungen, andererseits nicht, was zwar einen körperlichen Gegenstand darstellt, aber nicht beherrscht werden kann. Der Sprachgebrauch wird nicht einen Berg oder gar die Erde als eine Sache bezeichnen. Was das Merkmal der Körperlichkeit anlangt, so geht die Anschauung des täglichen Lebens von der Vorstellung der Sache als eines festen Gegenstandes aus. Der Sprachgebrauch wird z. B. Wasser nicht als Sache bezeichnen, und es ist daher auch früher streitig gewesen, ob an Wasser

---

[1]) So bereits Goltdammer, Mat. 2 458; Binding 1 257; Harburger, vgl. Darst., Bes. T. 6 189; Olshausen § 242 N. 3; Rüdorff § 242; RG. 29 112 und 32 179: „Der strafrechtliche Begriff der beweglichen Sache ist als ein selbständiger, öffentlich-rechtlicher nur aus dem geltenden Strafgesetze selbst zu entnehmen und ist unabhängig von den Begriffsbestimmungen der Sache in der Privatrechtsordnung"; v. Schwarze, Kommentar 6. Aufl. § 242, 3.

ein Diebstahl begangen werden kann.[2]) Da aber an Wasser durch besondere Vorrichtungen, wie Röhren usw., eine Besitzergreifung durch körperliche Einwirkung möglich ist, und es daher der menschlichen Herrschaft unterworfen werden kann wie die Sache in fester Gestalt, so ist die Anschauung, daß Wasser im strafrechtlichen Sinne eine körperliche Sache sei, in der Praxis ganz allgemein herrschend geworden. In ähnlicher Weise ist die Frage, ob auch Luft und Gas Sachen seien, gelegentlich des Gases seinerzeit Gegenstand der Kontroverse gewesen.

Im Jahre 1850 hatte sich ein niederländisches Bezirksgericht mit der Frage beschäftigt: „Inwiefern kann an Gas ein Diebstahl verübt werden?“ Nach dem Tatbestande[3]) lieferte eine Gasfabrik einer Anlage in Amsterdam Gas, dessen Menge dadurch gemessen wurde, daß in der Anlage von der Fabrik ein Gasmesser mit zwei Röhren angebracht wurde: durch die eine wurde das Gas in den Gasmesser geleitet, und durch die andere strömte das Gas nach seiner Messung weiter. Nach einigen Jahren zeigte sich, daß mittelst einer dritten, nicht von der Fabrik angebrachten Röhre die beiden anderen Röhren verbunden waren, wodurch das Gas, ohne den Gasmesser zu durchlaufen, aus der ersten Röhre unmittelbar in das Haus geleitet wurde, sodaß der Eigentümer weniger der Fabrik bezahlte, als verbraucht wurde. Wegen Diebstahls angeklagt, machte der Verteidiger u. a. geltend: Gas könne nicht als Sache im Sinne des Gesetzes gelten, da es etwas Unkörperliches sei. Das Bezirksgericht erklärte jedoch den Angeklagten des Diebstahls schuldig, da u. a. eine Untersuchung, ob Gas eine körperliche oder unkörperliche Sache sei, unnötig wäre; denn zur soustraction sei nur nötig, daß die Sache eine greifbare und ein Gegenstand von Eigentum und von einem Orte zum anderen zu verbringen, also eine bewegliche sei, was offenbar auch beim Gase der Fall wäre.[4]) Zu demselben Resultate kam der oberste englische Gerichtshof, der court of appeal, am 4. Juni 1853 in einer ähnlichen Strafsache.[5])

[2]) v. Hippel, Wasserdiebstahl (Berlin 1895) S. 1. v. Schwarze, 5. Aufl. § 242 N. 3 bemerkt: „Das Requisit der Körperlichkeit der Sache ist häufig mißverstanden worden. Man hat z. B. die Entwendung von Leuchtgas, Wasser, gewärmter Luft hierher nicht rechnen wollen“.

[3]) Arch.f.Krim. 1852 S. 539 ff. und S. 546/7.

[4]) A. a. O. S. 549.

[5]) Aus Arch.f.Krim. 1853 Erg.-Heft S. 123.

In einer kleinen Universitätsstadt[6]) hatten Studenten zahlreiche Gasflammen auf dem Grundstück eines Bürgers hinter des letzteren Rücken zu einer Zeit angezündet, als sich gerade niemand daselbst befand, und da das Brennen der Flammen erst am folgenden Tage oder sogar noch später bemerkt war, eine ziemlich bedeutende Quantität Gas verbraucht. Der Universitätsrichter war der Meinung, daß Gas keine körperliche Sache sei, eine Vermögensbeschädigung im Sinne des preußischen Strafgesetzbuches nicht vorliege, und sprach demzufolge die Studenten frei.

Ende April 1862 kam in Mannheim[7]) ein Beamter der Gasfabrik in die Wohnung des angeklagten Schlossermeisters S., um die Gasuhr mit Wasser auszufüllen, und fand dabei sowohl die Eingangs- wie die Ausgangsröhre an derselben abgeschraubt und zwischen beiden eine Verbindungsröhre eingesetzt, wodurch die Kontrolle des Gasverbrauchs beseitigt war. Das Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises verurteilte den Angeklagten in erster Instanz wegen Diebstahls, das Großh. Oberhofgericht erkannte in zweiter Instanz auf Betrug, da nach dem Tatbestande die Absicht des Angeklagten, wie auch bereits die Minderheit des erstinstanzlichen Gerichts betont habe, nicht eigentlich auf die Zueignung des Gases gerichtet war, vielmehr auf Täuschung der Gasanstalt über die verbrauchte Quantität des Gases.

Aus diesen Urteilen geht hervor, daß man damals Bedenken gehabt hat, Gas als eine körperliche Sache zu betrachten. Und prüft man die Gründe, woraus dieselben entstanden sind, so weisen sie zurück auf die vorhin erwähnte Auffassung der Sache als eines körperlichen Gegenstandes in fester Gestalt. Diesen Bedenken gegenüber ist für die Gerichte, welche Diebstahl an Gas angenommen haben, der juristische Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß die Sache Gegenstand des Verkehrs sein kann, eine greifbare und durch körperliche Einwirkung zu beherrschen ist,[8]) oder daß sie Gegenstand des Verkehrs ist und einen Eigentümer hat.[9])

---

[6]) Aus Lueder S. 53; vgl. auch Dernburg in DJZ. 1896 I S. 473.

[7]) Annalen der Großh. bad. Gerichte 29 (1863) 124.

[8]) Urteil des niederländischen Bezirksgerichts; a. a. O. S. 549.

[9]) Hofgerichts-Advokat Kraus im Arch.f.Krim. 1853 Erg.-H. S. 113 ff. Er führt u. a. aus: „Bei der Frage, ob Gas ein Gegenstand ist, an welchem ein Diebstahl stattfinden kann, brauchen wir die Frage nicht so zu stellen: Ist Gas ein körperlicher Gegenstand?, sondern: Ist es ein Gegenstand des Verkehrs? Wenn es auf eine chemische Untersuchung ankäme, ob der be-

Diese juristischen Erwägungen haben dann eine Stütze gefunden in den Anschauungen der Physik, welche, den Begriff der körperlichen Sache der Materie gleichsetzend, es für gleichgültig erklärt, ob der Gegenstand sich in einem festen, flüssigen oder gasförmigen Zustand befinde. Die Folge ist freilich die gewesen, daß, der historischen Entwickelung entgegengesetzt, heutigen Tages der Begriff der Sache von diesen physikalischen Gesichtspunkten aus bestimmt zu werden pflegt.

Wenn heute zur Begründung der Sachqualität des Gases angeführt wird, Gas sei eine körperliche Sache, weil es (nach den allgemeinen Anschauungen der Physik) nicht darauf ankomme, in welchem Aggregatzustande die Sache sich befindet, so erweckt dies den Anschein, als ob erst die Anschauung der Physik den Juristen dazu verholfen hätte, das Gas als eine körperliche Sache zu behandeln. Indessen ist die Bestimmung der Sache von physikalischen Gesichtspunkten aus als Materie einerseits nicht erforderlich und andererseits nicht unbedenklich. Der Jurist muß einerseits sagen, Gas hat eine Selbständigkeit im Raume, es kann von den Menschen beherrscht, in Röhren gefangen werden, es unterliegt der menschlichen Willensherrschaft durch körperliche Einwirkung und ist darum im Sinne des Gesetzes ein körperlicher Gegenstand. Andererseits erscheint es bedenklich, naturwissenschaftliche Gesichtspunkte bei der Behandlung der Frage des Sachbegriffs in Anwendung zu bringen. Was die Auffassung des Gases als Sache anlangt, so fallen zwar die juristische und physikalische Auffassung im Ergebnis zusammen, aber prinzipiell erscheint eine solche Uebertragung auf die Frage bedenklich. Das zeigt gerade in interessanter Weise die Stellung des Reichsgerichts bei der in jüngster Zeit viel erörterten Frage, ob es einen Diebstahl an Elektrizität gäbe. Das Reichsgericht hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß es sich bei der Elektrizität nicht um Materie handelt, sondern um Energie, und hat demgemäß von diesen physikalischen Gesichtspunkten aus die Möglichkeit eines Diebstahls an Elektrizität verneint. Zugleich hat bei diesem An-

---

reitete Stoff ein körperlicher wäre, so wissen wir nicht, ob und inwieweit darüber ein chemischer Streit möglich wäre. Ein rechtliches Interesse kann die Frage unmöglich haben; denn eine Sache, die im Verkehr ist und, vermöge ihrer Zubereitung, einen Eigentümer hat, ist ihrer rechtlichen Natur nach genügend bestimmt, und es kann unmöglich behauptet werden, daß diese Natur von der körperlichen Eigenschaft der Sache abhänge".

laß das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen, daß die Entziehung von Elektrizität auch den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht erfüllen kann, da es sich lediglich um Entziehung von Energie handelt, nicht um Beschädigung einer Sache.

Prüft man im einzelnen die Anschauungen, die sich damals geltend gemacht haben, so kann man mit Harburger[10]) drei Auffassungen hervorheben:

1. Die bis heute allgemein vertretene und herrschende Ansicht versteht unter Sache einen „körperlichen Gegenstand".[11]) Der Sachbegriff hat „nach dem natürlichen Wortsinne und dem Sprachgebrauche des Reichsstrafgesetzbuches Körperlichkeit des Gegenstandes zur Voraussetzung".[12]) Eine solche Eigenschaft kommt nach dieser Auffassung „nur einem Stücke der Natur, dem Stoffe, der Raum erfüllenden Materie zu".[13]) Sie entspricht den Ergebnissen und dem Sprachgebrauche der Naturwissenschaft.[14]) Dieser herrschenden Meinung ist demnach der Sachbegriff gleichbedeutend mit Körper im physikalischen Sinne, und sie erblickt das Wesen der Sache in dieser stofflichen Beschaffenheit. Sie wird vertreten besonders von dem Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen und der Mehrzahl der Schriftsteller. Im Anschlusse an den Begriff der Körperlichkeit ergeben sich für das Reichsgericht[15]) für das Wesen Sache die weiteren Merkmale der räumlichen Beherrschbarkeit und der Selbständigkeit der Sache. „Den Gegensatz zu so gearteten Gegenständen bilden nicht bloß solche Objekte, welche nicht in der Außenwelt als sinnlich wahrnehmbare Dinge existieren, wie ideelle Güter, Namen, Ehre, Urheberrecht, Forderungsrechte, sondern weiter auch diejenigen Erscheinungen der

---

[10]) Harburger, Vgl. Darst. Bes. T. 6 189.

[11]) Olshausen § 242 N. 3, § 303 N. 1; RG. bes. 32 179; auch 3 349; 12 313; 24 50; Binding 1 257.

[12]) RG. 29 111.

[13]) RG. 32 179, 180; 29 112 ff.; Knaak S. 34, 35; v. Liszt S. 430: „Körperliche Sache ist der raumerfüllende, räumlich beherrschbare Stoff".

[14]) „Das StGB. ist — RG. 32 179 —, wenn es keine ausdrückliche Definition des Wortes Sache gibt, einen Begriff mithin als gegeben oder bekannt voraussetzt, angewiesen, dem Sprachgebrauche auf dasjenige besondere Gebiet, welchem der Begriff angehört, nachzugehen und hierbei insbesondere auf dem Gebiete des Naturlebens die allgemein gültige Erkenntnis zu Rate zu ziehen; und in der natürlichen Anschauung ist der Ursprung der einfachen Rechtsbegriffe zunächst zu suchen."

[15]) So insbesondere in RG. 32 180.

realen Welt, welche der körperlichen Selbständigkeit ermangeln, räumlich nicht faßbar und für den Menschen körperlich nicht greifbar sind."[16])

2. Einer zweiten Auffassung genügt es, wenn „ein sinnlich wahrnehmbares Objekt selbständiger und unmittelbarer menschlicher Herrschaft" vorliegt. Diese Auffassung, wie sie besonders s. Zt. vom Oberreichsanwalt[17]) vertreten wurde, wendet sich nicht gegen den Begriff der Körperlichkeit an sich, vielmehr nur gegen seine Auslegung als eines Stückes der raumerfüllenden Materie, also gegen die physikalische Auffassung des Sachbegriffs. Sie weist darauf hin, daß der Sprachgebrauch einer Erweiterung des Begriffes der Körperlichkeit über ihre physikalischen Grenzen hinaus nicht entgegensteht, da die Sprache des gewöhnlichen Lebens unter körperlichen Sachen die sinnlichen, im Gegensatz zu den geistigen Dingen versteht, wie auch die Römer bereits unter ihren res corporales nur solche Rechtsobjekte verstanden haben, welche in die äußeren Sinne fallen, und von denen man sich sinnliche Vorstellungen machen könne.[18]) Für diese Auffassung ist beim Sachbegriff entscheidend, daß sie die Fähigkeit hat, Objekt einer selbständigen unmittelbaren Herrschaft des Menschen zu sein; ihr ist der Begriff der Körperlichkeit einer Sache rechtlich gleichbedeutend mit sinnlich wahrnehmbarem Objekt selbständiger menschlicher Herrschaft. Hiernach hat sich die Auffassung über das Wesen der Sache im Vergleiche zu der ersteren Auffassung verschoben. Nach dieser Anschauung ist die Körperlichkeit der Sache zwar eine Voraussetzung, aber das Wesen derselben erschöpft sich nicht in der stofflichen Beschaffenheit, sondern in der Möglichkeit einer Beherrschung durch äußere Einwirkung, einer körperlichen Besitzergreifung und der dadurch ermöglichten Beherrschung.

3. Eine letzte Auffassung versteht unter einer Sache ein jedes „Verkehrswert besitzendes Gut"[19]) oder einen

---

[16]) RG. 32 181.

[17]) Oberreichsanwalt in RG. 32 174.

[18]) So in RG. 32 173.

[19]) OLG. München, Urteil 15. I. 95 (Entsch. 8 216): „Bei der hohen Bedeutung, die sich die Elektrizität im Verkehrsleben errungen hat, nimmt der elektrische Strom aber auch eine Stellung unter den einen Verkehrswert besitzenden Gütern . . . ein."

„Gegenstand des Verkehrs“[20]) oder auch ein „verwertbares Gut“.[21]) Sie wird also offenbar getragen von dem Gedanken, daß im Rechtsverkehr das Moment der Brauchbarkeit und Verwertbarkeit das eigentlich entscheidende sei. Auch sie entfernt sich daher in sehr weitgehender Weise von jener Auffassung der Sache als rein stofflichem Objekt.

Untersucht man etwas genauer den Begriff der Sache, so liegt in dem Worte Körperlichkeit an sich noch keine Beschränkung auf die raumerfüllende Materie.[22]) Der Sachbegriff ist vor allem Rechtsbegriff; sein Wesen sollte durch juristische Merkmale bestimmt werden, und „das Reichsgericht hat“, wie Dernburg hervorhebt,[23]) „rechtliche Entscheidungen zu fällen, nicht über physikalische Erscheinungen zu erkennen“. Das Recht hat sich darum nicht darnach zu richten, was die Physik unter einem Körper versteht.[24]) „In der natürlichen Auffassung ist der Ursprung der einfachen Rechtsbegriffe zunächst zu suchen.“[25]) Diese

---

[20]) Arch.f.Krim. 1853 Erg.-Heft S. 116: „Wir brauchen die Frage nicht so zu stellen: Ist Gas ein körperlicher Gegenstand?, sondern: Ist es ein Gegenstand des Verkehrs?“

Aehnlich Lueder S. 54 N. 11, wenn er von den Sachen als „wichtigen Verkehrs- und Vermögensobjekten“ spricht.

[21]) Dernburg in DJZ. 1 474: „Die Elektrizität ist aber ein Gut, das in der Außenwelt vorkommt, welches der Aneignung durch Menschen fähig ist und das im gegebenen Fall dem Eigentümer der Fabrikationsstätte gehört, ja, das er als ein verwertbares Gut erst geschaffen hatte.“ Vgl. auch Kraus oben S. 48 N. 9.

[22]) Knaak S. 27 hält wegen der verschiedenen Auslegung des Begriffes „körperlich“ denselben für unzweckmäßig und überflüssig. — Vgl. auch Lueder S. 55, der eine Vermeidung des Ausdrucks „körperliche Sache“ empfiehlt.

[23]) So Dernburg, DJZ. 1896 S. 473; und ebenda: „Physikalische Probleme hat der Jurist nicht zu lösen“, und weiter: „Wir wissen nicht, was das Stoffliche der Sachen ausmacht; was geht dies das Recht an“. „Beim Rechte handelt es sich um wirtschaftliche und ethische Tatsachen, nicht um physikalische Theorien“. — Auch Guttmann, GA. 45 86: „In physikalischen und chemischen Laboratorien mag man weiter darüber streiten“ usw. —

Bereits auch Kraus im Arch.f.Krim. 1853 Erg.-Heft S. 117: „Wenn es auf eine chemische Untersuchung ankäme (s. c. des Gases), so wissen wir nicht, ob und inwieweit darüber ein chemischer Streit möglich wäre. Ein rechtliches Interesse kann die Frage unmöglich haben“.

[24]) Vgl. auch Lueder S. 53: „Juristisch bliebe eine Sache selbst dann eine Sache, wenn die Physik den Begriff der Sache enger faßte.“

[25]) RG. 32 179. — Wie sehr sich aber wieder andererseits das Reichsgericht bei seinen Rechtsanschauungen von dieser „natürlichen Anschauung“ in einigen Fällen entfernt, hat Lehmann S. 32 ausgeführt.

natürliche Anschauung deckt sich aber nicht immer mit der Auffassung der Naturwissenschaft. Sie hört auf, eine natürliche zu sein, wenn sie zum Gegenstande einer wissenschaftlichen, sei es auch der naturwissenschaftlichen Betrachtung gemacht wird. Natürlich heißt nicht naturwissenschaftlich, physikalisch. So anerkennenswert das Streben eines Gerichtshofes ist, wissenschaftlich zu sein und bei der Spezialwissenschaft anzufragen, die im einzelnen Falle als die berufenste Vertreterin erscheint, so kann doch die Uebertragung naturwissenschaftlicher Auffassung auf das Rechtsgebiet zu falschen Ergebnissen führen. Die in den Ausdrücken natürlich und naturwissenschaftlich sich dokumentierende Aehnlichkeit hat das Reichsgericht dazu verleitet, auch im Rechtssinne den natürlichen Sachbegriff zu identifizieren mit dem naturwissenschaftlichen. — Für das Rechtsgebiet ist entscheidend, daß ein im Raume Selbständigkeit besitzender Gegenstand zum Gegenstande des Rechtsverkehrs gemacht werden kann, daß man auf ihn körperlich einwirken und ihn beherrschen kann. Körperlich bedeutet nicht ein Stück der Materie, sondern sinnlich wahrnehmbar, selbständig und der menschlichen Einwirkung zugänglich. Diese Auffassung entspricht im wesentlichen der von dem Oberreichsanwalt geteilten Anschauung;[26]) sie hebt in der Tat die wesentlichen juristischen Gesichtspunkte hervor.

Die dritte Auffassung von der Sache ist offensichtlich zu umfassend. Zu den „Verkehrswert besitzenden Gütern“ usw. zählen auch unkörperliche Dinge, wie Rechte usw. Auch geistige Erzeugnisse sind solche Lebensgüter und gelten doch sicherlich nicht als Sachen im Rechtssinne.

Als wesentliche Merkmale für den Begriff der Sache haben sich hiernach ergeben, daß sie einen selbständigen Bestandteil der äußeren Natur darstellt und sinnlich wahrnehmbar ist. Hierzu kommt weiter das wichtige Merkmal der Beherrschbarkeit durch körperliche Einwirkung auf dieselbe und die dadurch gegebene Möglichkeit einer Verwendung für menschliche Zwecke, zwei Begriffsmerkmale, auf die im Zusammenhange bei der Darstellung der Handlung näher einzugehen sein wird.

---

[26]) Aehnlich auch Guttmann, GA. 45 85: „Man wird sagen müssen, daß als körperliche und bewegliche Sache alles das anzusehen ist, was nach den jedesmaligen Verkehrsverhältnissen und dem Sprachgebrauche die gegenständliche Bedeutung einer beweglichen Sache angenommen hat, der Sonder-

Wenden wir diesen Sachbegriff auf die Elektrizität an, so zeigt sich, daß in ganz gleicher Weise wie beim Gas auch bei ihr diese rechtlich wesentlichen Merkmale einer Sache zutreffen. Die Elektrizität unterliegt der menschlichen Einwirkung; sie ist räumlich beherrschbar, kann im Eigentum, im Besitz, im Gewahrsam eines anderen stehen, und ist demgemäß ein Objekt des Rechtsverkehrs, eine res in commercio. Der elektrische Strom ist ein Bestandteil der äußeren Natur, der mit den Sinnen wahrnehmbar und der körperlichen Einwirkung fähig ist und damit dieselbe Möglichkeit der Beherrschung wie materielle Stoffe ergibt. Kann er nicht auch nach Belieben ein- und ausgeschaltet werden? Ist er nicht transportabel, nicht meßbar oder etwa nicht sinnlich wahrnehmbar? Der Erlaß des Reichsgesetzes, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 hat den Streit über die rechtliche Natur der Elektrizität wenigstens in gewisser Beziehung entschieden. Die Stellung des Vorentwurfes zu dieser Frage ist nicht ohne Interesse: Der VE. bestimmt in § 15 N. 5 ganz allgemein: „Dieses Gesetz versteht unter einer beweglichen Sache auch die in einer elektrischen Anlage oder Einrichtung enthaltene Energie". Die Elektrizität ist nach dem VE.[27]) nicht eine bewegliche Sache, sondern wird nur behandelt wie eine solche. In der Tat wird man darin gegenüber dem bisherigen Rechte einen entschiedenen Fortschritt zu erblicken haben, manche bisher nicht getroffenen Fälle werden dadurch auch strafbar gemacht, und zugleich wird durch diese Regelung nun auch von gesetzgeberischer Seite aus die innere Verwandtschaft der Elektrizität mit den Sachen deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht. Besser wäre es freilich gewesen, der Gesetzgeber hätte gesagt, Sache im Rechtssinn ist auch die Elektrizität. Im praktischen Ergebnis zwar wird in diesen verschiedenen Ausdrucksweisen kein Unterschied sich ergeben, doch brächte die letztere Fassung die Unabhängigkeit des juristischen Sachbegriffs von der physikalischen Auffassung besser zum Ausdruck. Wenn die Vorentwurfsbegründung zu der Art ihrer Regelung der elektrischen Energie sagt, „durch diese Fiktion wird in die naturwissenschaftliche Auffassung über Körperlichkeit oder Nichtkörperlichkeit nicht eingegriffen", so wird man darin wohl einen kleinen Hinweis darauf zu erblicken

herrschaft eines Menschen unterliegen, von diesem benützt, in Verkehr gebracht und zerstört werden kann."

[27]) Vorentwurfsbegründung S. 22, 23.

haben, daß auch der Vorentwurf Bedenken dagegen hat, daß man sich von physikalischen Gesichtspunkten, wie das vor 10 Jahren der Fall war, leiten läßt.

So weit auch die Ansichten bei der näheren Bestimmung der Körperlichkeit einer Sache auseinandergehen, so herrscht doch darin Uebereinstimmung, daß zweifellos unkörperliche Gegenstände nicht Objekt der Sachbeschädigung sein können.[28]) Daher gehören zu ihnen insbesondere auch nicht Rechte.

Es macht keinen Unterschied aus, in welchem Aggregatzustande[29]) die Sache sich befindet. Sonach bilden nicht nur Körper in fester Form, dem ursprünglichen und zunächstliegenden Zustande einer Sache, taugliches Objekt der Sachbeschädigung, sondern auch solche in flüssiger oder gasförmiger Form.[30]) Ausströmenlassen von Kohlensäure aus moussierendem Wein[31]) ist nicht minder Sachbeschädigung, als es das Ausströmenlassen von Gas sein kann.[31a]) Nur müssen das Wasser, das Gas oder die erwärmte Luft zunächst gleichsam „gefangen" sein.[32]) Denn nur solange sie dieses sind, also noch einer Einwirkung der menschlichen Willensherrschaft unterliegen, sind sie Sachen im Rechtssinne. Dazu gehört z. B. Wasser in künstlich angelegten Zisternen, Röhren oder Kanälen, Brunnen, Teichen, dagegen nicht die fließende Wasserwelle; ferner Leuchtgas in Röhrenleitungen, auch in ähnlicher Weise verwahrte und fortgeleitete warme Luft usw.

Im Gegensatze zum Diebstahl ist es gleichgültig, ob die Sache eine bewegliche oder eine unbewegliche[33]) ist. Ferner macht es keinen Unterschied, ob die Sache eine leblose[34]) oder lebende ist, wie Tiere. Dagegen gehört nicht hierher der Mensch ;[35]) wohl aber sind Teile eines lebenden Menschen, wie Zähne, Haare,

---

[28]) „Was unkörperlich ist, kann nicht Gegenstand der Sachbeschädigung sein", Schmoller S. 151; Binding 1 248; Merkel, HH. 3 633 u. a.

[29]) Lueder S. 53 ff.; Knaak S. 29; Uhlmann S. 15; Schmoller S. 151; v. Liszt S. 431; Binding S. 258.

[30]) RG. 11 117.

[31]) Lueder S. 55.

[31a]) v. Schwarze, Komm. 5. Aufl. § 303, 9.

[32]) Harburger, Vgl. Darst. Bes. T. 6 193.

[33]) Bereits Köstlin S. 179; Lueder S. 52; auch Frank S. 303 I; Olshausen § 303 N. 1; Binding 1 248; v. Liszt S. 426, 453; Schmoller S. 151 u. a.

[34]) Schmoller S. 151; Knaak S. 29; Lueder S. 52; Köstlin S. 179.

[35]) Olshausen § 303 N. 2; v. Liszt S. 430; Binding 1 258.

Zöpfe, amputierte Glieder, da sie durch die Abtrennung zu selbständigen Gegenständen geworden sind, zu den Sachen zu rechnen.[36]) Alle im gewöhnlichen Leben und Verkehr gebräuchlichen und vorkommenden Gegenstände, die nach irgendeiner Richtung hin Verwendung finden können, sind taugliches Objekt der Sachbeschädigung. Auch Urkunden jeder Art, mögen dieselben selbst Träger eines Rechts oder nur Beweismittel für das Bestehen eines solchen sein, wie ferner Schuldscheine, Sparkassenbücher, Quittungen usw. sind Sachen im Rechtssinne.[37])

Es ist weiterhin gleichgültig, ob, im Anschlusse an eine zivilrechtliche Einteilung, die Sache eine einfache oder eine zusammengesetzte[38]) oder eine sog. Sachgesamtheit ist.

Das Gesetzbuch verlangt in seinem Tatbestande weiterhin, daß die Sache eine fremde ist.[39]) Sie muß demnach im Eigentum eines anderen als des Täters stehen.[40]) Wer dieser andere ist, ist gleichgültig.[41]) Dies kann eine natürliche oder eine juristische Person, wie z. B. insbesondere die Kirche oder der Staat sein. Wann die Sache im Eigentum eines anderen steht, entscheidet das Zivilrecht.[42]) Im Eigentume eines anderen, wenigstens teilweise, steht auch eine solche Sache, an welcher der Täter Miteigentum hat.[43]) Sie ist eben dann wenigstens teilweise, wenn auch nur vielleicht zu einem geringen Teile, für ihn eine fremde, und berechtigt ihn nicht, mit derselben zu verfahren wie mit seiner eigenen Sache.

Weil die Sache für den Täter eine fremde, bzw. teilweise eine fremde sein muß, folgt daraus, daß Sachen, die überhaupt nicht im Eigentum stehen können, daß ferner Sachen, die noch in niemandes Eigentum stehen, und daß endlich solche, die nicht mehr imEigentum eines anderen stehen, taugliches Objekt der Sachbeschädigung nicht sein können. Zur ersten Gruppe gehören

---

[36]) Harburger a. a. O. S. 192; ausführlich Knaak S. 30 ff.

[37]) Harburger a. a. O. S. 191.

[38]) Olshausen § 303 N. 1.

[39]) Um zunächst abzusehen von dem Spezialfalle des § 304.

[40]) Bereits Köstlin S. 178; Lueder S. 45; Hälschner, System 3 423, 543 u. 2[1] 281, 387; Olshausen § 242 N. 5.

[41]) Köstlin 178; Lueder S. 45; Binding 1 248; Frank 303 I; v. Liszt 431, 453.

[42]) Olshausen § 242 N. 5; Merkel, HR. 3 633; Binding 1 262; Frank § 242 II.

[43]) Ebenso Schmoller S. 152 und die überwiegende Meinung. A. M. Gerhard S. 50. Das Nähere vgl. unten bei der Frage der Rechtswidrigkeit.

Sachen mit Extrakommerzialqualität, wie Leichen, es sei denn, daß sie, wie z. B. eine Mumie, oder eine Leiche in der Anatomie, wieder Gegenstand des Verkehrs geworden sind, Moorleichen, die freie Luft, das offene Meer; letztere sind Objekte, die „vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der tatsächlichen Beherrschung durch menschliche Willkür entzogen sind."[44])

Zur zweiten Gruppe gehören herrenlose Tiere und Sachen, res nullius, wie wilde Tiere in der Freiheit, Fische in offenem Gewässer, selbst dann, wenn sie Gegenstand des freien Aneignungsrechts oder das Aneignungsrecht an ihnen bestimmten Personen, z.B. dem Jagdberechtigten, zusteht. Da das bloße Okkupationsrecht eines Dritten die herrenlose Sache noch nicht zu einer fremden macht, bleiben derartige Beschädigungen oder Zerstörungen nach heutigem Rechte straflos, z. B. die Vergiftung eines fremden Wildstandes.[45]) Zu den herrenlosen Sachen sind auch verlorene Sachen zu zählen,[46]) nicht dagegen nur verlegte oder vergessene.

Zu der dritten Gruppe gehören insbesondere die derelinquierten Sachen, Sachen, welche der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum an ihnen zu verzichten, aufgegeben hat, z. B. weggeworfene alte Kleider, Bücher usw.; außerdem zählen hierher entflohene oder ausgebliebene Tiere, ausgezogene Bienenschwärme usw. (BGB. §§ 960 Abs. 2 u. 3, und 961).[47])

Aus dem Erfordernis der Fremdheit der Sache folgt, daß der Alleineigentümer das Delikt der Sachbeschädigung niemals begehen kann. Die Macht, die ihm sein Alleineigentum verleiht, schützt ihn vor Strafe. Dies ist selbst dann der Fall, wenn seine von ihm beschädigte Sache mit dinglichen Rechten, z. B. Pfandrecht, Nießbrauch usw., belastet ist.[48]) Gegen eine Wegnahme seitens des Eigentümers werden diese Berechtigten gemäß § 289 StGB. geschützt, nicht dagegen gegen eine Zerstörung oder Beschädigung seitens des Eigentümers. Daß diese Folgerungen einen „starken Widerspruch" in sich tragen, wird allgemein aner-

---

[44]) Olshausen § 242 N. 6.

[45]) Binding 1 248; vgl. auch Schmoller S. 152; Schütze S. 499; Hälschner, System 3 543; 2^1 387; v. Liszt S. 453; Lehmann S. 56; Merkel, HR. 3 504; Knaak S. 23; Uhlmann S. 7.

[46]) Ebenso Olshausen § 242 N. 17a.

[47]) Harburger a. a. O. S. 196.

[48]) Schütze S. 499; Berner S. 613; Merkel, HH. 3 853; HR. 3 504; Hälschner, System 3 543, 2^1 387; Lehmann S. 46; Schmoller S. 152.

kannt.[49]) Ebenso wie heute der Eigentümer gestraft wird, der seine eigene Sache dem Pfandgläubiger usw. wegnimmt, müßte auch der Eigentümer gestraft werden, der seine eigene Sache beschädigt oder zerstört, um das Recht des Pfandgläubigers usw. illusorisch zu machen. Man kann nicht sagen, Wegnahme sei zugleich eine Zerstörung,[50]) um diese Lücke im Gesetze auszufüllen.

Ob die Sache einen sog. Tauschwert oder Vermögenswert haben müsse, war früher bestritten, wird aber heute fast allgemein dahin beantwortet, daß die Sache nicht notwendigerweise einen Tauschwert oder einen in Geld abschätzbaren Vermögenswert haben müsse.[51]) Die Streitfrage hätte wohl nicht entstehen können, wenn man sich über den Begriff des Vermögens im rechtlichen Sinne einig gewesen wäre und sich nicht allzusehr von wirtschaftlichen, nationalökonomischen Anschauungen[52]) hätte beeinflussen lassen. — Allerdings irgendeinen Wert muß die Sache haben, nur braucht dieser Wert kein Wert im wirtschaftlichen Sinne zu sein. Aus irgendeinem Grunde, sei es aus Affektion, oder was sonst für einem Interesse, muß der Eigentümer die Sache noch als die seinige haben wollen. „Das Haben und Behaltenwollen zeigt, daß die Sache für mich mindestens einen Affektionswert hat, und ich muß daher geschützt werden.“[53]) Im entgegengesetzten Falle wird der Eigentümer

---

[49]) Binding 1 248 N. 2; Schmoller S. 152; Lehmann S. 46 ff.; Hälschner, System 3 546 ff.; Merkel, HR. 3 505; Meyer, GS. 33 162; Lueder S. 48 ff.; vgl. auch GA. 38 216; Uhlmann S. 9/10; Knaak S. 25; a. M. vereinzelt Olshausen § 289 N. 7 a. E.

[50]) So z. B. Olshausen a. a. O.

[51]) Oppenhoff, RdO. 24 616; Schütze S. 499; Lehmann S. 61; Frank § 303 I, 242 I; v. Liszt S. 431, 454; Berner S. 540, 613; Olshausen § 242 N. 12 u. 303 N. 1; Rüdorff § 303; Rotering in GS. 1892 47 213/4; Binding 1 239 ff.; 248, 256; Merkel, HH. 3 634 u. in HR. 3 504; Hälschner, System 3 423; ebenda N. 2; S. 549/550; ebenso 2^1 281/2 u. ebenda N. 1; Knaak S. 33; Uhlmann S. 16; Lueder S. 59 ff.; Schmoller S. 151/2; ebenso RG. 10 120 — nach v. Liszt S. 431 N. 4 bedenklich — und eingehend Gebauer S. 58 ff. A. M. die frühere preußische Praxis — vgl. Oppenhoff S. 510 N. 15 — insbes. Doerr S. 101 u. 123 ff. gegen Gebauer; Kastenacker in Bad. Annalen 19 (1852) 142 ff. und neuerdings auch Harburger a. a. O. S. 219; — vgl. auch Braunschweig § 241 Abs. 2 u. Sachsen § 330 mit besonderen Strafbestimmungen gegen Verletzungen an Sachen ohne Schätzungswert.

[52]) Binding 1 239 N. 3.

[53]) Rotering in GS. 47 214.

die Sache entweder wegwerfen, oder falls sie ihm z. B. zerstört wird, dagegen nichts einwenden,[54]) insbesondere keinen Strafantrag stellen.

Das Erfordernis der Fremdheit und besonders die eben besprochenen Merkmale zeigen deutlich, daß die Sachbeschädigung in erster Linie den Schutz des Eigentumsrechts und dadurch zugleich, aber erst in zweiter Linie und in beschränktem Maße des Vermögens bezweckt, und daß unser Delikt sich demnach darstellt als Verletzung von fremdem Eigentum — um zunächst abzusehen von dem Spezialfalle des § 304 —. Dies war bereits, wie oben ausgeführt, in der Partikulargesetzgebung die allgemein übliche Auffassung von dem Charakter unseres Delikts; diese Auffassung gilt heute noch,[55]) und ihr schließt sich der Vorentwurf[56]) an, wonach die Sachbeschädigung als die Verletzung von fremdem Eigentum strafbar wird. Wenn Lehmann[57]) nachzuweisen versucht, daß nicht der formale Begriff des Eigentums Objekt der Sachbeschädigung ist, sondern das Interesse, das der einzelne daran hat, daß jede beschädigende oder zerstörende Einwirkung auf die seinem Eigentum unterworfenen Sachen unterbleibt, so ist das keine grundsätzliche Abweichung von der allgemeinen vertretenen Auffassung. Und gegen die Bezeichnung unseres Delikts als Eigentumsverletzung wird nichts einzuwenden sein, wenn man, wie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, unter Zerstörung von Eigentum Zerstörung der im Eigentum stehenden Objekte versteht.[58]) Zwei Merkmale sind es demnach,

---

[54]) Dies hebt richtig Binding hervor, 1 248 N. 4; die sog. Wertlosigkeit der Sache ist insbesondere auch bei der subjektiven Seite zu berücksichtigen; vgl. RG. 10 120; Knaak S. 34; Uhlmann S. 18; Berner 613 N. 1; Frank § 303 I; Olshausen § 303 N. 1; v. Schwarze § 303 N. 2.

[55]) Gute Ausführungen in GA. 42 50, Urteil des OLG. Hamburg v. 30. I. 94 u. in StengleinsJZ. 8 (1879) 283; ebenso Schmoller S. 152; Knaak S. 27; Berner S. 613; v. Liszt S. 453; Binding 1 242 u. 247/8: „Die Sachbeschädigung wird bestraft als Verletzung von fremdem Eigentum" usw. Hälschner, System 3 546 u. 2^1 386: „Nicht das Vermögen überhaupt, sondern nur das Eigentum wird gegen vorsätzliche Beschädigung usw. geschützt". Olshausen, Vorbem. § 303. — A. M. Lueder. Uhlmann S. 6 faßt die Sachbeschädigung als Verletzung fremder dinglicher Rechte auf, u. S. 9 ff.

[56]) VE. Begr. S. 807; vgl. auch weiter unten.

[57]) Lehmann S. 44—46.

[58]) Berner S. 613: „Unser § 303 schützt die Sache als Eigentumsobjekt".

wie Schmoller[59]) hervorhebt, welche das Objekt der Sachbeschädigung fest begrenzen: „Der Anschluß an das Eigentumsrecht und die Körperlichkeit des Angriffsobjekts.“ Letzteres Merkmal bedeutet den Ausschluß von allen unkörperlichen Gegenständen, insbesondere von Rechten, und ersteres bringt zum Ausdruck, daß die Sachbeschädigung „nicht sowohl unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Vermögensbeschädigung, als vielmehr unter dem engeren Gesichtspunkte eines Eingriffes in fremdes Eigentum für strafbar erklärt ist.“[60])

Die feste Begrenzung des Objekts der Sachbeschädigung auf Sachen, die im fremden Eigentum stehen, läßt nach heutigem Rechte manche strafwürdige Beschädigungen straflos. Zahlreiche andere, besonders eigennutzlose Beschädigungen, die nicht in einem Angriffe auf fremde Sachgüter bestehen, fallen aus dem Strafrecht heraus, wenn man von einzelnen zu Spezialdelikten gemachten Tatbeständen absieht. Aus diesem Gesichtspunkte ist die im Anschlusse an die Sachbeschädigung vornehmlich in der Theorie zutage getretene Tendenz zu erklären, das Objekt der Sachbeschädigung zu erweitern.[61]) So empfahl Lueder[62]) das Delikt der Sachbeschädigung zur Vermögensbeschädigung schlechthin auszugestalten; darunter sollen nach ihm, soweit nicht andere Spezialtatbestände in Betracht kommen, alle Vermögensverletzungen fallen. Er fordert demgemäß Ausdehnung des Objekts auf Verletzung von Rechten und Fallenlassen des Begriffs der Körperlichkeit.[63]) Wollte man diesem Vorschlage Lueders folgen, so würde, wie dagegen Schmoller[64]) richtig betont, „die Sachbeschädigung ihrer spezifischen Richtung gegen Eigentum und Sache entkleidet werden und als farblose Verletzung

---

[59]) a. a. O. S. 153.

[60]) Aus GA. 42 50.

[61]) Vgl. zu folgendem auch Schmoller S. 153, 154.

[62]) Lueder S. 57 ff.

[63]) a. a. O. S. 55. Nach ihm bringt „eine derartige Erweiterung des Delikts dasselbe erst zu seinem vollen Rechte und einem vollständigen und genügenden Abschlusse“; und S. 58: „Es ist, falls ein eigennutzloses Schädigen vorliegt, welches nicht unter ein bestimmtes anderes Strafgesetz fällt, nicht bloß notwendig-folgerichtige Konsequenz, sondern auch Forderung der Gerechtigkeit, die Schädigung fremden Vermögens als solche auch dann der Bestrafung nicht zu entziehen, wenn ihr unmittelbares Angriffsobjekt ein fremdes Recht ist. Dann einzutreten ist die Aufgabe und Bedeutung, ‚die Mission‘ der Vermögensbeschädigung.“

[64]) Schmoller S. 153.

fremder Vermögensrechte überall in die Lücken treten, wo eine besondere Deliktsform fehlt.“ Auch andere Schriftsteller[65]) haben sich gegen eine derartige Ausgestaltung der Sachbeschädigung ausgesprochen; am ausführlichsten und mit treffenden Begründungen Merkel[66]) und Hälschner[67]).

Merkel charakterisiert die Sachbeschädigung als „ein Delikt, durch welches das Gesetz zugleich eine Verletzung vermögensrechtlicher Interessen bedrohe.“ Sie unterscheidet sich aber von den eigentlichen Vermögensdelikten, den sog. Bereicherungsverbrechen, durch ein negatives Merkmal: der Handelnde will die einem anderen entzogenen Vermögensrechte sich nicht zugleich aneignen.[68]) So erscheint mit Merkel die Sachbeschädigung gewissermaßen als „ein Komplement im Bereiche der vorsätzlichen Verletzung fremder Vermögensinteressen, umfaßt aber doch nicht das ganze von jenen übrig gelassene Gebiet.“ Nach Merkel ist zwar das Eigentum eines rechtlichen Schutzes nicht würdiger als z. B. das Vermögen in Gestalt von Forderungsrechten. Er hält aber vor allem die Zivilrechtspflege[69]) für berufen, Ausgleichungen von Störungen des dem Rechte entsprechenden Zustandes herbeizuführen, und will das Strafrecht nur dann eingreifen sehen, wenn die von der Zivilrechtspflege gebotenen Mittel und Wege der Abhilfe umgangen werden oder vereitelt worden sind. Er weist darauf hin, daß die Begehung des Delikts der Sachbeschädigung in der Regel heimlich oder doch unter solchen Umständen stattfindet, welche der erfolgreichen Betretung des Zivilweges von vorneherein Hindernisse entgegensetzen. Sein Hauptargument gegen Lueders Vorschlag ist die historische Erwägung:[70]) „Ueberall hat die Gesetzgebung von besonderen Formen der Verletzungen ihren Ausgang genommen. . . . . Dies hat zur Ausbildung des vielgliedrigen Systems der Vermögensdelikte geführt. Ihm gegenüber setzt sich die alte

---

[65]) Vgl. Binding 1 247; v. Liszt S. 453; Meyer in GS. 33 161; Doerr S. 75 ff.; Schütze 498 N. 13; Knaak S. 28 ff.; Schmoller S. 180 unter Hinweis auf Merkels Gründe.

[66]) Merkel in HH. 3 850 ff.

[67]) Hälscher, System 3 546 ff.

[68]) Aehnlich Lueder S. 1, 44; Köstlin S. 169; Uhlmann S. 33; Binding 1 242; Doerr S. 70: er hält die Sachbeschädigung für Vermögensverletzung ohne korrespondierende Bereicherung.

[69]) Neuerdings ebenso Knaak S. 28.

[70]) a. a. O. S. 852; vgl. ähnlich Binding 1 237/8.

Arbeit fort. . . . Dieser Bildungsprozeß ist nicht abgeschlossen. Es ist aber wohl richtiger, denselben in dem Sinne seiner Vorgeschichte fortzuführen, als ihn durch eine weitgreifende Verallgemeinerung bereits abgeschlossener Begriffe zu endigen.“ In der Tat, wenn in irgendeinem Gebiete des Rechts, so gilt es im Strafrecht, sich zu hüten vor Verallgemeinerungen. Bei einer derartigen Erweiterung unseres Delikts würde man nicht voraussehen können, welche Handlungen pönalisiert werden.

Auch Hälschner[71]) verwendet ähnliche Gedanken. Im Gegensatze zu Merkel spricht er dem Eigentum einen strafrechtlich größeren Schutz als den bloßen Forderungsrechten zu, was nach ihm in der Natur der Sache liegt. Das Stehlen, das Unterschlagen und das Beschädigen einer Sache ist ihm nicht nur ziviles Unrecht, sondern eine Tat, welche im absoluten Widerspruche zur Ordnung und Herrschaft des Rechts steht, die nicht nur das Eigentum des Beschädigten, sondern die Institution des Eigentums angreift.

Wenn Hälschner so bei der Einwirkung auf Sachen zwar stehen bleibt, so fordert[72]) er andererseits den Schutz der dinglich Berechtigten, insbesondere der Pfandgläubiger, der Nutznießer usw. in ihrem Rechte an der Sache gegen Beschädigungen seitens des Eigentümers und ferner die Bestrafung der Beschädigung herrenloser Sachen, wenigstens in demselben Umfange, wie deren Aneignung strafbar ist. Ebenso weit geht auch Binding, wenn er sagt:[73]) „Selbst die Zerstörung solcher herrenloser Sachen, die fremdem Okkupationsrecht verfangen sind, bleibt heute leider straflos“, und wenn er[74]) in der Straflosigkeit der Zerstörung der eigenen Sache beim Nießbraucher oder Pfandgläubiger einen „starken Widerspruch“ findet mit StGB. § 289.[75])

Bereits sich mehr Lueder nähernd ist Lehmann[76]) neuerdings, wenn er die Forderung aufstellt, nicht nur die dinglich Berechtigten, sondern auch die nur obligatorisch an einer Sache Berechtigten, wobei er vor allem den Mieter und den Pächter

---

[71]) Hälscher, System 3 546 ff.; vgl. auch dessen Deutsches Strafrecht 2[1] 386/7.

[72]) Vgl. auch oben S. 58 N. 49.

[73]) Binding 1 248.

[74]) a. a. O. N. 2.

[75]) Ebenso Lehmann S. 50; a. M. Olshausen § 289 N. 7 a. E.

[76]) Lehmann S. 47.

im Auge hat, gegen Schädigungen seitens des Eigentümers zu schützen.[77])

Im Anschlusse an die Sachbeschädigung macht Hälschner[78]) einen an dieser Stelle um so mehr interessierenden Vorschlag, als er im Vorentwurfe[79]) eine gewisse praktische Verwirklichung gefunden hat. Er bezeichnet es als eine aus der Strafbarkeit des gewinnsüchtigen Betruges zu ziehende Konsequenz, die Vermögensbeschädigung auf die nicht gewinnsüchtige betrügerische Beschädigung des fremden Vermögens auszudehnen, z. B. wenn jemand durch Betrug zu schädlichen Vermögensdispositionen veranlaßt wird usw.[80])

Betrachtet man abschließend diese in verschiedenem Umfange hervorgetretenen Tendenzen, so wird man sich manchen Vorschlägen gegenüber nicht ablehnend verhalten können. Soweit man denselben jedoch stattgeben will, ist zunächst daran festzuhalten, daß durch sie das Wesen der Sachbeschädigung nicht verändert werde. Es erscheint darum nicht unbedenklich, derartige Vorschläge im Anschlusse an die Sachbeschädigung zu machen.[81]) Man nimmt derselben dadurch ihre, im Laufe der geschichtlichen Entwickelung erst langsam gegebene Gestalt und würde dieselbe gewissermaßen zu einem „Aushilfedelikt" stempeln.

Wenn man gewisse, nach heutigem Rechte straflose Fälle einer Beschädigung pönalisieren will, so wäre einmal eine Aus-

---

[77]) Noch weiter geht Uhlmann (S. 6, 9 ff., 22 ff.), wenn er einer Erweiterung der Sachbeschädigung zur „vorsätzlichen Verletzung dinglicher Rechte" das Wort redet, wozu er nicht nur den Besitz (S. 11), sondern überhaupt „jedes vom Rechte geordnete Verhältnis, welches die Person in eine direkte Verbindung mit der Sache bringt, entweder ein Recht zu haben oder ein Recht auf die Sache einzuwirken" (a. a. O.) zählt. Er will den strafrechtlichen Schutz gegen jede Art der Verletzung geben (z. B. Verbreitung unwahrer Tatsachen, dolose Erhebung einer Zivilklage) (S. 22), er bleibt nicht stehen bei Einwirkungen auf eine Sache, und er schützt die dinglich Berechtigten nicht nur gegenüber dem Eigentümer, sondern gegen jeden beliebigen Täter. Uhlmanns Vorschläge zeigen eine große Anlehnung an Lueders Vorschläge. Seine Verwahrung gegen die Einbeziehung der obligatorischen Rechte in den Schutzkreis unseres Delikts ist bei seiner weiten Fassung der dinglichen Rechte nicht einwandfrei. Sind die Rechte des Mieters, des Pächters nach heutiger Auffassung etwa dingliche Rechte?

[78]) a. a. O. S. 249 u. Deutsches Strafrecht 2 386 N. 1.

[79]) VE. § 291; vgl. weiter unten S. 65/6.

[80]) Neuerdings wird dieser Gedanke auch wieder vertreten von Rotering, GA. 47 247 und von Schütze S. 473 N. 11.

[81]) Derartige systematische Bedenken auch bei Schmoller S. 181.

dehnung des strafrechtlichen Schutzes auf die im StGB. § 289 genannten Privatrechte zu fordern;[82]) denn Beschädigungshandlungen des Eigentümers haben unter Umständen eine viel stärkere Verletzung der betreffenden Rechte zur Folge als bloße Wegnahmehandlungen. Auch die Pönalisierung der Begehung durch Dritte, nicht nur, wenn sie im Interesse des Eigentümers geschieht, wie Schmoller meint,[83]) dürfte nicht unberechtigterweise zu fordern sein. Daneben müßten auch die Verletzungen fremder Okkupationsrechte, also die Beschädigung oder Zerstörung herrenloser Sachen, an denen anderen ein Okkupationsrecht, nicht nur ein Jagd- oder Fischereirecht, zusteht, wie z. B. bei der Vergiftung eines Wildstandes, unter gewissen Voraussetzungen, unter Strafe gestellt werden.[84])

Solche von Hälschner, von Binding und auch von Schmoller vertretenen Forderungen haben, um abschließend die Stellung des Vorentwurfs zu diesen Fragen zu erwähnen, in demselben zum Teile wenigstens ihre Berücksichtigung gefunden.

Der VE. bleibt einmal mit Recht stehen bei der Begrenzung des Objekts der Sachbeschädigung auf fremde Sachen, auf das Eigentum, „als dem von altersher schutzwürdigsten und unverletzlichsten Vermögensrecht.“[85]) Nach ihm[86]) gibt „der Anschluß an das Eigentumsrecht und die Körperlichkeit des Angriffsobjekts dem Delikte seine scharfumrissene Gestalt“. Er folgt nicht der Tendenz, das Delikt zur Vermögensbeschädigung ganz allgemein zu erweitern. Andere Vermögensbeschädigungen als Sachbeschädigungen überläßt er entweder der zivilrechtlichen Verfolgung oder gestaltet sie zu Delikten mit besonderen Tatbeständen.[87])

Neu ist die Ausgestaltung des dem § 289 RStGB. entsprechenden § 294 des VE. (Rechtsvereitelung). Dieselbe bringt dem Nießbraucher, dem Pfandgläubiger usw. einen strafrecht-

---

[82]) Oben S. 58.

[83]) a. a. O.

[84]) Oben S. 57.

[85]) VE., Begr. S. 807.

[86]) Ebenda.

[87]) Dahin gehören nach ihm z. B. die Vollstreckungsvereitelung des § 288 und die Rechtsvereitelung des § 289, deren systematische Behandlung im Anschlusse an die Sachbeschädigung bzw. Vermögensbeschädigung erfolgt ist (VE. § 293, 294; Begr. S. 806).

lichen Schutz auch gegen die Zerstörung der belasteten Sache zum Zwecke der Rechtsvereitelung, und zwar nicht nur gegen solche seitens des Eigentümers, sondern auch — und damit über Hälschner und Schmoller hinausgehend — gegen solche seitens einer jeden Person.[88]) Dagegen hat der VE. den Schutz der Okkupationsrechte, die gleichfalls hinter der Sachbeschädigung bzw. Vermögensbeschädigung ihren Platz gefunden haben,[89]) (VE. § 295 ff.), gegen Verletzungen oder Beschädigungen nicht aufgenommen, teils weil sich nach ihm[90]) solche Handlungen unter den sehr weiten und allgemein üblichen Ausdruck „unberechtigt Jagen" bringen lassen, teils „weil es sich meistens um eingesetztes Wild handeln wird, wo dann die Bestimmungen der Sachbeschädigung eingreifen, und endlich, weil in den meisten Fällen, die sich als unberechtigtes Jagen nicht darstellen, die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht ausreichend erscheint." Daß diese Gründe nicht durchschlagend und stichhaltig sind, und somit eine bedauerliche Lücke im Gesetze weiter besteht, ist offensichtlich und wird auch von anderen anerkannt.[91])

Während so vom Vorentwurfe an dem Charakter der Sachbeschädigung nichts geändert wird und strafbare Beschädigungsfälle an Sachen systematisch richtig im Anschlusse in anderen Tatbeständen aufgenommen sind, werden von demselben noch gewisse besonders strafwürdige Fälle der Vermögensbeschädigung unter Strafe gestellt — in gewissem Sinne, wenn auch in ganz anderer Form, eine Annäherung an Luedersche Vorschläge. Nicht das Objekt der Sachbeschädigung wird erweitert, sondern ein neuer Tatbestand der Vermögensbeschädigung wird geschaffen, als eine weitere Ausbildung des Systems der Vermögensdelikte.[92]) Es handelt sich um den § 291 des VE., der in ganz allgemeiner Weise sich richtet gegen die „böswillige" Vermögensbeschädigung durch „arglistige Täuschung", eine Fassung, die sich an den Betrugstatbestand anschließt, von demselben sich aber

---

[88]) VE., Begr. S. 818. „Vereitelungen der Rechte der daselbst genannten Personen dürfen nicht straflos bleiben, wenn sie von Dritten aus eigenem Interesse ohne Rücksicht auf den Eigentümer oder lediglich, um den Berechtigten zu schädigen, begangen werden."

[89]) Begründung S. 806.

[90]) Vgl. VE., Begr. S. 822/3.

[91]) Vgl. z. B. Binding 1 329; Lehmann S. 58; v. Liszt S. 453, 459.

[92]) Vgl. Merkel oben S. 61/2.

durch den Mangel der Bereicherungsabsicht unterscheidet.[92a]) Als Fälle nennt der VE.[93]) z. B. die Aufgabe von fingierten Bestellungen, die Ansage von Festlichkeiten usw. Die Beschränkung des Eintritts der Strafe auf das aus böser Gesinnung hervorgegangene Handeln, auf die durch arglistige Täuschung verübte Art der Begehung, das Abhängigmachen der Strafe von einer eingetretenen Vermögensbeschädigung und die Straflosigkeit des Versuchs des Delikts sind erhebliche Einschränkungen des Tatbestandes. Mit Recht hebt der Vorentwurf in seiner Begründung dazu hervor, daß eine allzu große Erweiterung der Strafbarkeit „zu einer Belästigung des geschäftlichen Lebens und des sonstigen Verkehrs führen würde."[94]) Auch gegen die systematische Behandlung im unmittelbaren Anschlusse an die Sachbeschädigung ist nichts zu erinnern. Bei der Sachbeschädigung wie bei diesem neuen Tatbestande der Vermögensbeschädigung will der Täter fremde Werte sich nicht zueignen, sondern einen anderen lediglich schädigen. Wie die Sachbeschädigung durch dieses negative Merkmal sich vom Diebstahle unterscheidet, so unterscheidet sich dieser Tatbestand vom Betruge. Eine innere Verwandtschaft zwischen beiden, die sich auch in der Strafdrohung äußert, ist in der Tat nicht zu leugnen.

§ 4. 2. Die Handlung.

In Uebereinstimmung mit den deutschen Partikulargesetzen erfordert der Tatbestand des § 303 des Reichsstrafgesetzbuches als Handlung ein „Beschädigen" oder „Zerstören". Beide Begehungsmöglichkeiten sind in gleichem Maße unter Strafe gestellt. Doch ist es offensichtlich, daß die Zerstörung einer Sache als die schwerere Art der Begehung und demnach auch in den Regelfällen als die strafbarere Handlung erscheint.[1])

Was nun zunächst die Beschädigung anlangt, so gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, was es unter einer solchen

---

[92a]) Vgl. den oben erwähnten Vorschlag Hälschners S. 63.

[93]) VE., Begr. S. 810, 811.

[94]) A. a. O.

[1]) Olshausen § 303 N. 4; Frank § 303 II 2: Die Zerstörung ist ein erhöhter Grad der Beschädigung; Rüdorff § 303; Merkel HH. 3 853; Binding 1 248; Doerr S. 74; Rotering, GS. 47 226; Hälschner, System 2[1] 387; 3 543: Zunächst ist soviel klar, daß damit nicht eine qualitativ verschiedene Tätigkeit bezeichnet werden sollte, daß vielmehr das Zerstören nur als ein höheres oder das höchste Maß der Beschädigung erscheint.

verstanden wissen will. Man ist daher angewiesen, dem Sprachgebrauche zu folgen und an der Hand der Entscheidungen der Gerichte, besonders des Reichsgerichts und anderer höherer Gerichte, die Auslegung dieses Begriffes zu untersuchen und einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Unter „Beschädigung" einer Sache versteht das Reichsgericht „begriffsmäßig eine solche Einwirkung auf die Sache, durch welche die Substanz der Sache alteriert und die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird."[2]) Ein wesentliches Merkmal der Sachbeschädigung ist darnach die Verletzung der Substanz der Sache. Eine Einwirkung auf eine Sache, durch welche die Substanz derselben nicht berührt wird, ist keine Sachbeschädigung[3]) Daß aber die Verletzung der Sachsubstanz allein nicht genügt, um den Tatbestand der Beschädigung zu erfüllen, wird allgemein anerkannt. Soll man nämlich schon dann von einer Sachbeschädigung reden können, wenn einer z. B. auf die Rückseite eines Kupferstiches einen die Substanz desselben angreifenden Schmutzflecken macht, wenn jemand in einem Buche einige Druckfehler mit Tinte korrigiert,[4]) nachdem er vielleicht die falschen Worte mit einem Federmesser beseitigt hat, oder wenn ein berühmter Maler auf eine fremde Sache ein kunstvolles Bild malt? Um in diesen Fällen, in denen man gewiß von einer Substanzverletzung reden kann, eine Sachbeschädigung nicht annehmen zu müssen, hat auch das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß man daneben noch darauf zu achten habe, ob im einzelnen Falle die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt werde oder nicht. „Es muß hinzukommen, daß durch die Einwirkung die Brauchbarkeit der Sache für die ihr gegebene konkrete Zweckbestimmung herabgemindert oder sonst das Interesse des Eigentümers an ihrer Unversehrtheit beeinträchtigt werde."[5]) Neben der Verletzung der Substanz kommt demnach als zweites Merkmal der Beschädigung noch die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache hinzu. Wenn, um die oben erwähnten

[2]) RG. 13 27.

[3]) Vgl. z. B. RG. 13 27.

[4]) Ebenso Frank § 303 II 1.

[5]) RG. 33 177. Ebenso Lehmann S. 69; vgl. auch bereits Oppenhoff RdO. 12 624: Die Herausnahme einer Schiene aus einer Eisenbahn ist nicht notwendig als eine Sachbeschädigung anzusehen, wenn dieselbe zu einem momentanen Gebrauche bewirkt, und die Schiene nach diesem Gebrauche sofort wieder an ihre Stelle gebracht wird, ohne daß die Bahn oder der Betrieb auf derselben dadurch gelitten hat.

Beispiele anzuführen, der Schmutzfleck nicht auf die Rückseite des Kupferstiches, sondern auf den Stich selbst gemacht wurde, oder wenn es sich bei der mit Tinte ausgeführten Korrektur nicht um ein gewöhnliches Buch, sondern vielleicht um ein Prachtwerk seltener Art gehandelt hat[6]) usw., wird man unbedenklich in allen diesen Fällen von Sachbeschädigung reden können, weil die Brauchbarkeit der Sache durch diese Handlungen beeinträchtigt wurde.

Hiernach ergibt sich also für den Begriff der Beschädigung zweierlei: es muß eine Verletzung der Substanz der Sache vorliegen, und es muß die Brauchbarkeit der Sache für ihre Zweckbestimmung beeinträchtigt sein.[7])

Daneben sind auch noch Fälle denkbar, in denen man von einer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache nicht reden kann, wohl aber von einer Beeinträchtigung der Schönheit, des Ansehens einer Sache. Auch solche Fälle erfüllen, worauf treffend Binding[8]) hinweist, den Tatbestand der Sachbeschädigung. Denn man wird mit derselben Berechtigung auch sagen dürfen, daß eine Minderung der Ansehnlichkeit einer Schmälerung der Brauchbarkeit gleichzuachten ist, und daß demnach auch die bloße Beeinträchtigung der Schönheit oder Ansehnlichkeit einer Sache, verbunden mit deren Substanzverletzung, zur Erfüllung des Tatbestandes der Sachbeschädigung genügt.[9]) So z. B. wenn jemand auf Ruhebänke seinen Namen eingraviert; auch die Beschmutzung des Kupferstiches kann unter diesem Gesichtspunkte betrachtet werden. Weil solche Fälle jedoch die Ausnahme von den regelmäßigen Beschädigungsarten bilden, kann man sich mit dem Auf-

---

[6]) Ebenso Frank § 303 II 1; Binding 1 249.

[7]) Rüdorff § 303; Olshausen § 303 N. 4a; Uhlmann S. 20; Rotering, GS. 47 214: Unter Zerstören oder Beschädigen sind diejenigen Veränderungen der Sachsubstanz verstanden, welche den Gebrauchswert derselben aufheben oder beeinträchtigen; Schmoller S. 162: Es kommen nur Handlungen in Frage, welche die Tauglichkeit der Sache für ihre Zweckbestimmung beeinträchtigen, und diese müssen die substantielle Integrität der Sache alterieren; v. Liszt S. 453: Sachbeschädigung ist die die Eigentumsverletzung durch rechtswidrige, die Brauchbarkeit beeinträchtigende oder aufhebende Verletzung der Sachsubstanz . . . .; ebenso Frank § 303 II 1. Aehnlich Uhlmann S. 20; Binding 1 248. — Gegen das Erfordernis der Substanzverletzung Lueder S. 73 ff. und Doerr S. 72 N. 11; auch Knaak S. 40. — Hälschner 3 543 spricht nur von einer Einwirkung auf die Sache, durch welche diese mehr oder weniger für ihre eigentümliche Zweckbestimmung unbrauchbar wird.

[8]) Binding 1 248 und ebenda N. 5.

[9]) Vgl. BayOLG. 22. VI. 89; Samml. d. Entsch. 5 352.

stellen der oben erwähnten zwei Merkmale, als für die Regelfälle bestimmt, begnügen.

Die Auffassung, daß zum Begriffe der Beschädigung notwendigerweise eine Verletzung der Sachsubstanz gehört, und die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache allein nicht genügt, mußte zu einer ausdehnenden Auslegung der „Substanzverletzung" führen und zwar nach der Richtung, daß der Schwerpunkt des Delikts mehr nach der Seite der Beeinträchtigung der Gebrauchsmöglichkeit als nach der der Substanzverletzung verlegt wurde, um dadurch eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung zu ermöglichen. Ist es z. B. Substanzverletzung einer Brücke, wenn jemand von einer über einen kleinen Bach führenden, nur aus ein paar lose aufgelegten Balken bestehenden Brücke einen dieser Balken wegzieht und nebenan auf das Land zieht, und wenn dieser Balken ohne Mühe und ohne Zeitaufwand wieder an seinen vorigen Ort verbracht werden kann? Gewiß wird dadurch die Brücke auf einige Zeit unbrauchbar gemacht, ihre Brauchbarkeit dadurch beeinträchtigt, ist die Handlung aber zugleich eine Verletzung der Substanz der Brücke?[10]) Unzweifelhaft wäre der Fall eine Sachbeschädigung, wenn der Täter vielleicht den Balken entzweigesägt, oder in den Bach geworfen hätte. Eine ähnliche weitgehende Auslegung der Substanzverletzung findet sich in einem Urteile des hanseatischen OLG. Hamburg:[11]) Der Angeklagte hatte in den Koffer seines Mieters eine Wanzenbrut gesetzt, sodaß, als der Koffer nach einigen Tagen vom Eigentümer wieder geöffnet wurde, sein Inhalt mit einer Menge Wanzen behaftet war. Es erfolgte Verurteilung aus § 303, „weil die Infizierung körperlicher Sachen mit Bazillen eine Sache in ihrer wirtschaftlichen Gebrauchsfähigkeit verändere und aus medizinalpolitischen Rücksichten ihre Unschädlichmachung durch eine die Substanz angreifende Reinigung oder durch gänzliche Vernichtung erfordere." Zwar hält auch dieses Urteil an dem Momente der Substanzverletzung noch ausdrücklich fest und verlangt eine Einwirkung, durch welche die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird; es erblickt dieselbe aber schon „in dem Beschmutzen und Besudeln mit fremden, eine Reinigung nötig machenden Stoffen und in dem Beifügen von nicht zur Sache gehörigen und schwer zu trennenden Bestandteilen." Das Wesentliche dieser Entscheidung ist aber

[10]) So bejahend RG. **20** 353; vgl. auch RG. **39** 328.

[11]) Urteil v. 27. II. 96, HanseatOLG. **1** 110; v. Rohland, Strafrechtsfälle. 2. Aufl. 1912 S. 131.

doch die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, die Betonung und Hervorhebung der Gebrauchsminderung, der gegenüber die erst später bei der Reparatur des Koffers auftretende Substanzverletzung in den Hintergrund tritt .— Eine in diesem Sinne fortschreitende Lösung des Begriffs der Sachbeschädigung von der Substanzverletzung findet sich auch in einem Urteile des Kammergerichts,[12]) das in einem Falle, daß jemand das Gewehr eines andern auf den Hof geworfen hatte, so daß Sand in dessen Lauf drang, und dasselbe, um wieder brauchbar zu sein, gereinigt werden mußte, auf Sachbeschädigung erkannt und als solche „jede körperliche Einwirkung auf die Sache angesehen hat, durch welche dieselbe eine nur durch Kunstgriffe und Kostenaufwand zu beseitigende Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu der ihr eigentümlichen Zweckbestimmung erleidet." Schon die bloße vorübergehende und zeitweise Beeinträchtigung der Brauchbarkeit soll nach diesem Urteile genügen. Von einer Substanzverletzung ist in diesem Urteile nicht mehr die Rede.

Auch das Reichsgericht[13]) hat sich neuerdings ganz ähnlich ausgesprochen. Es handelte sich darum, daß ein Briefkasten verunreinigt wurde und erst am Morgen nach der Tat nach vorangegangener gründlicher Reinigung wieder benutzt werden konnte. Nach der Begründung soll „schon diese zeitweilige Beeinträchtigung der Zweckbestimmung einer Sache durch eine vorsätzliche und rechtswidrige körperliche Einwirkung auf dieselbe den Tatbestand der §§ 303 und 304 erfüllen", und „auf die Unversehrtheit der einzelnen Stoffe kein Gewicht zu legen sein." Lediglich der Umstand war in diesem Falle entscheidend, daß der Briefkasten die ihm eigentümliche Zweckbestimmung nicht mehr während einer gewissen Zeit erfüllte.

Wenn in derartigen Fällen die Praxis bei der Sachbeschädigung von einer Substanzverletzung ganz absieht und Sachbeschädigung schon dann annimmt, wenn nur die Zweckbestimmung oder Brauchbarkeit der Sache durch die Handlung gelitten hat, so ist aus dieser Lösung des Begriffs der Sache von der Substanz rückschließend auf das Objekt der Sachbeschädigung zu bemerken, daß als solches nach dieser Auffassung die Sache nicht mehr als Stoff, als materielle Substanz, sondern als ein körperliches Objekt der menschlichen Beherrschung und Brauchbarkeit erscheint.

In analoger Weise stellt sich in Uebereinstimmung mit dieser

[12]) Aus GA. 39 75; Posen 6. V. 1891.

[13]) RG. 43 134.

Tendenz die Handlung dar, wenn es sich um die Beschädigung einer zusammengesetzten Sache handelt. Hier ließ man von vorneherein das Erfordernis der Substanzverletzung fallen, sodaß also auch bei stofflicher Unversehrtheit aller einzelnen Teile der Sache eine Sachbeschädigung vorliegt, wenn nur der zusammengesetzten Sache eine zu ihrem Wesen notwendige Eigenschaft entzogen wird.[14]) Eine solche kann liegen in der Trennung der einzelnen Teile voneinander, in der Störung ihres Zusammenhanges, in der Aufhebung ihres funktionellen Zusammenwirkens usw. Nicht die einzelnen Sachteile als stoffliche Objekte sind hier Objekt der Sachbeschädigung, sondern die zusammengesetzte Sache als begrifflich einheitliches Ganze. Die einzelnen Sachteile haben, wie Lehmann[15]) hervorhebt, „für den Eigentümer eine im Verhältnis zum Ganzen untergeordnete Bedeutung". Man denke z. B. an eine aus Röhren, Kesseln, Rädern, Meßinstrumenten usw. kunstvoll zusammengesetzte Maschine. In dem Eintreiben eines Keiles in eine Maschine, wobei diese selbst stofflich, d. h. in ihrer Substanz ganz unversehrt geblieben und lediglich bis zur Beseitigung des eingeklemmten Keiles unbrauchbar war, hat das Reichsgericht[16]) eine Sachbeschädigung erblickt, da „der Maschine eine zu ihrem Wesen notwendige Eigenschaft entzogen war". Statt dieses letzten Ausdrucks hieße es vielleicht besser, weil der Gebrauchswert der Maschine dadurch beeinträchtigt worden ist. Denn einerseits wird die Entziehung einer wesentlichen Eigenschaft in der Regel dasselbe sein, wie die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, und andererseits empfiehlt es sich nicht, bei der Beschädigung einer einfachen Sache auf die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit abzustellen und bei der Beschädigung einer zusammengesetzten Sache auf „eine wesentliche und notwendige Eigenschaft", weil sonst der Anschein erweckt werden könnte, als würde es sich dabei um etwas Verschiedenes handeln. — Ebenso wird, wie in demselben Urteile ausgeführt wird, eine Sachbeschädigung darin zu erblicken sein, daß eine schleimige

[14]) Ebenso Schmoller S. 163: Daß an zusammengesetzten Sachen das Delikt begangen werden kann ohne Beschädigung der einzelnen Teile, sowohl durch Auseinandernehmen derselben als auch durch Störung ihres funktionellen Zusammenwirkens, wird allgemein anerkannt. Frank § 303 II 1; Olshausen § 303 N. 4 d; Knaak S. 41; v. Liszt S. 454; Rotering, GS. 47 222 u. a. m.

[15]) Lehmann S. 79.

[16]) RG. 20 182; vgl. auch RG. 32 165 (Wegnahme einer Bohle von einer Brücke).

Flüssigkeit in das Räderwerk einer Uhr gebracht wird, trotz stofflicher Unversehrtheit aller einzelnen Teile der Uhr, weil die der Uhr „eigentümliche Zweckbestimmung" nicht mehr erfüllt werden kann und sie daher aufgehört hat, ihrem Wesen nach eine Uhr zu sein.[17]) In Konsequenz dieser Auffassung und in recht weitgehender[18]) Auslegung erblickte das Reichsgericht[19]) eine Sachbeschädigung in dem unbefugten Herausheben eines Wasserstandsmerkmals aus dem Grund und Boden, das auf einen Platz daneben hingelegt wurde, ohne daß durch diese Handlung das Wasserstandsmerkmal selbst irgendwie in seiner Substanz verletzt wurde, da dadurch die „Idee", die der ganzen Wasserstandsanlage zugrunde liege, zerstört werde. Ebenso hatte das ehemalige preußische Obertribunal[20]) keinen Anstand genommen, eine Sachbeschädigung anzunehmen, wenn ein aufgestellter Wegweiser ausgegraben und daneben umgelegt wird, da ein Wegweiser nur durch seine richtige Aufstellung ein Wegweiser sei.[20a]) Wenn jemand, um den Wasserablauf zu verhindern, einen Seiher mit Schlamm lediglich beschmutzt, so daß das Wasser nicht ablaufen kann, so begeht er eine Sachbeschädigung;[21]) desgleichen derjenige, der auf den Drähten einer elektrischen Anlage (Kurzschluß) einen Metallbügel anhängt.[22])

Offensichtlich ist in diesen Urteilen das Erfordernis der Substanzverletzung der Sache vollständig verlassen und an Stelle des stofflichen Gesichtspunktes der Gedanke der Brauchbarkeit und der Zweckbestimmung der Sache in den Vordergrund getreten.

Einen wichtigen Gesichtspunkt bei der Beschädigung einer zusammengesetzten Sache, dessen Außerachtlassung zu unbilligen Härten führen kann, und der in den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht immer mit der genügenden Deutlichkeit[23]) hervorgehoben wird, bringt ein Urteil des OLG.

---

[17]) Zustimmend Knaak S. 41.

[18]) Aehnlich Frank § 303 II 1; v. Liszt S. 454 N. 4.

[19]) RG. 31 329.

[20]) Oppenhoff, RdO. 3 59.

[20a]) Vgl. auch DJZ. 1910 18. SprS. zu § 303.

[21]) Bay. OLG., Urteil v. 27. X. 04. E. N. F. 5 96.

[22]) OLG. Kolmar. Urteil v. 18. IV. 05 aus DJZ. 14. SprS. zu § 303.

[23]) Ausnahme in RG. 13 27, wo es sich darum handelt, ob Sachbeschädigung vorliege, wenn ohne Substanzverletzung die Bretter eines Stauwerkes aus den Fachsäulen genommen werden, und dadurch der Zweck des Stauwerkes vorübergehend beeinträchtigt wird; vgl. auch RG. 39 223; Bay. OLG. Urteil v. 6. III. 90. E. N. F. 6 48 und GA. 39 75.

Darmstadt,[24]) wenn es ausführt, daß man auch zu achten habe darauf, ob die Wiedervereinigung der getrennten Teile einer zusammengesetzten Sache besonders schwierig oder gar unmöglich[25]) ist, oder ob eine solche sich ohne große Mühe bewerkstelligen lasse. Soll man, um das Eintreiben eines Keiles in die Maschine anzuführen, schon von einer Sachbeschädigung reden können, wenn die Maschine dadurch nur auf kurze Zeit unbrauchbar wird, wenn sich der Keil ohne besondere Mühe wieder herausziehen läßt, oder wenn jemand von einer Brücke eine lose aufgelegte Bohle wegnimmt und sie daneben hinlegt, oder wenn ein Wegweiser lediglich umgelegt wird?[26]) Man wird vielmehr sagen müssen, wenn bei einer Maschine das funktionelle Zusammenwirken ohne weiteres wieder erreicht werden kann oder die Wiedervereinigung der getrennten Teile sich ohne große Mühe bewerkstelligen läßt usw., liegt keine Sachbeschädigung vor,[27]) denn die Sache hat in ihrer Brauchbarkeit in diesen Fällen gar nicht wesentlich gelitten. Recht weit geht Lueder[28]) in diesen Fällen, wenn er schon das Umwerfen aufgesetzter Klafter für Sachbeschädigung hält. Mit Recht dagegen erblickt Binding[29]) in dem Auseinanderwerfen gesetzter Lettern zum Drucke eine Sachbeschädigung. Auch das Auseinandernehmen einer kunstvollen Maschine kann sich als eine solche darstellen. Hierher gehören ferner die Fälle, daß von einer zusammengesetzten Sache einzelne Teile weggenommen und in nicht mehr auffindbarer Weise beiseite geschafft werden; so wenn z. B. aus einer kunstvollen Maschine Schrauben in unauffindbarer Weise beiseite geschafft, aus einem mehrbändigen Werke ein Buch verschleudert, von einem Wagen die Sperrkette fortgeschafft,[29a]) von den Rädern

---

[24]) Aus GA. 39 75; vgl. auch Bay. OLG. Urteil v. 6. XI. 1900. E. N. F. 1 95 unter Berufung auf RG. 13 27.

[25]) Ebenso Olshausen § 303 N. 4 d; ähnlich Binding 1 249.

[26]) Aehnliche Bedenken bei Rotering in GS. 47 219/220: Er sieht in dem bloßen Ausheben eines öffentlichen Wegweisers, dem Abheben einer nicht befestigten Bole aus einer Brücke, in der Betriebsstörung durch Einklemmen eines Flecks in ein Ventil usw. keine Sachbeschädigung, da in allen diesen Fällen der Gebrauch der Sache nur zeitweise behindert werde, der Gebrauchswert der Sache selbst unberührt erhalten bleibe.

[27]) Vgl. dazu auch das oben S. 67 N. 5 angeführte Urteil des Obertribunals in RDO. 12 624.

[28]) Lueder S. 82 ff.

[29]) Binding 1 248.

[29a]) OLG. Darmstadt in GA. 39 75.

eines Wagens die Büchsen und Stifte[29b]) oder von einem Motorwagen die Leitungsstangen[29c]) entfernt werden. Aus den letzten Beispielen ersieht man, daß es im übrigen stets quaestio facti bleiben wird, ob man in solchen Fällen von einer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache, mithin einer Sachbeschädigung, reden kann oder nicht. — Was sich bei der Praxis hinsichtlich der Beschädigung der einfachen Sache herausgebildet hat, nämlich das Absehen von dem stofflichen Merkmale, wenigstens in zahlreichen Fällen, ist bei der Beschädigung der zusammengesetzten Sache demnach von Anfang an gewesen.

Aehnliche Gesichtspunkte müssen auch bei einer Einwirkung auf eine Sachgesamtheit (Sachinbegriff) gelten;[30]) diese im Zivilrecht bedeutsame Unterscheidung wird in der strafrechtlichen Literatur nicht immer auseinandergehalten. Zuzugeben ist, daß eine Sachgesamtheit rechtlich keine Einheit darstellt,[31]) sondern nur als die Zusammenfassung mehrerer selbständiger Sachen erscheint, wobei die einzelnen Sachen ihre Selbständigkeit bewahren und demnach in keinem so innigen Zusammenhange stehen wie die Teile einer zusammengesetzten Sache; es würde aber zu Unbilligkeiten führen, die Beschädigung einer solchen Sachgesamtheit nur unter dem Gesichtspunkte der Beschädigung der einzelnen Sachen, ohne Rücksicht auf deren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den anderen Sachen, zu betrachten.[32]) Wenn Frank[33]) das Auseinandertreiben eines Bienenschwarms, — eine Handlung, die sich als Sachbeschädigung darstellt,[34]) weil dadurch einmal die in der Vereinigung befindlichen Bienen getrennt wurden, und sodann der Bienenschwarm als solcher vernichtet wird, — nur dann für Sachbeschädigung hält, wenn der Täter dabei bewußtermaßen die einzelnen Bienen beschädigt, da die Sachgesamtheiten keine körperlichen Gegenstände seien, wenn ferner Binding[34a]) behauptet, eine Sachgesamtheit könne nur

[29b]) Bay. OLG. Urteil v. 6. XI. 1900. E. N. F. 1 95.

[29c]) RG. 39 223.

[30]) Lehmann S. 79 ist der einzige, der auf diesen Punkt bis jetzt hingewiesen hat.

[31]) Wie Frank § 303 I richtig hervorhebt. Sie fällt als solche nicht unter Begriff der Sache.

[32]) Das tut z. B. Frank § 303 I. Dagegen Olshausen § 303 N. 1.

[33]) a. a. O.

[34]) Ebenso Oppenhoff in RdO. 13 285.

[34a]) Binding 1 248. — Damit steht nicht recht im Einklange, daß er auch das Auseinanderwerfen eines Satzes eines Druckes für Sachbeschädigung hält.

in ihren einzelnen Gegenständen verletzt werden, beide also eine Beschädigung oder Verletzung der Sachgesamtheit als solcher nicht anerkennen, so würde das zu der Konsequenz führen, daß z. B. das Herausreißen eines Blattes oder das sonstige Beschädigen eines Bandes von einem mehrbändigen Prachtwerke nur unter dem Gesichtspunkte der Verletzung dieses einzelnen Bandes zu betrachten sei, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch das ganze Werk gelitten hat oder nicht.[35]) Darum bemerkt Lehmann[36]) richtig: „Es ist nicht einzusehen, warum die Verletzung der Gesamtheit als solcher bei unversehrter Erhaltung der Einzelstücke strafrechtlich anders zu bewerten ist, als die Beschädigung einer zusammengesetzten Sache." Auch er erblickt in dem Zerstreuen eines Bienenschwarms, in dem Auseinanderwerfen der Lettern eines Satzes Sachbeschädigung. Es brauchen demnach richtiger Ansicht nach auch bei Beschädigung oder Zerstörung einer Sachgesamtheit die einzelnen Sachen nicht in ihrer Substanz verletzt zu sein. Bereits das Lösen des Zusammenhangs einer Sachgesamtheit kann sich als Sachbeschädigung darstellen. Doch muß auch hier die Wiedervereinigung wenn nicht unmöglich, so doch mit einiger Schwierigkeit verbunden sein.[37])

Schließlich gilt in diesem Zusammenhange noch ein Gleiches von der Beschädigung einer Sache, die sich als bloßes Zubehör zu einer anderen darstellt. Wer das Glas einer Brille zerstört, zerstört nicht nur das Glas, sondern auch die Brille. Wer die Bremse an einem Fahrrad beschädigt, beschädigt nicht nur die Bremse, sondern das ganze Rad. Wer von einem Wagen das Rad fortschafft, sodaß es nicht mehr gefunden werden kann, zerstört oder beschädigt zugleich den Wagen.[38]) Aehnlich erkannte das Münchener OLG.[39]) in dem Falle, daß ein Bauer von drei Rädern

---

[35]) Soll auch die Verletzung eines einzigen Pferdes in einem zusammengehörenden Viererzug nicht mit Rücksicht auf diese Zusammengehörigkeit gewürdigt werden? Wohl kaum.

[36]) Lehmann S. 80.

[37]) Vgl. z. B. auch RG. 39 223.

[38]) Vgl. auch RG. 39 223: Der A. hatte von einem Motorwagen die Leitungsstangen entfernt, ohne das Rad selbst zu beschädigen. Dieselben konnten nicht mehr gefunden werden.

[39]) Bay. OLG. Urteil v. XI. 1900 E. N. F. 1 95; ebenso OLG. Darmstadt aus GA. 39 75: Ein Bauer hatte von einem Wagen eine Spannkette losgemacht, dieselbe in das Feld getragen und dort in den Schnee gelegt. — Ebenso v. Pradzinsky S. 24.

eines Wagens die Büchsen samt den Stiften entfernt hatte, sodaß die Büchsen nur mit Mühe und die Stifte überhaupt nicht mehr aufgefunden werden konnten.

Auf welche Weise die Handlung vorgenommen wird, macht keinen Unterschied.[40]) Die von der älteren Doktrin mitunter aufgestellten Erfordernisse „durch unmittelbare, mechanische Einwirkung“[41]) sind unrichtig.[42]) Solche einschränkende Zusätze würden praktisch bedeutsame Fälle nicht treffen. Die allgemeine Meinung sieht mit Recht keinen Unterschied mehr darin, ob die Beschädigung durch eine mechanische, eine physikalische oder eine chemische Einwirkung auf die Sache erfolgt, ob die Handlung weiterhin geschieht durch ein Tun oder ein Unterlassen, oder ob sie in einer unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung besteht.[43]) So fällt z. B. unter die Sachbeschädigung das Ausströmenlassen von Dämpfen, Gasen,[44]) das Auslaufenlassen von Wein, die Zersetzung eines goldenen Ringes durch chemische Vorgänge, das Oxydierenlassen von Metallstücken, das Berauben eines Magneten seiner Anziehungskraft, die Benutzung von Naturkräften zu schädlichen Einwirkungen, ferner, wenn jemand photographische Platten eines anderen zu sehr dem Sonnenlichte aussetzt,[45]) Farben dem Verbleichen anheimgibt,[46]) Pflanzen absterben läßt.[47]) Ueberhaupt jede nur denkbare Form einer körperlichen Einwirkung auf eine Sache unter den oben erwähnten Voraussetzungen fällt unter § 303.[48]) Einige von Lueder[49]) aufgezählte Handlungsmodalitäten, wie Zerbrechen, Zerreißen, Zerschlagen, Zerschneiden, Zertreten, Einreißen, Zersetzen, Verflüchtigen usw., können nur als Versuch betrachtet werden, die überaus mannigfachen Begehungsweisen einer schädigenden Ein-

[40]) Ebenso Lehmann S. 69; Knaak S. 37; Uhlmann S. 18; Binding 1 248/9; Schütze S. 499; Merkel, HH. 3 853 u. a. m.

[41]) Z. B. Köstlin S. 169, 179.

[42]) Ebenso Knaak S. 37 ff.; Lueder S. 65 ff.; Uhlmann S. 18; Hälschner, System 3 543 und 2 1 387.

[43]) Ebenso die unter Note 40 Aufgeführten.

[44]) A. M. nur Merkel, HH. 3 853; die herrschende Meinung gegen Merkel.

[45]) Lehmann S. 79.

[46]) v. Pradzinsky S. 16.

[47]) Die Benutzung der Naturkräfte, z. B. des Feuers, der Luft, des Regens, der Wärme, der Sonne, des Frostes usw. kann auf die mannigfaltigste Art zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Sachen führen.

[48]) Binding 1 248; v. Pradzinsky S. 15.

[49]) Lueder S. 73.

wirkung zu verdeutlichen. Nur einige besonders wichtigere Fälle seien darum noch angeführt. Unter eine Beschädigung fällt z. B. das Verringern einer Sache, deren Verkleinerung und auch die Veränderung der Form derselben, insbesondere des Aggregatzustandes,[50]) z. B. das Zerschmelzen von Eis, das Auftauen desselben, das Entweichenlassen von flüssiger Luft, das Vermengen des Weines mit Wasser[51]) Nach der Seite der Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder des Gebrauchswertes einer Sache geht der Fall, daß jemand fremdes Eis in einem Kübel benützt, um hierdurch seinen Wein abzukühlen,[52]) wodurch das Eis allmählich in Wasser sich ändert, u. a. m.

Daß die Handlung weiterhin durch ein Unterlassen begangen werden kann, ist offensichtlich.[53]) Als Beispiele wären z. B. anzuführen das Unterlassen der Fütterung eines Tieres,[54]) das infolgedessen stirbt, das Stehenlassen von lichtempfindlichen Gegenständen in der Sonne usw.

Als Beispiele einer mittelbaren Begehungsweise des Delikts können genannt werden das Einsetzen eines Hechtes in einen Karpfenteich,[55]) das Benutzen eines strafunmündigen Kindes[56]) oder eines Geisteskranken zur Begehung der Tat. Praktisch bedeutsam ist auch der Fall, daß jemand den Eigentümer der Sache durch einen in ihm absichtlich hervorgerufenen Irrtum veranlaßt, seine eigene Sache zu zerstören.[57]) Um diesen Fall unrichtigerweise[58]) von der Sachbeschädigung auszuschließen,

---

[50]) Olshausen § 303 N. 4a; Binding 1 248; v. Liszt S. 446 u. a. m.

[51]) Lueder S. 66 ff.

[52]) Vgl. dazu Dalcke in GA. 45 403: Jemand läßt fremde warme Luft durch seine Röhre laufen, die sich dadurch abkühlt.

[53]) Bereits Lueder S. 70 ff.: Ein Postillon legt beim Herabfahren von einer Höhe absichtlich den Radschuh nicht an, um den Wagen zu zertrümmern. Uhlmann S. 24: Der aufgestellte Wächter eines Gartens bemerkt, daß die Türe zum Treibhaus sich geöffnet hat; er läßt dieselbe nun absichtlich offen, damit die Pflanzen durch die Einwirkung der kalten Nachtluft zugrunde gehen.

[54]) v. Liszt S. 454.

[55]) Berner S. 613.

[56]) RG. 25 397.

[57]) Uhlmann S. 19; Schmoller S. 152; Merkel, HH. 3 853/4; Olshausen § 303 N. 2 und bes. N. 6; Binding 1 249.

[58]) Merkel, HH. 3 854 N. 3 und HR. 3 505; Schütze S. 499 N. 7.

sagt Oppenhoff:[59]) „Es wird eine eigene körperliche Tätigkeit verlangt".[60])

So zeigt es sich, daß Beschädigungen einer Sache auf die verschiedenste Art und Weise begangen werden können, wenn nach der herrschenden Ansicht nur die Verletzung einer Sachsubstanz und dadurch eine Verringerung der Brauchbarkeit der Sache für ihre konkrete Zweckbestimmung stattgefunden hat. Nicht darunter fallen darnach alle solche Angriffe auf eine Sache, die sich nur gegen den Wert der Sache richten, z. B. das Herabdrücken des Börsen- oder Marktpreises einer Sache, wie allgemein anerkannt wird.[61])

Und daß schließlich es nicht notwendig ist, daß die Beschädigung äußerlich wahrnehmbar ist, sondern daß auch die Beeinträchtigung der inneren Güte einer Sache zur Erfüllung des Tatbestandes genügt, hat das Reichsgericht[62]) in dem Falle ausgeführt, daß ein Tier durch eine innere pathologische Veränderung, z. B. durch eine Einwirkung auf das Nervensystem, nachteilig beeinflußt wurde. Auch in dem Vermischen zweier Flüssigkeiten miteinander, deren Farbe sich nicht ändert, und im Ungenießbarmachen von Speisen können Beispiele einer äußerlich nicht wahrnehmbaren Sachbeschädigung zu erblicken sein.

Aus der Eigenschaft des Objektes, das keinen in Geld abschätzbaren Vermögenswert verlangt, folgt, daß durch die Beschädigung nicht notwendig eine sog. „Wertminderung" herbeigeführt[63]) und dadurch dem Beschädigten ein pekuniärer

---

[59]) Kommentar § 281 N. 11 u. 12. Auf diesem Standpunkt stand auch Lueder S. 71/2, der denselben jedoch unpraktisch findet; merkwürdigerweise auch Hälschner, System 3 544 und Note 2 ebenda; später jedoch (2 1 388 u. N. 1 ebenda) davon abkommend.

[60]) Weitere Fälle sind: Hetzen eines Hundes auf einen Menschen, der die Kleider zerreißt; Losbinden eines wilden Tieres, das die Aecker verwüstet; ebenso bereits auch das römische Recht.

[61]) Frank § 303 II 1; Olshausen § 303 N. 4 b; Knaak S. 38; Berner S. 613; Merkel, HR. 3 505; Hälschner, System 3 544 N. 3 und 2 1, 388; Schmoller S. 162.

[62]) RG. 37 411; zustimmend Olshausen § 303 N. 4a; Frank § 303 II 1; Rüdorff § 303; nach v. Liszt S. 454 N. 2 bedenklich.

[63]) „Es fordert die Sachbeschädigung keinen dem Verletzten zugefügten pekuniären Schaden, obwohl ein solcher die regelmäßige Folge des Delikts sein wird." Oppenhoff, RdO. 14 616. Ebenso bereits Lueder S. 84/5; Hälschner, System 3 544/5 und 2 1, 388; Frank § 303 N. 1; v. Liszt S. 454; Binding 1 250; Olshausen § 303 N. 4b; Uhlmann S. 24 unter Hinweis auf Lueder S. 85; a. M. Doerr S. 73/4.

Schaden zugefügt sein muß. Diese Loslösung des Begriffes „beschädigen" von dem einer „Wertveränderung" hat, wie allgemein anerkannt wird, zur Folge, daß es Fälle geben kann, in denen sogar eine Verbesserung der Sache, eine Werterhöhung derselben, den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht ausschließt. So wird angenommen, daß in dem Bemalen einer Leinwand mit einem schönen Bilde trotz Werterhöhung derselben eine Sachbeschädigung liegt.[64]) Hierher gehören insbesondere die Fälle der sog. Spezifikation. Prinzipiell greift jede Verarbeitung einer Sache zu einer anderen deren Substanz an, und es müßte demnach selbst die Herstellung eines kunstvollen Gemäldes auf irgendeiner Sache, wenn sie gegen den Willen des Eigentümers geschieht, als Sachbeschädigung strafbar sein.[65]) Ferner sind Fälle, in denen trotz Verbesserung der Sache, also trotz deren Erhöhung an Wert, eine Sachbeschädigung vorliegen kann, die bewußt gegen den Willen des Eigentümers vorgenommenen Reparaturen einer Sache. Im Regelfalle wird allerdings die Vornahme einer Reparatur nicht als Sachbeschädigung aufzufassen sein;[66]) erfordert dieselbe ja doch eine Substanzverletzung nur, um die frühere Substanz wiederherzustellen und den Schaden gut zu machen. Darum ist die ganze Tätigkeit des Reparierenden nicht zu trennen in eine Substanzverletzung und dann in eine Substanzverbesserung, sondern der ganze Vorgang ist vielmehr als eine einheitliche Tätigkeit aufzufassen.[67]) Außerdem wird in der Regel in subjektiver Hinsicht der Vorsatz einer Beschädigung fehlen,[68]) weil der Reparierende in gutem Glauben handelte, z. B. die Einwilligung des Eigentümers hatte oder doch erwarten durfte.

---

[64]) Ebenso ist die Korrektur eines Zeichnungsfehlers auf einem fertigen Kunstwerke zweifellos eine Beschädigung desselben. Binding 1 249; vgl. auch Hälschner, System 3 550 und 2 1, 388.

[65]) Ebenso Lehmann S. 73; Rotering, GS. 47 219; a. M. Doerr S. 73/4 und S. 74 N. 19: „Werterhöhende Spezifikation ist nie Sachbeschädigung, sondern höchstens Zueignung". v. Liszt S. 454 unter Berufung auf BGB. § 950 (a. a. O. N. 5).

[66]) Ebenso Binding 1 249: „Die einfache Beseitigung des Mangels einer Sache stellt keine Sachbeschädigung dar". Knaak S. 39. Treffend verweist hierbei Lehmann S. 74 auf den Sprachgebrauch, der dem Reparieren nicht die Bedeutung einer Beschädigung, sondern vielmehr einer Verbesserung beilege.

[67]) So richtig Frank § 303 II 1.

[68]) Hierauf weist besonders Binding 1 249 hin.

Sehr weit ging in einem Falle das Reichsgericht,[69]) wo es im Hinblick auf den rechtswidrigen Zweck, der mit der Reparatur verfolgt wurde, eine Sachbeschädigung annahm, obgleich die Sache selbst durch die Reparatur verbessert wurde.[70])

Nicht ganz einheitlich wird in der Literatur die Frage beantwortet, ob das Beschmutzen einer Sache auch unter den Begriff der Sachbeschädigung falle. Aus der Praxis seien auch hier einige Entscheidungen vorausgeschickt: In einem Falle hatten die Angeklagten mit Bleistift ihre Namen auf eine Marmorstatue im Schwetzinger Schloßgarten geschrieben, die mit Wasser wieder weggewaschen werden konnten. Das wegen Sachbeschädigung verurteilende Erkenntnis der Strafkammer wurde vom OLG. Karlsruhe[71]) aufgehoben mit der Begründung, daß eine Beschmutzung unter Umständen zwar zugleich eine Beschädigung der Sache sein könne, daß aber das Beschmutzen mit leicht abwaschbaren Bleistiftstrichen keine Beschädigung der Sache enthalte. In der Tat erscheint eine derartige, weder die Substanz der Sache angreifende noch deren Gebrauchswert beeinträchtigende Handlung als eine Beschädigung der Sache. Dagegen erblickte mit Recht das OLG. Breslau[72]) eine Sachbeschädigung in dem Beflecken sauberer Wäsche mit Oel und Asche oder Kohlenstaub, „da durch ein solches Beschmutzen die Substanz der Sache angegriffen und der Gebrauch derselben beeinträchtigt werde." Außer dem bereits oben erwähnten Urteile des Hamburger OLG.,[73]) sei auch noch der Fall desselben Gerichts[74]) erwähnt, in dem ein Zimmermieter die Rosetten seiner Decke mit Stiefelwiche bemalt hatte: er versah eine von Vögeln umrahmte menschliche Figur

---

[69]) RG. 33 177. Der Verkäufer eines mangelhaften, mit dem Schwamm behafteten Hauses hat schadhafte Teile der Dielen einer Wohnung aufgerissen und dieselben durch neue ersetzen wollen, um dem Käufer die Verwirklichung seines Wandlungsanspruches zu vereiteln, also um die Sache zu dem speziellen Gebrauchszwecke, nämlich als Beweismittel zu dienen, unbrauchbar zu machen. Treffend dazu Binding 1 249 N. 1, wenn er ausführt, daß die Willenswidrigkeit der Handlung außerstande sein dürfte, Verbesserung in Verschlechterung zu verwandeln.

[70]) Vgl. jedoch auch Lehmann S. 74/5. Knaak S. 40: „In diesem Falle wurde durch die Beseitigung des Fehlers die Sache für ihren speziellen Gebrauchszweck untauglicher gemacht und damit ihr Wert für den Eigentümer herabgemindert". Uhlmann S. 24.

[71]) Urteil v. 5. XI. 1900 aus GA. 47 453.

[72]) Urteil v. 6. X. 96; GA. 49 301.

[73]) Oben S. 69 N. 11.

[74]) Aus v. Rohlands Strafrechtsfällen. 3. Aufl. 1912. S. 159.

mit Stulpenstiefeln und Sporen. Aus der Judikatur des Reichsgerichts sei das Beschmutzen eines Brunnens durch Einschütten von Kot in das Bassin,[75]) das Werfen eines Gänsekadavers in einen Brunnen[76]) erwähnt.

Es läßt sich keine allgemein gültige Regel aufstellen für die Fälle, in denen das Beschmutzen einer Sache Sachbeschädigung ist oder nicht. Ein solches ist vielmehr stets quaestis facti.[77]) Man wird sagen können, jede nicht unbedeutende Beschmutzung erfüllt den Tatbestand der Sachbeschädigung. Die Beibringung eines ohne Mühe wieder zu beseitigenden Schmutzfleckes fällt nicht unter § 303, wohl aber dann, wenn die Beschmutzung einen solchen Grad erreicht,[78]) daß ihre Beseitigung nur durch eine die Substanz angreifende Reinigung erreicht werden kann, was wiederum im Einzelfalle zu Schwierigkeiten führen kann, oder wenn dieselbe eine merkliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache, ihrer Schönheit oder ihres Ansehens zur Folge hat. Aehnlich auch Schmoller,[79]) wenn er die communis opinio dahin wiedergibt, daß die Beschmutzung die Sache selbst ange-

---

[75]) RG. 9 171; zustimmend Rotering, GS. 47 224.

[76]) RG. Urteil v. 3. VI. 13 in „Das Recht" 17 Nr. 2022.

[77]) Aehnlich Schütze S. 499 N. 7: Der gesunde Menschenverstand entscheidet sicherer als jede abstrakte Theorie.

[78]) Zustimmend Rotering, GS. 47 217/18 in ausführlicher Behandlung; ders. in GA. 47 412 ff.; Olshausen § 303 N. 4 c; Lehmann S. 71; Knaak S. 40; Pradzinsky S. 24; Frank § 303 II 1; Merkel, HR. 3 505, besonders gegen Lueder S. 74/75, der jedes Beschmutzen und Besudeln einer Sache, auch ohne Substanzverletzung, selbst dann, wenn leicht reparierbar und geringfügig, für Sachbeschädigung hält. Seine in den Noten 19 und 22 angeführten Beispiele (Anstreichen eines kostbaren, selten schön gezeichneten Hundes mit blauer Oelfarbe, Beschmutzen von Bleichstücken mit Ruß und Asche) würden auch heute unbedenklich als Sachbeschädigung gelten. Zudem widerspricht er sich, wenn er (S. 76) trotzdem eine unter Umständen geringfügige ändernde Einwirkung auf die Substanz der Sache fordert. — Lehmann S. 70 stellt darauf ab, ob das Beschmutzen einen derartigen Grad erreicht hat, daß das Interesse des Eigentümers an der Reinerhaltung der Sachen erheblich verletzt ist. Wenn er also darnach auf den Grad der Beschmutzung abstellt, so ist dagegen nichts zu erinnern. Das Interesse des Eigentümers entscheiden zu lassen, kann zu Schikanen führen. Vgl. auch Binding 1 248 N. 5, der mit Recht darauf hinweist, daß die Beschmutzung eines Gegenstandes, die sein regelmäßiger Gebrauch mit sich bringt, wie z. B. die Verunreinigung eines Wagens durch Staub usw., nicht Sachbeschädigung sei.

[79]) Schmoller S. 163. Auch die VEBegr. S. 807 N. 4 stellt, wenn sie sagt, das Beschmutzen einer Sache kann Sachbeschädigung sein, auf die quaestio facti ab.

griffen und eine fühlbare Abnutzung derselben herbeigeführt haben müsse. Und wenn endlich Binding[80]) und Lehmann[81]) auch darauf abstellen zu müssen glauben, welche Kosten mußten zur Reinigung der Sache aufgewendet werden, so ist darin allerdings mit Schmoller[82]) ein starkes Anlehnen an den Gesichtspunkt einer Vermögensbeschädigung zu erblicken, man kann aber einen derartigen Gesichtspunkt gelten lassen, wenn man in demselben nichts weiter sieht als ein Indiz, einen wichtigen Anhaltspunkt mitunter für den Grad der Beschmutzung.

Was die Zerstörung einer Sache anlangt, so stellt diese sich dar als ein gänzliches Unbrauchbarmachen der Sache für ihre Zweckbestimmung.[83]) Durch sie wird der Untergang der Sache als solcher bewirkt, und zwar einerlei, ob Stücke derselben nachbleiben,[84]) was die Regel sein wird, oder nicht. Wenn das Reichsgericht[85]) ausführt, daß der Begriff der Zerstörung mit Notwendigkeit eine wesentliche Beschädigung der Sache voraussetze, so ist damit gesagt, daß die Zerstörung einen erhöhten Grad der Beschädigung darstellt, und daß sie sich also nur quantitativ, nicht qualitativ von der Beschädigung unterscheidet.[86]) Es ist darum auch richtig bereits von Hälschner[87]) hervorgehoben worden, daß es nur im konkreten Falle zu entscheiden ist, ob nur eine Beschädigung oder eine Zerstörung vorliegt, „da eine qualitative Verschiedenheit der beschädigenden und zerstörenden Tätigkeit sich nicht feststellen läßt."[88]) Auch Schmoller[89]) sieht den Unterschied zwischen beiden Handlungen nur darin, „daß das Beschädigen die Brauchbarkeit bloß mindert,

---

[80]) Binding 1 248 N. 5.

[81]) Lehmann S. 71: Nur soviel kann man sagen, daß es im allgemeinen darauf ankommen wird, ob die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Mühe und Kosten verbunden ist usw. Aehnliche Gesichtspunkte verwendet Rotering in GA. 47 412.

[82]) a. a. O.

[83]) Frank § 303 II 2; Olshausen § 303 N. 5 und § 125 N. 3c; v. Liszt S. 454; Merkel, HH. 3 855 u. a. m.

[84]) Binding 1 249.

[85]) RG. 39 223.

[86]) Vgl. auch oben S. 66 N. 1.

[87]) Hälschner 2 1 390; ebenso Olshausen § 303 N. 5 und N. 3; Frank § 303 II; Rotering, GS. 47 215, 220.

[88]) Der Gegenentwurf § 305 erwähnt die Zerstörung als Handlungsmodalität überhaupt nicht mehr, da sie nach ihm (vgl. GegenEBegr. S. 279) in dem Beschädigen enthalten ist.

[89]) Schmoller S. 162.

das Zerstören sie aufhebt.“ Man kann darum im allgemeinen hier verweisen auf das, was oben bei der Beschädigung ausgeführt wurde; und manche der noch hier hervorgehobenen Hauptpunkte wird man schon bei der Frage der Beschädigung gestreift finden. Eine Zerstörung einer Sache ist zu erblicken in dem Zerteilen einer Sache, in dem Zerreißen einer Urkunde, in dem Zersägen eines Balkens, in dem Verbrennen eines Buches usw. In allen diesen Fällen wird die Brauchbarkeit der Sache für ihre Zwecke völlig aufgehoben, der Untergang der Sache als solcher bewirkt. In dem Einschmelzen eines Kunstgegenstandes, das eine Veränderung des Aggregatzustandes darstellt, ist nicht bloß eine Beschädigung, sondern eine Zerstörung zu erblicken. Ein gleiches gilt für zahlreiche Spezifikationsfälle, wie z. B. dem Verarbeiten von Rohmaterial, dem Umarbeiten eines Fabrikates usw. Auch das Ausströmenlassen von Dämpfen, insbesondere z. B. von Gas, das Auftauen künstlichen Eises[90]) ist unter dem Gesichtspunkte einer Zerstörung zu betrachten. Desgleichen kann das Verbrennen von Kohlen, das Verzehren einer Speise, das Anzünden von Gas, das Abbrennen von Feuerwerk eine Sachbeschädigung sein, also Handlungen, die sich als Verbrauchen der Sache darstellen. Doch ist in diesen Fällen zu scheiden, und besonders zu achten auf den Zweck, den der Täter mit seiner Handlung verfolgt. Hat z. B. der Täter die Kohlen verbrannt, um sein Zimmer damit zu heizen, so ist er Dieb; geschah das Anzünden von Gas, um den Hauswirt vielleicht zu ärgern, so liegt Sachbeschädigung vor.[91]) Bestritten ist die Frage des Essens von Speisen. Binding[92]) zählt ein solches zur Sachbeschädigung, v. Liszt[93]) hält diese Handlung für Diebstahl. Man wird jedoch auch hier mit Rücksicht auf die subjektive Seite unterscheiden müssen und je nach den Umständen das Essen von Speisen bald unter § 303, bald unter § 242 bzw. § 370 Ziff. 5 subsumieren.“[94]) Unter den Begriff der Zerstörung fällt weiterhin insbesondere das Töten, z. B. Vergiften von fremden Tieren.

Innerhalb der Zerstörung ist im Hinblick auf § 305 zu unterscheiden zwischen einer gänzlichen und einer teilweisen Zerstörung. Wenn man, wie ausgeführt, unter einer Zerstörung

---

[90]) Binding 1 249.

[91]) Aehnlich und ausführlich Lehmann S. 75 ff.

[92]) Binding 1 248; vgl. auch Lueder S. 69.

[93]) v. Liszt S. 435; vgl. auch S. 454 und ebenda N. 3.

[94]) Ebenso Lehmann S. 76.

eine solche Beschädigung versteht, durch welche die Sache für ihre Zwecke völlig unbrauchbar wird, so wird man unter einer teilweisen Zerstörung einen solchen Eingriff in die Substanz der Sache zu erblicken haben, durch welche die Sache für ihre Zweckbestimmung wenigstens teilweise bzw. ein Teil derselben dadurch für seinen Zweck unbrauchbar wird.[95]) Die Sache büßt durch eine teilweise Zerstörung „in einer bestimmten Richtung für das Ganze wertvolle Teile ein“:[96]) so wenn z. B. jemand von einem Stalle mehrere Wände einschlägt, so daß in demselben die Tiere nicht mehr genügenden Schutz gegen die Unbilden des Wetters finden können. Das Einschlagen stellt eine teilweise Unbrauchbarmachung des Stalles dar: die Tiere können nicht mehr in demselben bleiben, wohl aber die in demselben vielleicht noch aufgespeicherten Futtervorräte.[97]) Eine teilweise Zerstörung liegt ferner vor, wenn jemand z. B. von einem Gegenstand eine Schutzvorrichtung wegreißt,[98]) und dieser dadurch in einer bestimmten Richtung unbrauchbar wird; so kann man z. B. ein Fahrrad nicht mehr entsprechend benutzen, wenn ein anderer die Bremse an demselben zerstört hat; ein gleiches gilt von der Wegnahme eines Brückengeländers, wenn dieselbe infolgedessen nicht mehr zum Fahren, wohl aber noch zum Gehen benutzt werden kann.[99]) Ebenso ist es ein teilweises Zerstören einer Mühle, wenn ein einzelner Gang derselben zerstört wird.

Und was nun schließlich noch das Verhältnis der Beschädigung zur teilweisen Zerstörung anlangt, so besteht zwischen beiden auch nur ein quantitativer Unterschied,[100]) indem sich das teilweise Zerstören als ein erhöhter Grad der Beschädigung darstellt. Nicht ohne weiteres ist eine Beschädigung ein teilweises Zerstören. In einem Falle[101]) sind infolge einer Explosion die

[95]) GA. 41 137; Binding 1 249; Olshausen § 125 N. 3 c, § 303 N. 5; Merkel, HH. 3 853; Frank § 303 II 1: „Eine teilweise Zerstörung liegt vor, wenn entweder einzelne Bestandteile der Sache mit selbständiger Bestimmung für diese unbrauchbar gemacht sind oder wenn die ganze Sache für einzelne ihrer Zweckbestimmungen untauglich geworden ist“. Ebenso Schmoller S. 162: „Teilweises Zerstören ist Unbrauchbarmachung der Sache in einzelnen Beziehungen oder einzelner Bestandteile mit selbständiger Zweckbestimmung“.

[96]) Binding 1 249.

[97]) RG., Urt. v. 30. V. 93 in GA. 41 137.

[98]) Frank § 303 II 2.

[99]) RG. 7 274.

[100]) Bereits Hälschner 2 1 390.

[101]) Aus RG. 8 33; außerdem Stenglein, JZ. 8 (1879) 285: „Teil-

Fenster eines Kellers geplatzt und dessen Türen eingedrückt worden, ohne daß dadurch jedoch auch nur zeitweise der Keller seiner bisherigen Benutzung entzogen worden wäre. Wohl ist dadurch der Keller beschädigt worden; von einer teilweisen Zerstörung desselben wird man aber erst dann reden können, wenn durch die Explosion der Keller in der Tat seiner Zweckbestimmung entzogen worden wäre. Das Zertrümmern der Türe eines Stalles ist eine Beschädigung desselben, aber noch nicht notwendigerweise eine teilweise Zerstörung des Stalles.

Fassen wir zusammen: Die bisherige Betrachtung hat ergeben, daß das Wesen der Sachbeschädigung nicht in der Beschädigung der Sache besteht, sondern sich durch die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit derselben kennzeichnet, und daß die Praxis diese Gesichtspunkte immer stärker betont. Sachbeschädigung liegt nicht schon in jeder Verletzung der Substanz einer Sache, sondern erst dann vor, wenn durch die Handlung die Brauchbarkeit geschmälert wird. Sachbeschädigung ist nicht Substanzverletzung, sondern Gebrauchsverletzung durch Substanzverletzung.*

Hiernach erscheint die Gebrauchsmöglichkeit als das wesentliche Moment im Tatbestande der Sachbeschädigung. In interessanter Weise zeigt nun die Praxis gelegentlich die Tendenz, noch einen Schritt weiterzugehen und den Begriff der Sachbeschädigung ganz von dem Momente der Substanzverletzung zu lösen. Es sind das die Fälle der sog. Sachentziehung, wie z. B. das Fliegenlassen eines fremden Vogels, das Werfen eines fremden Ringes in das Wasser u. a. m. In der Tat eine folgerichtige Fortbildung. Ist das Moment des Gebrauchs für den Rechtsbegriff

---

weise Zerstörung eines Gebäudes und nicht bloße Beschädigung ist es, wenn die A. die von innen zugehaltene Türe eines Gasthofes einbrechen und zertrümmern, die Haustürfensterscheiben einschlagen, ebenso eine Anzahl Fensterscheiben des Tanzsaales und der Bierstube mit Steinen, Kalkstücken und zerbrochenen Latten von außen zerschmettern, so daß die in den letzteren Räumen weilenden Personen vor den Wurfgeschossen und den Glassplittern nicht mehr Schutz fanden. DJZ. 1908 S. 10. SprS. zu § 305: „Durchlöcherung des Strohdaches, infolge deren das Haus seine Bewohnbarkeit und seine sonstige Benutzbarkeit nicht eingebüßt hat, ist Beschädigung, und nicht teilweises Zerstören des Gebäudes". DJZ. 1907 6. SprS. zu § 305: „Beseitigung einer Steinplatte von dem Geländepfeiler einer Brücke ist nur dann teilweise Zerstörung der Brücke, wenn gewisse Arten der Benutzung der Brücke oder die selbständige Benutzung des Geländers unmöglich geworden ist". Ebenso DJZ. 14. SprS. zu § 303 und DJZ. 1910 18. SprS. zu § 305.

der Sache das wesentliche, so stellt sich die sog. Sachentziehung auch als Sachbeschädigung dar. Die Brauchbarkeit einer Sache setzt als Vorbedingung ihre Beherrschungsmöglichkeit voraus, und wer diese dem Eigentümer nimmt, beraubt ihn dadurch auch der Möglichkeit des Gebrauchs. Die Sache ist dem Eigentümer im Ergebnis ebenso entzogen, wenn sie zwar vorhanden ist, aber von ihm für seine Zwecke nicht mehr beherrscht werden kann, wie wenn ihre Substanz verletzt worden ist. Das für die rechtliche Auffassung entscheidende Moment, die Möglichkeit der Beherrschung und dadurch die Möglichkeit des Gebrauchs, ist in dem einen, wie in dem anderen Falle beseitigt.

Die sog. Sachentziehung ist kein eigenes Delikt, sondern nur eine besondere Erscheinungsform der Sachbeschädigung. Sie ist m e h r als Entziehung einer Sache bei Erhaltung ihrer Substanz, wie bei Besitz- und Gebrauchsentwendung, sie ist Entziehung der Sache unter Aufhebung der Beherrschungs- und Gebrauchsmöglichkeit für den Eigentümer, und damit Vernichtung der Sache im rechtlichen Sinne, wie bei der eigentlichen Sachbeschädigung. Sie stellt sich dar als Vernichten der Sache, zwar nicht im materiellen, wohl aber im rechtlichen Sinne. Auch in dieser erweiterten Gestalt bleibt die Sachbeschädigung Eigentumsdelikt, nicht Vermögensdelikt. Denn einerseits ist sie in gleicher Weise wie der Diebstahl, soweit wirtschaftliche Werte in Frage kommen, Vermögensbeschädigung durch Eigentumsverletzung, und andererseits erfordert auch sie nicht notwendig eine Vermögensbeschädigung.

Die Frage der sogenannten Sachentziehung ist bereits in der Partikulargesetzgebung bestritten gewesen. Sie betrifft genauer die Fälle, in denen jemand einem anderen eine fremde Sache entzieht, ohne sie sich zugleich anzueignen, oder die Substanz der Sache zu verletzen. Diese beiden Einschränkungen sind nötig, da bei einer gleichzeitigen Aneignung Diebstahl und bei einer gleichzeitigen Substanzverletzung zweifellos Sachbeschädigung vorliegt.[102]) Die Praxis pflegt freilich die Fälle der Sachentziehung nicht als Sachbeschädigung anzusehen. Das Werfen eines fremden Ringes in das Wasser, das Fliegenlassen eines fremden Vogels, die Preisgabe eines Bootes den Meeres-

[102]) Es handelt sich hier ferner auch nur um die Entziehung einer e i n f a c h e n Sache. Werden einer z u s a m m e n g e s e t z t e n Sache Teile entzogen, so liegt unter den oben (S. 72/3) erwähnten Voraussetzungen Sachbeschädigung vor.

wellen, das Loslassen eines Bienenschwarms wird heute herrschender Ansicht nach straflos gelassen, weil eine substantielle Einwirkung auf die Sache nicht stattgefunden habe.[103]) Sollte dagegen im Laufe der Zeit die Substanz der Sache angegriffen werden, z. B. der Ring durch das Wasser zersetzt werden, der fremde Vogel aus Hunger oder aus Kälte sterben oder das Boot endlich an Klippen zerschellen, und hat der Täter auch für diese Fälle den Erfolg gebilligt oder[104]) diesen Erfolg vorausgesehen, so wird Sachbeschädigung angenommen. Ersichtlich aus diesen Beispielen ist, daß nicht das Fliegenlassen an sich die strafbare Handlung bildet, sondern daß erst durch eine im Laufe der Zeit eintretende Substanzverletzung der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht werden soll. Mit dieser herrschenden Meinung führt z. B. das Reichsgericht[105]) aus, „daß, da unter der Beschädigung einer Sache nur eine solche Einwirkung auf dieselbe verstanden werden kann, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird, eine solche Einwirkung auf dieselbe, durch welche die Sache unbeschadet ihrer Substanz und ihrer Unversehrtheit in ihrem Werte oder ihrer Zweckbestimmung beeinträchtigt wird, nicht unter § 303 falle, möge auch die Sache für den Eigentümer wertlos oder gar seinem Vermögen entzogen sein.“. In einem anderen Falle hat das Reichsgericht[106]) auf die absichtliche Nichtaufnahme der im geschichtlichen Teil erwähnten weitergehenden Bestimmung im badischen StGB. § 570 hingewiesen, wonach wegen Sachbeschädigung auch der strafbar sein soll, wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört „oder auf andere Weise für den Eigentümer wertlos macht.“ Nicht ohne Interesse ist folgende Entscheidung:[107]) Nach dem Tatbestande hatte das Schiffspersonal eines Rheindampfers Küchengeräte in den Rhein geworfen, um dasselbe nicht putzen zu müssen. Die von dem Vorderrichter angenommene Konstruktion, die Angeklagten hätten sich das Küchengerät zuerst angeeignet und sodann wie ein Eigentümer darüber verfügt, d. h. derelinquiert,

[103]) Olshausen § 303 N. 4 b und die daselbst Zitierten. Ebenso v. Liszt S. 454: „Gebrauchsentziehung, selbst dauernde, gehört nicht hierher, solange die Substanz der Sache unverletzt bleibt“; Uhlmann S. 20; Knaak S. 45; Merkel, HH. 3 853 und HR. 3 505; J. Meyer in GS. 33 162; Rotering in GS. 47 226 ff. Dagegen Binding 1 249 N. 2.

[104]) Frank § 303 II 1.

[105]) RG. 20 182.

[106]) RG. 13 27.

[107]) RG. Urt. v. 1. II. 04 aus GA. 51 182; vgl. auch RG. 39 328.

um gewissermaßen auf diesem Umwege wenigstens zu einer Bestrafung zu kommen, erklärte das Reichsgericht als willkürlich und dem wahren Sachverhalt nicht entsprechend. Es könne aber, so fährt die Begründung fort, obwohl eine Substanzverletzung durch das Werfen in das Wasser allein noch nicht gegeben sei, trotzdem wegen Sachbeschädigung eine Verurteilung erfolgen, wenn man dabei beachte, daß „erfahrungsgemäß derartige Gegenstände nicht bloß durch die unausgesetzte chemische Einwirkung des Wassers in ihrer Substanz verändert werden (z. B. durch Rostbildung), sondern daß auch das fließende Wasser und das von ihm mitgeführte Geröll auf mechanischem Wege ihre Unversehrtheit zu beeinträchtigen und ihre Beschädigung und endliche Zerstörung herbeizuführen geeignet sind." Diesen letzten Gesichtspunkt haben sich die Kommentatoren[108]) zu eigen gemacht, wenn sie die Strafbarkeit einer Sachentziehung von einer erst später eintretenden Substanzverletzung abhängig machen.[109])

Die herrschende Meinung steht heute demnach auf dem Standpunkte, daß prinzipiell derartige Fälle straflos bleiben, bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen gestraft werden können. Und doch ist es offensichtlich, daß derartige Handlungen nicht minder strafwürdig sind als die der Beschädigung oder Zerstörung,[110]) und den Eigentümer nicht weniger, wenn nicht noch empfindlicher, schädigen als die Beschädigung der Substanz der Sache. Deshalb nehmen auch einige Schriftsteller im Gegensatze zur herrschenden Auffassung in diesen Fällen Sachbeschädigung an. Für das preußische Strafrecht bereits vertraten diesen Standpunkt vor allem Oppenhoff in seinem Kommentar,[111]) Lueder[112]) und Hälschner.[113]) Für das RStGB. wird diese Meinung geteilt von Berner,[114]) Schütze,[115]) Binding,[116]) der unter

---

[108]) z. B. Olshausen § 303 N. 4b und Frank § 303 II 1.

[109]) Ueber die Konsequenzen einer derartigen Auffassung vgl. Rotering in GA. 47 414.

[110]) Ebenso Knaak S. 43 ff.; Doerr S. 73 N. 13; Uhlmann S. 20 f.; Schmoller S. 162/63.

[111]) Oppenhoff § 281 N. 14; dagegen jedoch RdO. 8 154.

[112]) Lueder S. 76—82 in ausführlichen Begründungen.

[113]) Hälschner, System 3 544 unter lobender Hervorhebung der badischen Bestimmungen; jedoch steht er 2 1 387/88 und a. a. O. N. 3 wieder auf entgegengesetztem Standpunkt.

[114]) Berner S. 613: „Die Beschädigung oder Zerstörung braucht aber die Sache nur als Eigentumsobjekt, nicht als natürliche Sache zu treffen. Das

Berufung auf das römische Recht, darauf abstellt, daß die Zerstörung einer fremden Sache auch dadurch möglich sei, daß die Sache aufhört eine fremde zu sein. „Wer einen gefangenen Vogel fliegen läßt, zerstört mit dem fremden Eigentum auch dessen Objekt", in ähnlicher Weise auch Lehmann,[117]) desgleichen Kohler[118]) und Schmoller.[119]) Man wird in der Tat, wie oben bereits[120]) ausgeführt, sagen müssen, für den Eigentümer ist es ganz gleichgültig, ob er seine Sache deshalb nicht mehr benutzen kann, weil sie in ihrer Substanz verletzt oder weil sie ihm entzogen wird. In beiden Fällen wurde vom Täter in seine Herrschaftssphäre eingegriffen, und eine Sache ist ihm darum nicht nur dann zerstört, wenn deren Substanz zerstört ist, sondern auch dann, wenn er nicht mehr die Möglichkeit hat, über sie zu verfügen, sein Eigentumsrecht über dieselbe auszuüben.[121]) [122]) Durch eine derartige Handlung wird ihm die Sache als Objekt menschlicher Herrschaft und des Gebrauches entzogen.

Man kann der herrschenden Lehre gegenüber, die „einen derartigen Auslegungsversuch als unstatthafte Ausfüllung einer bedauerlichen Lücke des Gesetzes reprobiert",[123]) nur an die gesetzgebenden Faktoren sich wenden und eine unzweideutige Einbeziehung dieser Fälle unter den Tatbestand der Sachbeschädigung fordern. In diesem Sinne darf man auch für die Deliktshandlung von einer Tendenz der Erweiterung unseres Delikts reden. Eine solche Forderung stellen nicht nur diejenigen auf, welche bereits nach heutigem Rechte derartige Fälle strafen,

---

Ausfliegenlassen von Vögeln usw., wodurch die Sache als Eigentumsobjekt vernichtet wird, ist im juristischen Sinne Zerstörung".

[115]) Schütze S. 499 N. 7: „Der gesunde Menschenverstand entscheidet besser als jede abstrakte Theorie.

[116]) Binding 1 249 mit ähnlicher Begründung wie Berner.

[117]) Lehmann S. 82 ff.

[118]) Kohler in GA. 54 11, wo er den entgegengesetzten Standpunkt als „ganz veraltet" bezeichnet.

[119]) Schmoller S. 181: „Die Unbrauchbarmachung der Sache, deren radikalste Form die dauernde Entziehung der Sache aus der Verfügungsgewalt des Eigentümers ist, steht, wenn sie auch nicht Zerstörung ist, dieser in krimineller Beziehung gleich, sowohl was den Charakter der Handlung, als was deren Wirkung für den Eigentümer angeht."

[120]) Oben S. 85/6.

[121]) Aehnlich Lueder S. 77 und Lehmann S. 82 ff.

[122]) Sehr eingehend zu dieser Frage Roterin g in GS. 47 226 ff. und GA. 47 412 ff.

[123]) Schmoller S. 163.

sondern auch die, welche auf prinzipiell entgegengesetztem Standpunkt stehen.[124])

Betrachten wir nun abschließend noch die Stellung des VE. Der dem § 303 entsprechende VE. § 289 bleibt bei einer Begrenzung der Handlung auf die Beschädigung und die Zerstörung stehen und erachtet die dauernde Entziehung einer Sache ohne Beschädigung derselben als nicht unter § 289 fallend. Das ist unbefriedigend, und noch mehr sind es die Versuche zu einer Begründung dieses Standpunktes.[125]) Es mag zugegeben werden, daß „sich in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis nicht geltend gemacht hat"; aber es ist nicht richtig, „daß in solchen Fällen in der Regel eine Zueignung und demgemäß der Tatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung vorliege". Das beweist am deutlichsten das erwähnte Urteil.[126]) Es ist ferner nicht richtig, wenn es in der Begründung beim Diebstahl[127]) heißt: „Wer einem anderen z. B. einen wertvollen Papagei entwendet, um ihn demnächst fliegen zu lassen und so dem Eigentümer dauernd zu entziehen, ist in den Augen der Bevölkerung ein Dieb; ebenso derjenige, welcher einen wertvollen Ring stiehlt, um ihn demnächst ins Wasser zu werfen". An der Unrichtigkeit ändert auch die Einfügung des Wortes „demnächst" nichts. Dieselbe beweist im Gegenteil die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung und erweckt den Anschein, als seien selbst dem VE. derartige Fälle nicht so ganz ohne Bedenken. Wie würden es die Motive beurteilen, wenn der Täter nicht „demnächst", sondern gleich den wertvollen Papagei entfliehen läßt oder den Ring ins Wasser wirft? Auch die Meinung, daß weiterhin in solchen Fällen, in denen nach dem VE. ausnahmsweise solche Handlungen nicht unter den Diebstahl oder die Unterschlagung fallen, „die zivilrechtlichen Schutzbestimmungen ausreichend"[128]) seien, ist nicht überzeugend.[129])

---

[124]) Z. B. Uhlmann S. 20, 21; Knaak S. 45—47; H. Meyer, GS. 33 162; vgl. auch Schmoller S. 181.

[125]) VE. Begr. S. 807/8.

[126]) oben S. 87 N. 107.

[127]) VE. Begr. S. 733.

[128]) VE. Begr. S. 808.

[129]) Gegen die Auffassung des VE. auch der Gegenentwurf. Er stellt dem Beschädigen einer fremden Sache (vgl. § 305) ausdrücklich die Entziehung der Sache dem Eigentümer in der Absicht, ihm einen dauernden rechtswidrigen Nachteil zuzufügen, an die Seite (vgl. GegenE. Begr. S. 279).

§ 5. 3. Die Rechtswidrigkeit.

Die Sachbeschädigung muß weiterhin eine rechtswidrige sein, d. h. gegen das objektive Recht verstoßen. Eine rechtmäßige Handlung kann niemals strafbar sein.[1]) Im geschichtlichen Teile ist bereits der Tatsache Erwähnung getan worden, daß nicht alle partikularen Gesetzbücher das Erfordernis der Rechtswidrigkeit der Handlung ausdrücklich hervorgehoben haben, im Gegensatze zum preußischen Gesetzbuch und im Anschlusse daran zu unserem Reichsstrafgesetzbuch. Die Gesetzbücher, die dasselbe nicht erwähnt haben, haben das Erfordernis, nur weil überflüssig, weggelassen. Ein gleiches hat neuerdings, wie auch bei manchen anderen Tatbeständen, der VE.[2]) getan. Höchstens aus redaktionellen Gründen, weil es in der Tat auch Fälle gibt, in denen die Beschädigung fremder Sachen erlaubt ist, könnte sich eine „ausdrückliche" Feststellung im Tatbestande der Sachbeschädigung empfehlen.[3])

Rechtswidrig wird die Handlung dadurch, daß der Täter eine ihm nicht gehörige, eine fremde Sache angreift. Aus dem bei der Behandlung des Objekts näher Ausgeführten handelt demnach der Täter auch dann rechtswidrig, wenn er eine ihm nur teilweise fremde Sache beschädigt oder zerstört.[4]) Denn selbst eine Quote am Eigentumsrecht kann „den Miteigentümer nicht berechtigen, das Bestehen der übrigen Quoten zu igno-

---

[1]) Lueder S. 45 ff.; Knaak S. 20 ff.; Uhlmann S. 7 ff.; Olshausen § 303 N. 7 u. a. m.

[2]) VE. Begr. S. 808, mit der zutreffenden Begründung: „Da eine rechtmäßige Sachbeschädigung eine strafbare Handlung nicht sein kann, so ist die ausdrückliche Hervorhebung des Merkmals der Rechtswidrigkeit im Gesetze überflüssig."

[3]) Ebenso Olshausen § 303 N. 7; a. M. Uhlmann S. 7 aus strafprozessualen Gründen.

[4]) Lueder S. 46, unter besonderer Hervorhebung der res publicae; Knaak S. 22; Uhlmann S. 7; Olshausen § 242 N. 11 u. 303 N. 2; Frank § 242 III 1; Rüdorff § 242; v. Liszt S. 432, 453; Binding I 248; Merkel, HH. 3 853; Hälschner, System 3 424 u. 2 1 283; Schmoller S. 152; a. M. Gerhard S. 50. — Ferner Stenglein, JZ. 5 (1876) 154: „Da selbst der Miteigentümer nach der herrschenden Praxis von § 303 getroffen wird, so muß dies von dem Ehemanne gelten, der an den betr. Gegenständen seiner Frau nur Verwaltungs- und Nutznießungsrecht beanspruchen kann"; ebenso in JZ. 6 (1877) 36 — RG. 12 376 —. Aus dem BGB. kommen in Betracht insbesondere die §§ 923, 947, 984, 1438, 1519, 1549, 2032. — Vgl. auch die bessere Fassung des § 274 Ziff. 1 RStGB. für die Fälle des Miteigentums.

rieren."[5]) Straflos ist der Täter nur dann, wenn ihm an der Sache das uneingeschränkte Alleineigentum zusteht.[6]) Folgerichtig, wenn auch nicht immer befriedigend ist es, daß auch die Beschädigung von Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, z. B. herrenloser Sachen, nicht rechtswidrig ist, sollte dadurch auch in ein Okkupationsrecht eines Dritten eingegriffen werden,[7]) und endlich ist, wie sich aus dem Objekt ergibt, nicht strafbar die Beschädigung von Rechten, wenigstens nicht als Sachbeschädigung.[8])

Abgesehen von diesen Fällen beurteilt sich die Frage nach der Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafrechts, zum Teile auch nach den Normen des Zivil- oder öffentlichen Rechts. So ist z. B. nach allgemeinen Regeln die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen, wenn dem Täter eine spezielle Berechtigung zur Seite steht,[9]) wie z. B. die Einwilligung des Eigentümers,[10]) eine amtliche Befugnis, eine gesetzliche Erlaubnis usw., weiterhin durch das Vorhandensein einer Notwehr, die sich natürlich in den erlaubten Grenzen einer solchen halten muß;[11]) ebenso durch das Vorliegen eines Notstandes,[12]) und einer erlaubten[13]) Selbsthilfe; denn nicht jeder

---

[5]) Knaak S. 26.

[6]) Ebenso Lueder S. 47/8; Uhlmann S. 8; Merkel, HH. 3 854.

[7]) Vgl. oben S. 57.

[8]) Ebenso Knaak S. 23; Lueder S. 46.

[9]) Frank § 303 III; Uhlmann S. 8; Lueder S. 46/7; Knaak S. 21 ff.; Hälschner, System 3 545 u. 2 1, 388; Olshausen § 303 N. 7; Binding 1 250.

[10]) RG. 27 420 (Umlegen eines von einem Brande verschont gebliebenen Schornsteins eines Gebäudes mit Einwilligung des Eigentümers, um einen Abzug von der Versicherungssumme zu ersparen); vgl. auch recht weitgehend GA. 51 49 (sachgemäße Ausgrabung eines prähistorischen Grabhügels durch einen Gelehrten gegen den Willen des Eigentümers; dagegen Lehmann S. 77).

[11]) GA. 19 347.

[12]) Hanseat. OLG. 1 111: Der A. hatte in seinem Garten vergiftete Weizenkörner gestreut, nachdem er vorher seinen Nachbarn unter Hinweis auf sein Vorhaben vergeblich gewarnt hatte, seine Hühner in des A. Garten zu lassen.

[13]) Fälle einer unerlaubten Selbsthilfe in Stenglein, JZ. 6 (1877) 372; BayOLG., E. N. F. 8 4; in Oppenhoff, RdO. 3 239, 11 300, 15 729, 17 260 (Streuung von Gift, um sich gegen des Nachbars Vieh zu schützen, ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn es an einem anderen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes fehlte), 18 803; einer erlaubten Selbsthilfe in Oppenhoff, RdO. 10 407, 11 25, 17 548, 18 490. — Zu beachten sind jetzt auch die §§ 227 ff., 561, 859, 910, 1029 usw. BGB.

Akt der Selbsthilfe ist erlaubt[14]) und macht demnach auch nicht die Sachbeschädigung zu einer straflosen Handlung. Praktisch wichtig ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Jagdberechtigter fremde, in seinem Gebiete jagende Hunde töten darf. Zahlreiche Entscheidungen[15]) sind im Anschlusse hieran ergangen.

Es folgt außerdem aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, daß der Täter die Rechtswidrigkeit seiner Handlung gekannt haben muß.[16]) Der Täter muß gewußt haben, daß seine Handlung in das fremde Eigentumsrecht eingreift. Er darf also nicht die Einwilligung des Berechtigten vermutet,[17]) oder die Sache für die seinige gehalten, noch aus irgendeinem sonstigen Grunde sich zur Vornahme der schädigenden Handlung für berechtigt gefühlt haben.[18]) Ein Irrtum über das Vorhandensein eines Rechts und zwar nach der Praxis eines solchen außerhalb des Strafrechts — also über einen Tatumstand im Sinne des § 59 BGB. — macht die Handlung zu einer nicht strafbaren.[19])

Oben wurde erwähnt, daß nur das volle und uneingeschränkte Eigentum die Befugnis zur Beschädigung der Sache verleiht. Andere dingliche Rechte, und seien dieselben auch noch so eigen-

---

[14]) Bereits Hälschner, System 3 545.

[15]) Vgl. z. B. Oppenhoff, RdO. 1 375, 5 462, 8 776, 9 46, 11 477, 14 788, 15 296, 16 622, 708, 19 158, 20 265. Es werden in diesen Urteilen Gesetze, Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, Provinzen usw., manche sogar in territorialer Beschränkung, aufgeführt, die in buntester Mannigfaltigkeit bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Jagdberechtigter fremde, in seinem Jagdrevier frei umherlaufende Hunde töten darf; vgl. außerdem RG. 7 128, 396 (betrifft einen badischen Fall im Amtsbezirk Tauberbischofsheim), 23 296, 24 62, 24 225, 34 295, 36 230 — auch GA. 46 121 u. Bay. OLG., E. N. F. 1 385, 2 366, 3 199, 8 5 u. Stenglein, JZ. 8 (1879) 282. — Erwähnt mag an dieser Stelle werden die bekannte und bestrittene Auffassung des Reichsgerichts (vgl. bes. RG. 34 295 u. 36 230), daß die Abwehr und ev. Tötung angreifender Tiere zu einer nicht rechtswidrigen Handlung nicht auf Grund des § 53 StGB. oder § 227 BGB. wird, sondern nur unter der Voraussetzung des BGB. § 228; ebenso Bay. OLG., E. N. F. 8 59.

[16]) Lueder S. 47; Merkel, HH. 3 854; Knaak S. 21; Uhlmann S. 7; v. Liszt S. 454; Rüdorff § 303; vgl. auch Bay. OLG., E. N. F. 8 59 u. bes. S. 225; Stenglein, JZ. 8 (1879) 284.

[17]) RG. 12 376.

[18]) Ebenso Lueder S. 47 u. Stenglein, JZ. 2 (1873) 244.

[19]) Vgl. bereits Oppenhoff, RdO. 9 179, 8 119, 8 454, 10 407, 17 260, 18 490; auch Bay. OLG. 8 59; RG. 19 209; Knaak S. 22; Uhlmann S. 7; Rüdorff § 303; Merkel, HH. 3 854 u. HR. 3 505; Olshausen § 303 N. 9; vgl. auch weiter unten beim Vorsatz S. 99.

tumsähnlich wie Emphyteuse, Superfizies, oder obligatorische Rechte, wie die Rechte des Mieters, des Pächters, können im Falle einer Beschädigung der Sache durch diese Personen die Rechtswidrigkeit einer derartigen Handlung nicht beheben.[20]) Für sie bleibt die Sache eine fremde.

Und umgekehrt mag der Alleineigentümer seine mit fremden dinglichen Rechten belastete Sache zerstören und dadurch solche Rechte vielleicht illusorisch machen, er handelt nicht rechtswidrig, da ihm sein Eigentum die Befugnis dazu gibt.[21])

Die im Anschlusse an diese Tatsache hervorgetretene Tendenz, derartige Zerstörungshandlungen mit Strafe zu belegen, ist oben[22]) beim Objekt bereits erwähnt worden.

§ 6. 4. Der Vorsatz.

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes der Sachbeschädigung verlangt das Gesetz in § 303 Vorsatz, und zwar Vorsatz schlechthin. Die im geschichtlichen Teile erwähnte, seitens zahlreicher Partikulargesetze hervorgehobene Beschränkung des Vorsatzes auf bestimmte Motive, wie z. B. auf Bosheit, Rachsucht, Mutwille, Eigennutz usw. ist in unser Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden. Sie kann mit Schmoller[1]) als „vollständig überwunden" bezeichnet werden. Bereits in einigen früheren Partikulargesetzen, z. B. in Hessen, Nassau, Braunschweig und insbesondere in Preußen, waren solche den Vorsatz beschränkende Motive fallen gelassen. Auf die durch die Aufnahme solcher Motive entstandenen Zweifelsfragen braucht an dieser Stelle nicht mehr näher eingegangen zu werden. Nur die wichtigsten Punkte, wie sie Lueder[2]) ausführlicher behandelt, seien lediglich referierend vorgebracht, um die Stellungnahme unseres RStGB., das mit Recht eine derartige Beschränkung des subjektiven Tatbestandes nicht aufgenommen hat, zu rechtfertigen.

---

[20]) Lueder S. 48; Uhlmann S. 8; Knaak S. 23.

[21]) Ebenso Lueder S. 48 ff.; vgl. auch GA. 38 216: Der A. hatte die Türe einer der B. vertragsmäßig als Altenteilswohnung dienenden Stube, welche jedoch Bestandteil des ihm eigentümlich gehörigen Ausgedingerhauses bildet, beschädigt. Weitere Beispiele sind die Zerstörung der einem Dritten verpachteten Früchte, Einreißung eines verpfändeten Hauses durch den Eigentümer.

[22]) Oben S. 57, 58, 63, 64.

[1]) Schmoller S. 167.

[2]) Lueder S. 116 ff.

Es war von Temme, allerdings im Gegensatze zu der Praxis und den Kommentatoren der damaligen Zeit, die Ansicht vertreten worden,[3]) die Hervorhebung bestimmter Motive in manchen Gesetzen sei etwas mehr Zufälliges, wodurch man nur das Erfordernis des Vorsatzes und dessen Charakterisierung als animus nocendi habe näher anzeigen wollen.[4])

Man hatte sich zu beschäftigen mit der Frage, was verstanden die Gesetze unter Bosheit, was unter Mutwillen und was unter Eigennutz? Auch das Verhältnis der einzelnen Motive untereinander mußte festgestellt werden. Das Motiv des Mutwillens insbesondere anlangend, so berührt Lueder[5]) die Zweifelsfrage, ob darunter nicht auch die kulposen Beschädigungen fallen können, eine Frage, die er verneint. Alle diese mitunter nicht leicht zu entscheidenden Fragen wären beseitigt gewesen, wenn die Gesetze nur eine vorsätzliche Beschädigung schlechthin verlangt hätten. Es ist in der Tat oft schwer, die einzelnen Dolusarten richtig gegenüber abzugrenzen; Lueder stellt in den meisten Fällen lediglich auf die quastio facti ab; ein innerlicher Vorgang, wie das Motiv, auf welchem eine Handlung beruht, entzieht sich sehr leicht der gerechten richterlichen Aburteilung. Bereits Lueder findet in dem Aufstellen gewisser Motive einen Nachteil der Gesetzgebung.[6]) Und wer nach ihm zu derselben Frage Stellung genommen hat, hat gleichfalls diese gesetzgeberische Behandlung getadelt.[7]) Noch im Entwurfe eines preußischen Strafgesetzbuches[8]) wollte man die Vermögensbeschädigung qualifizieren nach dem Motive der Handlung. Es war die Anführung von Bosheit und Mutwillen beabsichtigt. Allein in den späteren Stadien der Verhandlungen hat man übereinstimmend davon Abstand genommen. Diese Fragen, welche sich über die Abgrenzung der Motive untereinander und gegen das

---

[3]) Vgl. dazu Lueder S. 117.

[4]) Auch bei der Beratung des preußischen Strafgesetzbuches stand man vereinzelt und vorübergehend auf diesem Standpunkte; vgl. Goldt. Mat. 2 626.

[5]) Lueder S. 124.

[6]) Lueder S. 128, 129 u. bes. 130. „Man muß sich in der Tat schon deshalb gegen diese Gesetze erklären, weil durch sie eine Menge sonst gar nicht auftretender Weitläufigkeiten und Kontroversen herbeigeführt wird.“ In ähnlichem Sinne sprach sich auch ein bei Lueder S. 128 N. 52 zitiertes Urteil des Sächs. OAG. aus.

[7]) Uhlmann S. 31; Köstlin S. 180 N. 1; Hälschner, System 3 546 N. 1; Merkel, HR. 3 505; vgl. auch Schmoller S. 167.

[8]) Vgl. Goltd. Mat. 2 626/7.

übrige Gebiet des Vorsatzes seiner Zeit erhoben haben, sind für das heutige Strafgesetzbuch nur noch insofern von Bedeutung, als sie dem Richter einen Maßstab abgeben können für die Strafzumessung. Diese Bedeutung war den genannten Motiven auch bereits vom preußischen Strafgesetzbuch zugesprochen[9]) worden. Sie gilt heute noch.[10])

Nach dem heutigen Rechtszustande, den die vorstehenden Ausführungen demnach als einen befriedigenden erscheinen lassen, genügt es, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Dazu ist ausreichend, daß der Täter mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß die Tat eine rechtswidrige ist und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Beschädigung einer fremden Sache zur Folge haben werde.[11]) Es ist vor allem nicht nötig, daß der Täter mit der Absicht der Beschädigung gehandelt hat;[12]) ein animus nocendi ist heute nicht nötig. Im übrigen bietet das Delikt der Sachbeschädigung in dieser Hinsicht keine Besonderheiten. Daß auch bei der Sachbeschädigung zum Vorsatze das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört, ist mehrmals von der Praxis für unseren Tatbestand festgestellt[13]) worden, und wird auch in der Doktrin anerkannt.[14])

Wie es nach unserem geltenden Rechte nicht mehr darauf ankommt, auf welchem Motive der Vorsatz des Täters beruht, so ist es auch irrelevant, zu welchem Zwecke der Täter

[9]) Goltd. Mat. 2 627.

[10]) Ebenso Hälschner, System 3 550; Uhlmann S. 31.

[11]) Ebenso v. Liszt S. 454; Olshausen § 303 N. 8; Frank § 303 IV; Schütze S. 500; Binding 1 250; auch Lueder S. 131; Stenglein, JZ. 3 (1874) 231; RG. 33 177; Uhlmann S. 30/31; Bay. OLG. E. NF. 5 96.

[12]) Stenglein, JZ. 3 (1874) 379. Dies hebt bes. Olshausen § 303 N. 8 hervor. A. M. Stenglein, JZ. 5 (1876) 154; auch Merkel, HH. 3 854: „Das Delikt muß vorsätzlich begangen werden, d. h., der Erfolg, welcher dasselbe konstituiert, muß beabsichtigt gewesen sein". Doerr S. 142 N. 44 (jedoch nicht klar hervortretend), und Hälschner, System 3 545/6, wenn er von der Absicht zu beschädigen spricht. Allerdings ist ihm (vgl. S. 546 N. 1) Vorsatz und Absicht gleichbedeutend; vgl. auch 2 1 388/9 u. N. 1 ebenda.

[13]) Stenglein, JZ. 2 (1873) 244 und 126; RG. 19 87: „Fehlt es an diesem Bewußtsein, so sind dem Handelnden Tatumstände unbekannt, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören (StGB. § 59), und das Vorhandensein derselben kann nicht immer ohne weiteres vorausgesetzt werden"; Bay. OLG. 8 59 u. 8 225; RG. 19 209; ebenso bereits Oppenhoff, RdO. 17 260, 18 490.

[14]) Olshausen § 303 N. 9; v. Liszt S. 454; Binding 1 250 u. a. m.

eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.[15]) Es kommt lediglich auf den Beschädigungsvorsatz an. Beschädigt z. B. der Glaser eines Ortes mehrere Fensterscheiben, um neue Fensterscheiben einsetzen zu dürfen, so begeht er eine Sachbeschädigung.[16]) Fährt jemand mit einem beladenen Düngerwagen mehrmals über die Böschung einer Distriktsstraße, um auf seine neben dieser Straße liegende Wiese zu gelangen und dieselben zu düngen, und beschädigt er hierdurch die genannten Straßenteile, so ist er, wenn er dieses vorsätzlich getan hat, wegen Sachbeschädigung zu bestrafen.[17]) Doch immer muß im konkreten Falle feststehen, daß der Täter bei der Vornahme der beschädigenden Handlung den Willen zu beschädigen gehabt hat. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob man gemeinhin, besonders in Konkurrenzfällen, in denen die Sachbeschädigung lediglich als Mittel zur Erreichung eines anderen weitergehenden Zweckes erscheint, den Satz aufstellen kann, wer den Zweck will, will das Mittel. So hat z. B. bereits das preußische Obertribunal[18]) richtig ausgesprochen, daß — der Angeklagte hatte ein Fenster zerbrochen, um, durch dasselbe eindringend, einen Hausfriedensbruch zu begehen — die Einheit des verbrecherischen Entschlusses, welcher die Verübung einer Mehrheit von Handlungen bedingt, um zu dem Ziele zu gelangen, nicht genügt, um diese Handlungen rechtlich als eine einzige Straftat erscheinen zu lassen, daß es jedoch auch wieder andererseits darauf ankomme, ob sich der Täter bewußt war, daß er zur Erreichung eines weiteren verbrecherischen Zweckes eine andere, an sich allein schon strafbare, Handlung verübe, was zur tatsächlichen Beurteilung gehöre. Auch das Reichsgericht[19]) hat diesen Gesichtspunkt hervorgehoben in dem früher erwähnten Falle, daß die Verkäufer eines schwammigen Hauses die schlechten Dielen herausrissen, um sie durch neue zu ersetzen. Es führte in dem Urteile aus, daß, wenn der Wille der Verkäufer auf Beseitigung des Mangels gerichtet war, ihnen der Vorsatz der Beschädigung fehlte.

Im Anschlusse hieran entscheidet sich auch der Fall, daß

---

[15]) Ebenso Uhlmann S. 31; Doerr S. 142 N. 2; Olshausen § 303 N. 10.

[16]) Lueder S. 138.

[17]) Stenglein, JZ. 7 (1878) 185; vgl. auch Stenglein, JZ. 3 (1874) 379.

[18]) Stenglein, JZ. 2 (1873) 261.

[19]) RG. 33 177.

ein Glaser, um sich Glasscherben zu verschaffen,[20]) fünf Fensterscheiben zerstört, im unmittelbaren Anschluß an diese Handlung die Scherben der zerstörten Fenster in der Absicht rechtswidriger Zueignung aufgelesen und mit nach Hause genommen hat. War dem Täter zum Bewußtsein gekommen, daß er die Fensterscheiben nur durch ein Zerstören sich aneignen könne, und wollte er demgemäß die Fensterscheiben vorsätzlich zerstören, so kommt man zur Annahme einer Konkurrenz von Diebstahl und Sachbeschädigung; hat er dagegen im Momente der Verübung nur an die Aneignung der Scheiben gedacht, so kann von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung nicht die Rede sein: eine nicht immer einfach zu entscheidende Tatfrage.

Damit tritt die Bedeutung des Vorsatzes auch hervor in den Fällen, in denen es sich um die Abgrenzung des Tatbestandes der Sachbeschädigung von anderen Delikten, insbesondere dem Diebstahle, handelt.[21]) Wenn jemand einen Baum umhaut, so kann man aus dem objektiven Tatbestand allein nichts für den Charakter der Handlung entnehmen. Die Handlung kann Diebstahlsversuch, sie kann aber auch vollendete Sachbeschädigung sein. Doch sollen diese, aus subjektiven Gründen erfolgenden Unterscheidungsfälle in einem besonderen, späteren Abschnitt erörtert werden.

Hinsichtlich des Vorsatzes folgt aus allgemeineren Grundsätzen, daß es die Strafbarkeit der vorsätzlichen Sachbeschädigung nicht beeinträchtigt, wenn der Täter mit seiner Handlung keinen verbotenen oder strafbaren Zweck[22]) erstrebt, ja, wenn vielleicht seine Handlung im Gegenteil dem Beschädigten zum Vorteile gereicht; so, wenn er z. B. seinem Nachbar offensichtlich schädliche Bäume fällt.[23]) Desgleichen kann ein Gefangener, der, um sich zu befreien, die Gitterstäbe zersägt, trotz Straflosigkeit der Haupttat, wegen Sachbeschädigung verurteilt werden.[24]) Ebenso sind die Fälle zu beurteilen, in denen bei ideell

---

[20]) Aus v. Rohland, Strafrechtsfälle. 2. Aufl. 1908 Nr. 95 S. 142.

[21]) Aehnlich Lueder S. 135 ff.; Uhlmann S. 31/2 u. a. m.

[22]) Lehmann S. 31; Knaak S. 51; Stenglein, JZ. 6 (1877) 372: „Der Umstand, daß der A. die fremde Sache zum Schutze seines Eigentums beschädigte, hebt die Strafbarkeit der Handlung nicht auf, weil die Beschädigung fremder Sachen auch dann als rechtswidrig erscheint, wenn sie als Mittel zur Erreichung eines an sich nicht strafbaren Zweckes angewendet wird".

[23]) Lueder S. 132; Hälschner, System 3 546 und 2 1, 389.

[24]) Vgl. ähnlich Stenglein, JZ. 5 (1876) 157.

konkurrierenden Gesetzesverletzungen von der strafrechtlichen Verfolgung der einen Gesetzesverletzung Abstand genommen werden muß, weil z. B. der erforderliche Antrag nicht gestellt wurde. Wenn mehrere Personen in den Hof eines anderen dringen, um denselben zu vertreiben, und dabei mehrere Sachbeschädigungen sich zuschulden kommen lassen, so können sie, trotz Straflosigkeit des Hausfriedensbruchs wegen fehlenden Antrags, verurteilt werden wegen der dabei begangenen Sachbeschädigung, falls diesbezüglicher Strafantrag gestellt ist.[25]) Die Straflosigkeit des einen Delikts hat nicht auch die Straflosigkeit einer dabei vorsätzlich verübten Sachbeschädigung zur Folge.

Ausgeschlossen wird in der Praxis der Vorsatz, und es tritt demgemäß keine Bestrafung ein, wenn sich der Täter in tatsächlicher Beziehung oder über solche Rechtssätze geirrt hat, die nicht ausschließlich dem Strafrecht angehören. Dahin gehört z. B. der Fall,[26]) daß jemand in der Meinung, ihm stehe ein Recht zur Seite, von ihm selbst gepflanzte Bäume, die auf einer öffentlichen Straße standen und ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht umgehauen werden durften, abhieb, weil sie seinen Acker schädigten. Besonders wichtige Fälle des Irrtums ergeben sich aus den in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenen Bestimmungen über die Befugnisse der Jagdberechtigten,[27]) hauptsächlich über die Frage, wann jemand einen in seinem Jagdreviere befindlichen fremden Hund töten darf.

Auch beim Vorsatze spielt die Wertlosigkeit der beschädigten oder zerstörten Sache eine Rolle. Wenn bei der Betrachtung des Objekts der Sachbeschädigung dem Vermögenswert der Sache keine Bedeutung zuzusprechen ist, so darf doch diese Eigenschaft der Sache bei der Beantwortung der Dolusfrage nicht unberücksichtigt bleiben;[28]) besonders wenn der Täter in dem irrigen Glauben gehandelt hat, der Eigentümer der Sache werde der Wertlosigkeit der Sache wegen gegen eine Beschädigung nichts einwenden.

---

[25]) Stenglein, JZ. 2 (1873) 262.

[26]) RG. 19 87.

[27]) RG. 19 209. Oppenhoff, RdO. 17 260; 18 490: „Ein Irrtum über die Gültigkeit eines Zivilanspruches sowie über die rechtlichen Bedingungen eines anerkannten Besitzstandes und seines Schutzes kann als ein das Zivilrecht betreffender Irrtum das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der zur Verteidigung dieses Besitzstandes begangenen Sachbeschädigung ausschließen".

[28]) Insbesondere RG. 10 120; Olshausen § 303 N. 9.

Und schließlich ergibt sich aus der Bedeutung der Wertlosigkeit der Sache bezüglich des Vorsatzes noch, daß es nicht nötig ist, daß der Vorsatz des Täters auf Herbeiführung eines Vermögensnachteils im pekuniären Sinne gerichtet sein muß.[29])

Eine lebhaft erörterte Frage ist die nach der Bestrafung der fahrlässsigen Sachbeschädigung. Um die heute herrschende Meinung vorwegzunehmen, ist zu sagen, daß sie fast übereinstimmend abgelehnt, und eine Bestrafung der bloß fahrlässigen Sachbeschädigung nicht befürwortet wird.[30]) Auch bei der Betrachtung des geschichtlichen Teiles hat es sich gezeigt, daß nur die Minderheit der partikularen Gesetzbücher, jedoch untereinander wieder in höchst verschiedenem Maße, eine Bestrafung der fahrlässigen Begehung kannte. Dagegen befürwortet wieder Lueder[31]) in eingehender Weise eine — selbstverständlich geringere — Bestrafung in den schwereren, einen größeren Schaden zur Folge habenden und daneben auch in den namentlich in subjektiver Hinsicht grob-fahrlässigen Fällen der Sachbeschädigung. Zur Begründung zieht er insbesondere eine Parallele zwischen der fahrlässigen Sachbeschädigung und Körperverletzung.[32]) Zu den objektiv schwereren Fällen zählt Lueder auch die Beschädigung von Gegenständen der Pietät, des öffentlichen Interesses usw. Geringere Fälle einer strafbaren kulposen Beschädigung will Lueder dem Polizeistrafgesetzbuch überweisen und etwaige sonstige Härten durch das Erfordernis der Antragstellung des Verletzten mildern. In ähnlicher Weise hat auch H. Meyer[33]) in den Fällen grober Fahrlässigkeit eine Pönalisierung befürwortet. An Lueder wiederum schließt sich neuerdings Uhlmann[34]) an, mit der einzigen Ausnahme der von Lueder befürworteten Bestrafung der fahrlässigen Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses usw., da nach ihm „der Umstand, daß die Sache eine privilegierte ist, nicht zwischen Schuld und Unschuld des Täters

[29]) Bereits auch Lueder S. 133.

[30]) Merkel, HH. 3 849; HR. 3 505; Hälschner, System 3 545 N. 5; Berner S. 614; Knaak S. 50; wohl auch Schmoller S. 182. Vgl. im übrigen auch Rotering, GS. 47 229; Schmoller S. 168/69.

[31]) Lueder S. 104 ff.

[32]) S. 110.

[33]) H. Meyer in GS. 33 162: Z. B. ein reicher Mann zerschlägt in der rücksichtslosesten Weise, wenn auch unvorsätzlich, meinen Flügel, ruiniert mein Gewehr, richtet mein Pferd zugrunde usw.

[34]) Uhlmann S. 27 ff.

entscheiden dürfe."[35]) Doch ebenso wichtige Bedenken machen sich wiederum gegen eine derartige Strafe geltend. Gegen den Lueder schen Vergleich mit der fahrlässigen Körperverletzung hat sich bereits Merkel[36]) gewendet unter dem Hinweis auf die im Falle einer Körperverletzung gegebene, bei einer Sachbeschädigung dagegen ausgeschlossene zivilrechtliche Ausgleichung. Gegen Lueder und die im geschichtlichen Teile erwähnten weitgehenden Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzbuches wendet sich auch Hälschner.[37]) Er hält eine Bestrafung der Fahrlässigkeit nur hinsichtlich derjenigen Sachbeschädigung für gerechtfertigt, welche eine gemeingefährliche Richtung zeigt, ein gleiches tut Berner.[38]) Die heutige Auffassung, wie sie insbesondere vom Vorentwurfe[39]) vertreten wird, hält ein Bedürfnis für die Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung nicht gegeben.[40]) Wenn es auch gewiß manche Fälle gibt, namentlich solche, in denen eine bedeutende Schadensstiftung mit grober Rücksichtslosigkeit zusammentreffen, Fälle, in denen man einer Bestrafung der fahrlässigen Begehung das Wort reden könnte, so ist doch wiederum andererseits zu bedenken, daß derartige Fälle die Ausnahme bilden; man darf auch den Unterschied nicht außeracht lassen, der zwischen demjenigen besteht, der bewußt eine fremde Sache beschädigt, und demjenigen, der nur aus Unachtsamkeit eine solche Handlung begeht. Mag in manchen Fällen die von der Zivilrechtspflege dargebotene Entschädigung versagen, es sind, wie Schmoller[41]) richtig hervorhebt, auch „Gesichtspunkte rechtspolitischer Natur wie auch die Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens", die zur Vorsicht mahnen. Und vergleicht man schließlich noch diejenigen Rechtsgüter, deren fahrlässige Verletzung nach unserem geltenden Rechte bestraft wird, wie z. B. das Leben, die Gesundheit u. a., so erscheinen diese dem Objekte der Sachbeschädigung gegenüber doch als höher wertige Rechtsgüter; und es erscheint daher fraglich, ob ein gesetzgeberisches

---

[35]) A. a. O. S. 29.

[36]) Merkel in HH. 3 849 N. 2.

[37]) Hälschner, System 3 545 N. 5.

[38]) Berner S. 614. Auf diesem Standpunkte stehen auch Merkel und Hälschner a. a. O.

[39]) VE. Begr. 2 805 N. 5.

[40]) Ebenso Knaak S. 50 und besonders Schmoller S. 182.

[41]) A. a. O.

Bedürfnis für die Bestrafung fahrlässiger Verletzung fremder Sachen besteht.

§ 7. 5. Versuch und Teilnahme.

Der Versuch der Sachbeschädigung ist trotz des Vergehenscharakters derselben in allen drei Fällen strafbar. Bei der geschichtlichen Erörterung hat sich gezeigt, daß die deutschen Partikulargesetzbücher eine Bestrafung des Versuchs in der überwiegenden Anzahl kennen, indem sie entweder die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich hervorheben, oder auf Grund ihrer Bestimmungen im allgemeinen Teile Strafe eintreten ließen. Das Vorbild des RStGB., das preußische Strafgesetzbuch, gehörte zu den wenigen Ausnahmegesetzen, die eine Bestrafung des Versuchs nicht kannten. Eine richtige Abgrenzung des straflosen Versuchs der Sachbeschädigung von der strafbaren Vollendung des Delikts war also z. B. in Preußen von erheblicher praktischer Bedeutung, es hing Strafe oder Nichtstrafe davon ab. Auch war in manchen Fällen die Frage, ob Versuch oder Vollendung vorliege, nicht immer einfach und selbstverständlich zu beantworten.[1])

Auch heute hat eine richtige Abgrenzung, wenn auch nicht mehr eine so prinzipielle Bedeutung wie früher, doch mit Rücksicht auf die milderen Strafen des Versuchs noch Wert. Nur wenige, wie z. B. Lueder, Köstlin, Uhlmann und Knaak, haben sich mit diesen Fragen eingehender befaßt,[2]) aber sie behandeln zudem die Fälle nicht überstimmend.

Zunächst die Frage der Vollendung des Delikts anlangend, so ist zu sagen, die Sachbeschädigung ist vollendet, wenn die Beschädigung einer fremden Sache stattgefunden hat,[3]) wenn die Sache durch diese Einwirkung in ihrer Brauchbarkeit oder ihrer Zweckbestimmung beeinträchtigt worden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie den vom Täter beabsichtigten, vielleicht weitergehenden Erfolg gehabt hat oder nicht, oder

---

[1]) Lueder S. 87.

[2]) Lueder S. 87 ff.; Köstlin S. 179; Uhlmann S. 24 ff.; Knaak S. 47, 48.

[3]) Köstlin S. 179: Vollendet ist die Sachbeschädigung, sobald ein Schaden eingetreten ist; v. Liszt S. 454; Lueder S. 89/90; Knaak S. 47. A. M. Uhlmann S. 24: Sobald das dingliche Recht verletzt ist.

ob der vom Täter mit seiner Handlung erstrebte Zweck eingetreten ist oder nicht.[4])

Wer z. B. ein Haus dadurch beschädigen will, daß er alle nach einer gewissen Seite hin gelegenen Fenster einschlägt, hat das Delikt vollendet, auch wenn er nur eine Fensterscheibe eingeschlagen hat, wenn er also nach seinem Sinne nur teilweise geschädigt hat; wer eine kostbare Vase zerstören will, sie aber zunächst nur beschädigt, vielleicht erst ein kleines Stück herausgeschlagen hat, ist gleichfalls der vollendeten Sachbeschädigung schuldig. Will der Täter alle Blumentöpfe einer anderen Person zerstören, und gelingt ihm nur die Zerstörung eines Teiles derselben, so ist in den Augen des Täters das Delikt nicht gelungen bzw. vollendet, wohl aber in denen des Gerichts. Es liegt darum „vollendete und nicht bloß versuchte Sachbeschädigung vor, wenn eine Beschädigung der Sache eintrat, mochte sie auch nicht den beabsichtigten Umfang erreicht bzw. nicht, wie beabsichtigt, zur Zerstörung geführt haben."[5]) Und will umgekehrt der Täter eine Sache nur beschädigen, und er zerstört wider seinen Willen dieselbe, so ist er der vollendeten Beschädigung, nicht dagegen, wie Binding[6]) annimmt, der vollendeten Sachzerstörung schuldig. Doch haben solche Fälle keine große praktische Bedeutung, da unser Tatbestand nicht zwei verschiedene Delikte: eine Sachbeschädigung und eine Sachzerstörung kennt, sondern beide Handlungsarten nur Begehungsmöglichkeiten eines und desselben Delikts sind. Gleichgültig ist es demnach für die Frage nach der Vollendung des Delikts, ob Absicht und Erfolg miteinander im Einklang stehen oder nicht, ob letzterer insbesondere hinter dem ersteren zurückbleibt. Natürlich ist für die Strafausmessung hingegen eine eventuelle weitergehende Absicht von Bedeutung.[7])

Auch die Fälle bieten keine Besonderheiten, in denen der Täter die Zerstörung oder Beschädigung der Sache zwar in dem von ihm gewünschten Maße vollständig erreicht hat, er aber den von ihm dadurch erstrebten weiterliegenden Zweck nicht erreicht hat. Lueder[8]) nennt als Beispiel den Fall, daß der einzige Gla-

---

[4]) Herrschende Meinung. Vgl. auch Olshausen § 303 N. 11.

[5]) Lueder S. 88; Herrschende Meinung; vgl. insbesondere Olshausen § 303 N. 11; Uhlmann S. 25; Knaak S. 47.

[6]) Binding 1 250.

[7]) Vgl. zu Olshausen § 303 N. 10; Lueder S. 89.

[8]) A. a. O. S. 90 und 133 ff. Ebenso Uhlmann S. 33.

ser eines Ortes mehrere Fensterscheiben einschlägt, um die Reparaturen übertragen zu erhalten. Ohne Rücksicht darauf, ob ihm diese Reparaturen später übertragen werden oder nicht, liegt vollendete Sachbeschädigung vor.

Der Eintritt eines Schadens bildet die Konsumtion des Delikts; Schaden nicht in dem Sinne gemeint, daß für den Beschädigten ein pekuniärer Nachteil dadurch entstanden sein müßte. Auch der Fall ist, wie bereits beim Charakter des Deliktsobjekts erwähnt, zur vollendeten Sachbeschädigung zu rechnen, daß jemand einem anderen ein nutzloses, nur unnötige Kosten verursachendes Tier tötet, obwohl dadurch ein Schaden im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht eingetreten ist,[9]) ja im Gegenteil ein direkter Vorteil dadurch erwachsen sein kann.

Wann man im einzelnen Falle sagen kann, die Sache ist beschädigt und das Delikt dadurch vollendet, ist quaestio facti. Lueder[10]) führt folgenden Fall an: A. ergreift einen wertvollen Kupferstich des B. um ihn zu zerreißen. Es gelingt ihm jedoch nur, in den äußeren weißen Rand des Stiches einen kleinen Riß zu machen, da der rasch herbeieilende B. dem A. den Kupferstich wieder entreißt. Lueder[11]) läßt die Frage, ob hier vollendete Sachbeschädigung anzunehmen ist, offen. Uhlmann[12]) nimmt Vollendung an, während Knaak[13]) sich richtigerweise für bloßen Versuch entscheidet. Es ist nicht richtig, wenn dazu Lueder[14]) und im Anschlusse an ihn besonders Uhlmann[15]) ganz allgemein bemerken, für die Frage nach der Unterscheidung zwischen dem Versuch und der Vollendung dürfe nicht die Größe des angezeigten Schadens maßgebend sein. Zuzugeben ist, daß allerdings kleine Beschädigungen einer Sache nicht minder vollendete Delikte darstellen können als Entschädigungen von erheblichem Umfange, wie z. B. solche an einer kunstvollen seltenen Vase, aber außerachtlassen darf man die Größe des angerichteten Schadens auch nicht. Denn sie gewährt doch sehr brauchbare Anhaltspunkte. Eine so gering-

---

[9]) Aus Lueder S. 60 ff. und im Anschlusse an ihn Uhlmann S. 25.

[10]) Lueder S. 90.

[11]) Lueder S. 91.

[12]) Uhlmann S. 26.

[13]) Knaak S. 48.

[14]) Lueder S. 90.

[15]) Uhlmann S. 26.

fügige, um bei dem oben erwähnten Beispiele zu bleiben, vom Täter herbeigeführte Verletzung der Substanz, die eine Herabminderung oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache für ihre Zwecke in den seltensten Fällen zur Folge hat, ist richtiger Ansicht nach nicht als vollendete Sachbeschädigung[16]) anzusehen. Durch eine solche Beschädigung leidet insbesondere auch die Ansehnlichkeit der Sache keine Einbuße. Nicht unrichtig hebt deshalb Knaak[17]) hervor: „daß durch die Handlung des Täters überhaupt keine Veränderung an der angegriffenen Sache hervorgerufen wird, ist dabei nicht notwendig. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen die vom Täter herbeigeführte Veränderung an der Substanz der Sache so geringfügiger Art ist, daß dieselbe als Beschädigung der Sache tatsächlich nicht aufgefaßt werden kann."

Ein Versuch der Sachbeschädigung liegt nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts dann vor, wenn der Täter Handlungen vorgenommen hat, die einen Anfang der Ausführung enthalten, also Handlungen, die man betrachten kann als ein Beginnen des Beschädigens und ein Beginnen des Zerstörens. Es müssen einmal bereits Ausführungsverhandlungen sein, um die unterscheidende Grenze gegenüber den straflosen Vorbereitungshandlungen zu bilden, und außerdem dürfen diese noch nicht so weit gediehen sein, daß man sagen kann, die Sache ist dadurch beschädigt oder zerstört, da man sonst Vollendung anzunehmen hätte.[18]) Ein versuchtes Delikt liegt, abgesehen von dem erwähnten Beispiele des Kupferstiches, z. B. vor, wenn jemand einen Stein nach einem Fenster wirft, dieser aber fehlgeht, desgleichen einen nicht treffenden Schuß auf einen Jagdhund abgibt, oder wenn jemand Gift niederlegt, damit die Hühner des Nachbarn davon fressen und daran verenden,[19]) wenn eine in die Flamme geworfene Sache wieder sofort unversehrt herausgezogen wird, u. a. m.[20]) Auch sind es gering-

---

[16]) Ebenso Lehmann S. 66: „Die Auffassung, wonach jede Beschädigung einer Sache, ohne Rücksicht auf ihren Grad, als Sachbeschädigung zu bestrafen sei, würde zu unbilligen Härten führen". Nach ihm sollen geringfügige Beschädigungen (a. a. O. S. 67) ganz straflos bleiben unter lobender Hervorhebung des VE. § 83. Ebenso Knaak S. 48.

[17]) A. a. O.

[18]) Vgl. auch Knaak S. 48; Uhlmann S. 26.

[19]) Oppenhoff, RdO. **17** 260; GA. **51** 379 und DJZ. 1906 4. SprS. zu § 303.

[20]) Aehnliche Fälle bei Lueder S. 90; Knaak S. 48.

fügige Beschädigungen, welche die Brauchbarkeit und Ansehnlichkeit der Sache noch nicht beeinträchtigen, die unter den Versuch der Sachbeschädigung fallen. Will jemand einen starken Baum fällen, und hat er erst ein paar Schläge mit der Axt ausgeführt, so wird man eine solche Handlung noch unter den Versuch subsumieren können. Das bloße Anfassen der Axt hingegen stellt sich als eine straflose Vorbereitungshandlung dar.

Unter diese fallen nach dem oben Ausgeführten, um dieselben Beispiele zu gebrauchen, das Anfassen des Kupferstiches, um ihn zu zerreißen, das Holen der Sache, um sie in das Feuer zu werfen, das Auflesen eines Steines, um das Fenster einzuwerfen, das Mitnehmen der Axt, um den Baum zu fällen usw. Das Ausholen zum Schlage hingegen wird schon einen Versuch darstellen.

Wenn zu Beginn dieses Abschnittes gesagt wurde, daß auch die Fälle, in denen der Täter zerstören wollte, aber nur bis zu einer Beschädigung gekommen war, unter die vollendete Sachbeschädigung fallen, da das Strafgesetzbuch ein eigenes Delikt der Sachzerstörung, um dessen Versuch es sich in diesen Fällen handeln könnte, nicht kennt, so bedarf dieser Satz im Hinblick auf den Tatbestand des § 305, der nur ein Zerstören oder wenigstens ein teilweises Zerstören als Handlungsform kennt, einer Einschränkung. In diesem Falle reicht zur Vollendung des Delikts eine bloße Beschädigung nicht aus; denn nicht jedes Beschädigen ist, wie bei der Handlung ausgeführt, zugleich ein, wenigstens teilweises, Zerstören. Wer an einem Gebäude die Fensterscheibe einschlägt, hat dasselbe weder teilweise und noch viel weniger ganz zerstört. Im preußischen Strafgesetzbuche, das nicht einmal den Versuch dieser qualifizierten Sachbeschädigung strafte, fiel eine solche Handlung unter die vollendete einfache Sachbeschädigung,[21]) während dieselbe heute als versuchte Zerstörung erscheinen kann, falls auch auf subjektiver Seite die Voraussetzungen dazu gegeben sind, also unter § 305 Abs. 2 StGB. fällt; denn ohne Zweifel hat der Täter Handlungen vorgenommen, die man als solche betrachten kann, welche einen Anfang der Ausführung der Sachzerstörung enthalten.

Es ist weiter bei der Handlung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu den Fällen der sog. Sachentziehung Erwäh-

[21]) Vgl. Lueder S. 95.

nung getan worden. Bekanntlich werden solche Fälle vom Reichsgericht wegen des Mangels des Merkmals der Substanzverletzung nicht als vollendete Sachbeschädigungen angesehen, sondern unter den Tatbestand der versuchten Sachbeschädigung gereiht.[22]) Nach der von anderen vertretenen Auffassung, welche die Sachentziehung der Sachzerstörung gleichsetzen, wird in solchen Fällen Vollendung des Delikts angenommen. In dieser Auffassung konsequent bleibt besonders Uhlmann,[23]) der auch in dem Falle, daß die Sache wieder unverletzt aus dem Wasser gezogen werden konnte, Vollendung und keinen Versuch annimmt. Es ist offensichtlich, daß eine derartige Auffassung zu weit geht. Auch hier wird für die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung die Frage entscheidend sein, ob ein Schaden stattgefunden hat oder nicht.[24]) Wenn eine in das Wasser geworfene Sache gleich wieder unversehrt aus demselben gezogen wird, so kann von einem eingetretenen Schaden, einer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder Ansehnlichkeit der Sache in den seltensten Fällen die Rede sein. Darum ist in diesem Falle nur Versuch anzunehmen.

Schließlich sei in diesem Abschnitt noch hingewiesen auf einen, beim Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Delikten ausführlicher zu behandelnden Punkt, nämlich auf die Fälle, in denen die Sachbeschädigung, wie dies gerade bei ihr so häufig ist, mit anderen Delikten zusammentrifft.[25]) Kann die vollendete Sachbeschädigung als Versuch eines anderen Verbrechens erscheinen oder ist sie selbstständig, mit dem anderen Delikte in Konkurrenz stehend, zu bestrafen? — eine Frage, die wichtig ist in dem Falle, daß der Täter von dem anderen, vielleicht schwereren Delikt freiwillig vor dessen Vollendung zurücktritt. Bleibt in solchen Fällen die vollendete Sachbeschädigung als selbständiges Delikt strafbar, oder bewirkt der freiwillige Rücktritt des Täters von dem Versuche des schwereren Delikts auch Straflosigkeit der im Zusammenhang mit demselben begangenen, vollendeten vorsätzlichen Sachbeschädigung? Diese Frage hängt, wie auch schon Lueder[26]) richtig hervorgehoben hat, ab von der legislatorischen

---

22) Vgl. z. B. GA. 51 182.

23) Uhlmann S. 25 gegen Lueder.

24) Lueder S. 91 stellt darauf richtig ab.

25) Lueder S. 96 ff.

26) Lueder a. a. O.

Behandlung der Sachbeschädigung. Erscheint die Sachbeschädigung als notwendiger Bestandteil in dem Tatbestande eines anderen Delikts, hier z. B. insbesondere des Einbruchsdiebstahls richtiger Ansicht nach, so steht und fällt die Strafbarkeit der Sachbeschädigung mit der Strafbarkeit des Einbruchsdiebstahls, weil eben die Sachbeschädigung konsumiert wird durch den Diebstahl mittels Einbruchs; in den anderen Fällen hingegen, und diese sind die Regel, nachdem unser jetziges Recht die Sachbeschädigung immer mehr zu einem selbständigen Delikte ausgebildet hat, bewirkt z. B. die Straflosigkeit eines Hausfriedensbruchs, einer Beleidigung usw. nicht ohne weiteres auch die Straflosigkeit der bei Gelegenheit der Begehung des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung usw. mitverübten Sachbeschädigung. Die Behandlung dieser Fälle spitzt sich auf die Frage zu: Liegt Gesetzeskonkurrenz oder reale bzw. ideelle Konkurrenz vor.

Die verschiedenen Teilnahmeformen anlangend, wie Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, so ergeben sich aus der Natur unseres Deliktes keine Besonderheiten. Einzelne hierher gehörige und darum angezogene Entscheidungen erscheinen mehr als Beiträge zur Frage der Teilnahme. Wenn sie trotzdem erwähnt werden, so geschieht dies lediglich einer gewissen Vollständigkeit halber. In der erfolgreichen Aufforderung strafunmündiger Kinder zur Zerstörung eines Schuppens liegt keine Anstiftung, sondern Täterschaft[27]) (Fall der sog. mittelbaren Täterschaft). Ein Teilnehmer an der Sachbeschädigung ist auch dann strafbar, wenn der Täter straflos bleibt, weil seine freie Willensbestimmung durch Gewalt ausgeschlossen war.[28]) Mitglieder eines Kirchenvorstandes, die gegen den Willen ihrer vorgesetzten Behörde (des Kirchenvisitatoriums) den Rat erteilen, die in der Kirche befindlichen Gedenktafeln wegzunehmen, können sich sowohl der Anstiftung wie der Beihilfe zur Sachbeschädigung schuldig machen; letzteres, wenn sich der Rat auf die Begehung, ersteres, wenn sich derselbe auf die Fassung des Entschlusses zur Begehung der Tat bezieht.[29]) Eine Mutter, die zu ihrem Sohne, der im Begriffe war, herabhängende Aeste abzuschneiden, sagte: „Ja, schneide die Aeste nur weg!“, macht sich der Beihilfe zur Sachbeschädigung schuldig, weil eine solche auch in

[27]) RG. 25 397.

[28]) Oppenhoff, RdO. 9 397.

[29]) Oppenhoff, RdO. 16 777 und Stenglein, JZ. 6 (1877) 34.

der bloßen Bestärkung des rechtswidrigen Vorsatzes liegen kann (Beihilfe durch Raterteilung[30]).

Nach den allgemeinen Regeln über den Kausalzusammenhang wird die Strafbarkeit einer Sachbeschädigung, die den gewollten Erfolg gehabt hat, nicht dadurch ausgeschlossen,[31]) daß ein Dritter im guten Glauben die Herbeiführung dieses Erfolges beförderte, so wenn z. B. jemand auf dem Hofe seines Nachbarn unter einen, dort für die Hühner des letzteren stehenden Teller ein Stück vergifteten Brotes legt, um die Hühner dadurch zu töten, die Frau des Nachbarn aber das Brot vorfindet, dasselbe, ohne es näher zu beschauen, aufhebt, zerbröckelt und ihren Hühnern vorwirft, von denen daraufhin mehrere endeten.

§ 8. 6. Die Strafe.

Was die Bestrafung der einzelnen Sachbeschädigungstatbestände anlangt, so ist im geschichtlichen Teile bereits auf die überaus mannigfache und unterschiedliche Behandlung unseres Delikts gerade in dieser Beziehung hingewiesen worden, insbesondere bezüglich der Art und der Höhe der Strafe, die bestimmt wurde durch die verschiedensten Gesichtspunkte: durch das Motiv der Tat, die Größe des angerichteten bzw. beabsichtigten Schadens, durch die größere oder geringere Schutzwürdigkeit des angegriffenen Gegenstandes, die Größe der dadurch entstandenen Gefahr. Es wurde ferner hingewiesen auf die Bedeutung der Ersatzleistung, der Zufriedenstellung des Verletzten und die bald von Amts wegen, bald nur auf Antrag eintretende Bestrafung der Sachbeschädigung. Die Mannigfaltigkeit dieser Bestimmungen bietet kein erfreuliches Bild. Und doch hat diese unterschiedliche Behandlung der Strafe in der partikularen Gesetzgebung den Grund gelegt zur Beurteilung und Würdigung mancher, noch heute nicht unbedeutsamer Fragen.

Die Betrachtung der im einzelnen so weit auseinander gehenden Strafrahmen mußte zu der Frage führen: Wie soll im allgemeinen der Strafrahmen für die Sachbeschädigung beschaffen sein, wie soll derselbe sich verhalten zu den anderen Eigentumsdelikten, dem Diebstahl, der Unterschlagung insbesondere? Daß der Beschädiger einer fremden Sache dem Diebe gegenüber weniger strafwürdig erscheint, und daß demnach

---

[30]) Bay. OLG. E. N. F. 3 364.

[31]) Oppenhoff, RdO. 9 754.

der Diebstahl von der Rechtsordnung im allgemeinen schwerer zu ahnden ist als die Sachbeschädigung, ist allgemein anerkannter Grundsatz,[1]) und kommt auch in den diesbezüglichen Strafdrohungen des RStGB. zum Ausdruck. Unter den Partikulargesetzen verdienen diejenigen besonders hervorgehoben zu werden, die im Gegensatze zu manchen anderen, besonders den älteren, dem Richter bei der Ausmessung der Strafe einen weiten Spielraum lassen.[2]) Eine Abstufung der Strafe nach dem Motive oder der Höhe des Schadens[3]) ist unbedingt zu verwerfen. Desgleichen bezeichnet es auch neuerdings Schmoller[4]) als „eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit, bei der Sachbeschädigung, wo die Individualität der Fälle von der unbedeutendsten Gesetzesverletzung bis zur subjektiv und objektiv schwerwiegendsten Schädigung fremder Interessen variiert, und wo überdies Schuld und objektiver Erfolg wie selten sonst kontrastieren können, einen weiten, von ganz geringer Geldstrafe bis zu mehrjähriger Freiheitsstrafe aufsteigenden, durch Abstufungen nicht zu sehr beengten Spielraum an den Richter einzuräumen".[5])

Die Zulässigkeit der Geldstrafe in den geringeren Fällen der Sachbeschädigung, wie sie von der weitaus größeren Zahl der späteren partikularen Gesetzbücher vorgesehen war, ist anzuerkennen.

Für die schwereren Fälle Zuchthaus oder was sonst immer für eine schwerere Strafart als angemessen zu erachten, wie es z. B. Lueder[6]) für einige Fälle verteidigt hat, ist all-

---

[1]) Vgl. Lueder S. 142/3 unter Verweisung auf die gegenteilige Auffassung früherer Kriminalisten; auch Merkel, HH. 3 622: „Die Wegnahme einer fremden Sache, um sie zu zerstören, erscheint dem Volksurteile mit Rücksicht auf die für die Regel vorausgesetzten Triebfedern entschieden minder verächtlich als die Entziehung einer Sache in der Absicht, sie den eigenen Interessen dienstbar zu machen" usw.; ebenso in HR. 3 506 — ähnlich Köstlin S. 118; Uhlmann S. 36; Doerr S. 186.

[2]) Köstlin S. 178; Lueder S. 141 ff. u. bes. S. 148.

[3]) Aehnlich Lueder S. 158 u. S. 162.

[4]) Schmoller S. 170.

[5]) Aehnlich bereits Uhlmann S. 34: „Die Verschiedenheit des Objekts, das einen sehr hohen und ganz minimalen Wert haben kann, die Verschiedenheit der Motive, die zwischen der raffinierten Bosheit, dem gemeinen Eigennutz und der übermütigen Laune schwanken, machen es neben anderen strafbeeinflussenden Momenten notwendig, dem Richter bei der Ausmessung der Strafe einen weiten Spielraum zu lassen." Vgl. auch Knaak S. 51.

[6]) Lueder S. 149.

gemein mit Recht aufgegeben. Bereits das preußische Strafgesetzbuch hat eine derartige Strafart — abgesehen von dem nicht hierher gehörigen Landfriedensbruch in § 285 — nicht mehr gekannt. Und sonstige entehrende Strafen, wie z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, lassen sich heute wohl nur in den qualifizierten Fällen der Sachbeschädigung rechtfertigen.

Eine weitere Frage von allgemeinerer Bedeutung ist die, ob die Sachbeschädigung zu einem Antragsdelikt oder Offizialdelikt, und in welchem Umfange auszugestalten ist. Die partikularen Gesetzbücher haben auch in dieser prinzipiellen Frage die größte Mannigfaltigkeit gezeigt. Die Entwickelung hat sich — abgesehen von dem preußischen Strafgesetzbuche, das in allen Fällen seines Tatbestandes von Amts wegen strafte — der Ausgestaltung der einfachen Sachbeschädigung wenigstens zu einem Antragsdelikte günstig gezeigt. Und an der Zweckmäßigkeit des Abhängigmachens der Strafe in den Fällen der einfachen Sachbeschädigung von dem Antrage des Verletzten hat heute niemand mehr etwas zu erinnern.[7]) Die meisten Fälle einer Beschädigung werden aus persönlichen Motiven erfolgen; da erscheint es richtiger, vor der Strafe die Stellung des Gekränkten abzuwarten. Es sind hauptsächlich private Interessen, die bei der einfachen Sachbeschädigung verletzt werden. Anders hingegen liegt der Fall, wenn man die qualifizierten Fälle betrachtet. Hier, wo es sich um die Verletzung öffentlicher Interessen, seien dieselben nun religiöser oder sonstwie gearteter Natur, handelt und um Verletzung von Gegenständen, durch deren Beschädigung ein größerer Kreis von Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß man die Abhängigmachung der Verfolgung von einem Antrage ablehnen.[8]) Das überwiegend öffentliche Interesse in den qualifizierten Fällen der Schbeschädigung ist es, das eine Bestrafung ex officio für gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die früher bei der Ausmessung der Strafe in den Partikulargesetzen bedeutsam gewesene Frage über die Wirkung der Ersatzleistung mit der Unterscheidung gegenüber der Zufriedenstellung ist heute gegenstandslos geworden. Ihre Wirkung wird im Gesetze nirgends mehr erwähnt. Selbstverständlich wird aber

[7]) Vgl. z. B. Lueder S. 178/9; Uhlmann S. 34 ff.; Knaak S. 51.

[8]) Lueder S. 180 ff. befürwortet auch für diese Fälle das Antragserfordernis.

auch heute noch jeder Richter bei der Strafausmessung auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

Wie in den Partikulargesetzen die am häufigsten angedrohte Strafart die Gefängnisstrafe war, so ist auch im RGStGB. in allen drei Tatbeständen die Gefängnisstrafe die einzige Freiheitsstrafe. Eine Abstufung der Strafe nach verschiedenen Gesichtspunkten ist heute unbekannt. Im einzelnen bedroht der § 303 die einfache Sachbeschädigung mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren. Der Versuch ist für strafbar erklärt, und die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist, zurückgenommen werden kann. Letztere Bestimmung, die sich auch bei anderen Delikten vorfindet, rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß „Sachbeschädigungen gegen Angehörige meist aus persönlichen Motiven hervorgehen werden, und es im Interesse der Aufrechterhaltung des Familienfriedens für den Staat nicht geboten erscheint, dann noch auf einer Bestrafung des Täters zu bestehen, wenn der Zorn des Verletzten bereits verraucht ist, und er eine Bestrafung nicht mehr wünscht.“[9]) Der Strafrahmen ist ein reichlich weiter, besonders durch die fakultative Verwendung der ziemlich hoch ansteigenden Geldstrafe.

Im allgemeinen läßt sich zur Strafdrohung im § 303 abschließend allgemeinen läßt sich zur Strafdrohung im § 303 abschließend bemerken, daß sie den im Laufe des letzten Jahrhunderts gewonnenen Erfahrungen und Grundsätzen entspricht. Das kommt z. B. zum Ausdruck in der Ausgestaltung des Tatbestandes zu einem Antragsdelikt, in der weitreichenden Verwendung der Geldstrafe und in dem ausgedehnten Strafrahmen. Daß auch der Versuch gestraft wird, entspricht gleichfalls der Gesetzgebung der meisten Partikularstaaten. — Ein Punkt bedarf im Anschlusse an die Strafe des § 303 einer näheren Erörterung: er betrifft die Frage der Antragsberechtigung, eine Frage, die nicht einheitlich beantwortet wird. Wer ist als der gemäß § 65 StGB. zur Antragsstellung berechtigte Verletzte anzusehen? Es wurde bei der Behandlung des Objekts der Sachbeschädigung ausgeführt, daß die Sachbeschädigung ihrem Charakter nach in erster Linie als Verletzung des Eigentums sich darstellt. Daraus folgt, daß stets der Eigentümer der beschädigten oder zerstörten Sache als verletzt und demgemäß zur Stellung des Antrags berechtigt er-

---

[9]) Knaak S. 53.

scheint. Konsequenterweise müßte aber auch nur der Eigentümer antragsberechtigt sein,[10]) denn bekanntlich werden Dritte, die an der Sache ein noch so eigentumähnliches dingliches Recht oder nur ein obligatorisches Recht haben, nach der heutigen Gesetzgebung gegen Beschädigungen oder Zerstörungen der Sache nicht geschützt. Demgemäß halten nur den Eigentümer zur Antragstellung für berechtigt: v. Liszt,[11]) Hälschner,[12]) Binding[13]) und Olshausen[14]) Jedoch die Praxis, und besonders die des Reichsgerichts, hat den Kreis der Antragsberechtigten weiter gezogen: einmal sind danach insbesondere auch die Realberechtigten zur Antragstellung legitimiert,[15]) welche durch die Beschädigung in ihren Rechten mitverletzt werden, und weiter auch diejenigen, welche nur ein obligatorisches Recht an der Sache haben, vorausgesetzt, daß deren Rechte durch die Sachbeschädigung unmittelbar verletzt worden sind.[16]) Dazu gehören z. B. derjenige, welcher als Vertreter des Eigentümers eine Räumlichkeit innehat,[17]) der Leiher der Sache,[18]) der Pächter,[19]) sowie alle die, welche nur ein persönliches Recht an dem Gebrauche der beschädigten Sache haben, falls sie die Sache auf ihre Kosten wiederherstellen müssen,[20]) unter Umständen kann auch der Mieter einer Wohnung in einem fremden Hause berechtigt sein;[21]) auch der Geschäftsführer und Mandatar[22]) usw. Es kommt hier der Gedanke zum Ausdruck, daß die Sache nicht geschützt wird um des Eigentums willen, sondern wegen ihrer Verwertbarkeit und ihres Gebrauchswertes, den sie für die genannten Personen hat. Dagegen werden nicht mehr für be-

---

[10]) Vgl. z. B. Lehmann S. 52.

[11]) v. Liszt S. 454 unter Hinweis auf die gegenteilige Auffassung des RG. (a. a. O. N. 6).

[12]) Hälschner 2 1 389 u. N. 2 a. a. O.

[13]) Binding 1 250.

[14]) Olshausen § 303 N. 13.

[15]) Vgl. z. B. GA. 38 216.

[16]) RG. 4 326 und bereits Oppenhoff, RdO. 18 795; außerdem Frank § 303 V; Knaak S. 52; Rüdorff § 303; ähnlich Schütze S. 498 N. 5.

[17]) Oppenhoff, RdO. 12 655.

[18]) RG. 4 326.

[19]) Stenglein, JZ. 6 (1877) 370 in ausführlicher Begründung.

[20]) RG. 1 306.

[21]) Oppenhoff, RdO. 20 64; vgl. auch RdO. 19 301.

[22]) Stenglein, JZ. 1 (1872) 115.

rechtigt gehalten z. B. der Versicherer der zerstörten Sache,[23]) oder die Gesellschaft, bei welcher die Sache versichert war.[24]) Es ist dies konsequent, wenn man bedenkt, daß der Versicherer oder die Gesellschaft von der Sache selbst keinen Gebrauch machen, wie z. B. der Mieter usw.; diese Personen haben an der Unversehrtheit der Sache nur ein pekuniäres Interesse; für sie hat die Sache nicht zugleich einen Gebrauchswert. Es sind somit nach herrschender Anschauung alle dinglich oder persönlich an der Sache berechtigten Personen antragsberechtigt, falls deren Rechte durch die Beschädigung oder Zerstörung unmittelbar verletzt sind. Diese Anschauung hat sich auch der Vorentwurf[25]) zu eigen gemacht. In Konsequenz des Grundsatzes, daß der Miteigentümer, der die gemeinschaftliche Sache beschädigt oder zerstört, eine wenigstens teilweise fremde Sache beschädigt oder zerstört und demgemäß sich strafbar macht, ist es, daß jeder Miteigentümer selbständig strafantragsberechtigt ist, auch gegen den beschädigenden Miteigentümer ;[26]) desgleichen ein Gesellschafter, und die mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau[27]) bei Beschädigungen am gemeinschaftlichen Eigentum usw.[28])

Die Strafe für die qualifizierten Fälle des § 304 ist Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1500 M., wobei neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Auch der Versuch ist strafbar. Der Strafrahmen unterscheidet sich demgemäß gegenüber demjenigen des § 303 nur durch einen noch größeren Spielraum. Im übrigen bilden die ex officio eintretende Strafe und die Möglichkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte hier abzuerkennen, die einzigen Unterschiede.

Die im § 305 angedrohte Gefängnisstrafe von nicht unter einem Monate ist die schärfste Strafe, was sich aus der nahen Beziehung des Tatbestandes mit den gemeingefährlichen Hand-

---

[23]) GA. 42 50.

[24]) GA. 50 287: „Die vertragsmäßige Pflicht zur Wiederherstellung eines beschädigten Gegenstandes oder zum Ersatze des durch Vernichtung oder Beschädigung entstandenen Schadens bringt den Verpflichteten nicht in ein so unmittelbares Verhältnis zur Sache, daß er als Verletzter im Sinne des § 65 angesehen werden könne".

[25]) VE. Begr. S. 808.

[26]) Stenglein, JZ. 6 (1877) 369.

[27]) Stenglein, JZ. 2 (1873) 244.

[28]) Ebenso Knaak S. 52/3.

lungen und den Delikten wider die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erklärt. Die Unbegrenztheit der Gefängnisstrafe nach oben gewährt einen großen Strafrahmen. Der Versuch des Delikts ist strafbar. Hervorzuheben ist, daß keine Geldstrafe angedroht ist.

Der Vorentwurf schließt sich insofern der bisherigen Rechtsentwickelung weiter an, als auch er es vermeidet, die Strafe nach bestimmten Gesichtspunkten abzustufen und die bisherige Strafdrohung „als zweckentsprechend beibehält",[29]) und durch eine weitere Vergrößerung des Strafrahmens „der richterlichen Strafzumessung eine noch größere Individualisierung gestattet."[30]) Im § 289 (entsprechend dem jetzigen § 303) ist eine Erhöhung der Geldstrafe auf 3000 M. vorgesehen, und neben der Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren ist fakultative Haftstrafe von gleicher Dauer eingetreten, eine Strafart, die im Vorentwurfe bekanntlich eine neue Ausgestaltung erfahren und weitreichende Verwendung gefunden hat. Geblieben ist die Bestrafung des Versuchs (§ 289 Abs. 2) und das Erfordernis des Antrags (§ 292) mit der entsprechenden Angehörigenprivilegierung. Neu ist die Bestimmung, daß in „besonders schweren Fällen"[31]) Gefängnis nicht unter drei Monaten einzutreten habe, eine Strafe, die bis zum höchsten gesetzlichen Maße der Gefängnisstrafe nach der Vorentwurfsbegründung[32]) aufsteigen kann. Als solche Fälle werden z. B. angeführt:[33]) die grausame Verstümmelung oder Vergiftung von Tieren, zumal da unter Umständen dadurch die Existenz eines Landwirts, wenn nicht gerade vernichtet, so doch auf das höchste gefährdet werden kann. Die Aufstellung eines besonderen Strafrahmens für „besonders schwere Fälle" wird sicherlich nicht allseitig gebilligt werden, sie stellt eine nicht unbedeutende Strafschärfung dar. Daß sie aber wohl gerechtfertigt ist und namentlich bei der Sachbeschädigung Handlungen von gemeiner Gesinnung vorkommen können, beweist der Fall aus der Praxis, daß ein Milchhändler in gefüllte, für den Milch-

---

[29]) VE. Begr. S. 808.

[30]) Ebenda.

[31]) Nach VE. § 84 sind das solche Fälle, „in denen die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint".

[32]) VE. Begr. S. 809. — In Beziehung auf dieses Höchstmaß wäre eine deutlichere Redaktion des Gesetzes zu empfehlen.

[33]) Ebenda.

vertriebsverein bestimmte Milchkannen eine Flüssigkeit, sog. Kälberlab, einspritzte, wodurch die Milch in kurzer Zeit gerann und zum Verbrauche im Haushalt untauglich wurde. Der Angeklagte hatte nicht weniger als 6000 Liter auf diese Weise verdorben und einen Schaden von 1040 M. angerichtet. Er wurde vom Schöffengericht zu 10 Wochen Gefängnis verurteilt, eine Strafe, die nach der Auffassung des VE. sich eher als zu niedrig, als zu hoch darstellt.

Aehnlich sind die Neuerungen des VE. in der Strafdrohung des dem jetzigen § 304 entsprechenden § 290. Infolge der Erhöhung der Geldstrafe bei der einfachen Sachbeschädigung wurde das Maximum der Geldstrafe in den qualifizierten Fällen auf 5000 M. heraufgesetzt, neben der Gefängnisstrafe, deren Höhe beibehalten wurde, noch fakultativ Haftstrafe von gleicher Dauer und wie in § 289 für „besonders schwere Fälle“ eine Gefängnisstrafe von nicht unter sechs Monaten angedroht.[34]) Auch hier ist, wenn man von den besonders schweren Fällen absieht, die noch größere Freiheit des Richters gegenüber dem bisherigen Rechte bei der Strafausmessung bemerkenswert. Die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Strafbarkeit des Versuchs ist beibehalten, sie findet jedoch im Gesetze nicht den genügenden Ausdruck;[35]) geblieben ist weiterhin die Bestimmung, daß die Strafe in den qualifizierten Fällen von Amts wegen eintritt, und zwar wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses.[36])

Der § 305 findet im Entwurfe nicht mehr seinen Platz im Anschlusse an die Sachbeschädigung, wie weiter unten ausgeführt wird.

§ 9. 7. Besondere Arten der Sachbeschädigung.

Bereits die partikularen Gesetzbücher haben alle, wie im geschichtlichen Teile hervorgehoben, besondere qualifizierte Fälle der Sachbeschädigung gekannt, und zwar in so bunter und mannigfaltiger Art, daß die einzelnen Fälle nicht leicht in be-

[34]) Ein solcher liegt z. B. nach der VE. Begr. S. 810 vor bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gemälden oder Denkmälern mit der Folge eines großen, unter Umständen unersetzlichen Verlustes für die Kunst und zwar durch einen Täter, der die Bedeutung der Folge gekannt und gerade sie gewollt hat.

[35]) VE. Begr. S. 810.

[36]) VE. Begr. S. 811.

stimmten Gruppen zusammenzufassen waren. Auch heute noch — eine geschichtliche Reminiszenz demnach — sind die qualifizierten Fälle der Sachbeschädigung sehr zahlreich; ebenso die im Anschlusse an dieselben ergangenen Entscheidungen. Das Bestreben des Vorentwurfes, die qualifizierten Fälle zu vereinfachen, ist darum anzuerkennen.

Was zunächst im allgemeinen den Tatbestand des § 304 im Gegensatze zu § 303 anlangt, so ist hervorzuheben, daß nur bestimmte, daselbst genannte Gegenstände, nicht Sachen schlechthin, in Betracht kommen,[1]) und daß diese Gegenstände keine fremden sein müssen.[2]) Der Gesetzgeber ging dabei von der Anschauung aus, daß das charakteristische Merkmal des § 304 in der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, der Verletzung der Pietät oder der Verehrung, denen im einzelnen die dort angeführten Gegenstände dienen, zu suchen ist.[3]) „Ueber dem öffentlichen Interesse an der Unversehrtheit der betreffenden Gegenstände, das sich nicht mit der Rolle eines Strafverschärfungsgrundes bescheidet, sondern eine selbständige kriminalistische Bedeutung beansprucht, muß das Eigentumsmoment zurücktreten."[4]) Das Delikt des § 304 kann daher im Unterschiede zu § 303 auch vom Eigentümer,[5]) nach Schmoller[6]) und Binding[7]) selbst an herrenlosen Sachen begangen werden. Selbstverständlich darf aber dem Eigentümer nicht das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gefehlt haben, ein Punkt, auf den gerade in diesen Fällen besonders hinzuweisen ist.[8]) Bezüglich der Handlung geht die communis opinio dahin,

---

[1]) Olshausen § 304 N. 1a.

[2]) Olshausen § 304 N. 1b — das war bereits im preußischen StGB. § 282 ebenso.

[3]) Olshausen § 304 N. 1b; Frank § 304 I; bereits Merkel, HH. 3 849; Binding 1 248 oben u. a. m.

[4]) Schmoller S. 152.

[5]) Frank § 304 I; Doerr S. 71; v. Liszt S. 455; Merkel, HH. 3 855; Hälschner 2 1 390 u. a.

[6]) Schmoller S. 152.

[7]) Binding 1 251; zu vgl. auch Oppenhoff, RdO. 3 447: „Die Strafe kann auch den Eigentümer treffen". RdO. 7 308; 16 777; Stenglein, JZ. 2 (1873) 129: „Die Beschädigung oder Zerstörung der in § 304 aufgezählten Gegenstände ist, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig geschieht, strafbar, selbst wenn der Täter der Eigentümer der Gegenstände ist, sobald er gesetzlich in seinem Eigentumsrechte beschränkt ist". Stenglein, JZ. 3 (1874) 34; 6 (1877) 34; 8 (1879) 284.

[8]) Merkel, HH. 3 855; Olshausen § 304 N. 4.

daß in § 304 nur eine solche Beschädigung oder Zerstörung in Frage kommt, wodurch der Gegenstand gerade in der Beziehung minder tauglich wird, vermöge deren er zu den durch die Strafdrohung des § 304 besonders geschützten Gegenständen gehört.[9]) — Die bis dahin hervorgehobenen Unterschiede auf der objektiven Seite üben ihren Einfluß auch aus auf den subjektiven Tatbestand des Delikts. Der Vorsatz besteht nicht bloß in dem Willen, eine fremde Sache zu beschädigen, er muß vielmehr die Beschädigung gerade einer der im § 304 bezeichneten Gegenstände umfassen.[10]) „Denn diese Objekte gehören zu den Deliktsmerkmalen, da das Verbot, dessen Uebertretung der § 304 mit Strafe bedroht, nicht allgemein die Beschädigung von Sachen betrifft, sondern vielmehr die Beschädigung solcher Sachen, welche nach einer der im § 304 bezeichneten Richtungen zum allgemeinen Besten dienen.“[11]) Der Vorsatz umfaßt daher auch das Bewußtsein von der Eigenschaft des betr. Gegenstandes, und ist nicht mit dem Dolus des § 303 gleichzusetzen. Und schließlich mag noch der Unterschied gegenüber dem preußischen Strafgesetzbuche hervorgehoben werden, daß das Reichsstrafgesetzbuch die Erforderlichkeit der Rechtswidrigkeit der Handlung wieder ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen hat, wodurch verschiedene, früher entstandene Zweifelsfragen vermieden werden.[12]) Die Unterschiede in der Strafe, dem Strafrahmen, die Verfolgung von Amts wegen usw. sind bereits erwähnt worden.

Aus der Fülle der im Anschlusse an die einzelnen besonders geschützten Gegenstände des § 304 ergangenen Entscheidungen seien nur die hauptsächlichsten und wichtigeren hervorgehoben. Es entspricht die Aufzählung dieser besonders befriedeten Sachen, von einer kleinen Ausnahme abgesehen,[13]) der des § 282 des preußischen Strafgesetzbuches, das sich unter den Partikulargesetzen gegenüber seinen Zeitge-

---

[9]) Olshausen § 304 N. 1b; Frank § 304 III; Schmoller S. 162; außerdem RG. 5 318 und GA. 52 319.

[10]) Olshausen § 304 N. 8; Frank § 304 IV: „Zum Vorsatz gehört insbesondere das Bewußtsein von der eigentümlichen Bedeutung des Gegenstandes“; v. Liszt S. 455; Binding 1 252; vgl. auch Oppenhoff, RdO. 3 447: „Die Vorsätzlichkeit besteht in dem Bewußtsein, daß der Gegenstand, gegen welchen die Tätigkeit sich richtet, ein solcher Gegenstand sei, wie vorausgesetzt wird“; ebenso RdO. 11 312.

[11]) Olshausen § 304 N. 4.

[12]) Vgl. oben S. 21.

[13]) Es fehlten im preußischen Strafgesetzbuche die öffentlichen „Plätze“.

nossen durch eine verhältnismäßig kurze Fassung dieser Bestimmungen auszeichnet. Es werden genannt: 1. Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft,[14]) 2. Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind,[15]) 3. Grabmäler,[16]), 4. öffentliche Denkmäler,[17]) 5. Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, öffentlich ausgestellt sind,[18]) 6. Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen[19]) oder

[14]) Nach BayOLG., Urteil v. 5. IV. 07, E. N. F. 7 284 fällt die böswillige Verstümmelung eines in einem Wohnzimmer aufgehängten Kruzifixes nicht unter § 304, da das Merkmal der Oeffentlichkeit mangelt (vgl. auch GA. 10 793). Die Handlung kann jedoch unter § 303 fallen, falls Strafantrag gestellt ist.

[15]) Darunter fällt nicht nach demselben Urteil das erwähnte Kruzifix, da der Begriff „Gottesdienst" voraussetzt, daß es sich um einen solchen nach Maßgabe des Ritus einer Religionsgesellschaft handelt.

[16]) Darunter werden nach RG., Urteil v. 25. III. 06 (GA. 53 441) „die einen Teil des Grabes bildenden, zum Gedächtnis dienenden Erinnerungszeichen" verstanden. Auch Grabsteine fallen darunter. Sie sind zu Ehren der im Grabe Ruhenden errichtet (RG. 42 116). Die Bestimmung bezweckt nach dem letzten Urteil, die Pietätsinteressen der Hinterbliebenen zu schützen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Verwesungsfrist oder die ausnahmsweise Benutzung des Friedhofs; nur muß das Vorhandensein eines solchen Pietätsinteresses noch erkennbar sein, z. B. durch Erhaltung und Schmückung der Gräber oder Grabmäler. Ist nur ein Grabstein verletzt, ohne gleichzeitige Beschädigung von anderen Teilen des Grabes, so soll § 304 ausschließlich, daneben nicht auch noch § 168 Anwendung finden (GA. 53 441). Vgl. außerdem Oppenhoff, RdO. 8 189 (Abpflücken der auf einem Grabhügel stehenden Blumen ist nicht notwendig als eine Beschädigung des Grabes [Grabmals] zu betrachten). DJZ. 1908 SprS. zu § 304.

[17]) Solchen muß nach Olshausen § 304 N. 2 d eine feste und dauernde Aufstellung zukommen; für die „Oeffentlichkeit" genügt es, wenn sie an einem „öffentlichen Orte", d. h. jedermann zugänglichen, zur Aufstellung gelangt sind. — Nach Stenglein, JZ. 6 (1877) 33 fallen z. B. in der Kirche angebrachte Gedenktafeln für die im Kriege Gefallenen darunter. Ein formeller Akt der Uebergabe an ein öffentliches Gemeinwesen ist nach demselben Urteil für den Begriff des öffentlichen Denkmals nicht erforderlich.

[18]) Ein Hünengrab z. B., wenn es freigelegt, erhalten und der Allgemeinheit zugänglich ist. DJZ. 1907 SprS. zu § 304. „Oeffentliche Sammlung" ist eine solche, die von unbestimmt welchen und wievielen Personen benutzt werden kann, sei es auch unter gewissen reglementarischen Normen. Olshausen § 304 N_r 2 e.

[19]) Dahin gehören alle Gegenstände, die in irgend einer Beziehung zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauche dienen; z. B. nach RG. 5 318: Bäume und Sträucher öffentlicher Anlagen. Der betr. Gegenstand kann zu gleicher Zeit auch noch anderen als öffentlichen Zwecken dienen, z. B. eine öffentliche Promenade zu Fortifikationszwecken. — Entscheidend ist

7. zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen[20]) dienen. Noch ziemlich umfassend ist die Zahl der einzelnen Kategorien, aber doch wieder gering im Verhältnis zu den weitläufigen Bestimmungen der Partikulargesetzbücher. Anzustreben bleibt aber trotzdem auch weiterhin eine noch bessere Zusammenfassung. Der Gesetzgeber würde damit im geschichtlichen Werdegang einen Schritt vorwärts getan haben. Wenn der Vorentwurf die oben unter Ziffer 5 angeführten Gegenstände in der neuen Fassung seines § 290 „als entbehrlich" wegläßt, da sich nach ihm[21]) diese Kategorie unter die Gruppe derjenigen Gegenstände bringen läßt, „welche zum öffentlichen Nutzen dienen", so ist das eine richtige und für die bessere Fassung des § 290 nur nützliche Erwägung.

Im allgemeinen übernimmt der VE. § 290 den jetzigen § 304 in sich ziemlich gleichbleibender Gestalt. Nur eine theoretisch bedeutsame, aber nicht auch praktisch wesentliche Aenderung ist die Bestimmung, daß diese besonders befriedeten Sachen keine fremden zu sein brauchen. Das ist wenigstens die Auffas-

---

nicht lediglich die ursprüngliche oder dem Gegenstande später beigelegte Zweckbestimmung desselben, sondern der tatsächlich bestehende Zustand (RG. 9 28, 34 1). — Daß die betr. Gegenstände von einer festen und dauernden Einrichtung sind, wird nicht erfordert. Auch die vergänglichen Wegezeichen fallen darunter (Stenglein, JZ. 1 (1872) 308); ferner öffentliche Wege (RG. 8 329), Weg zwischen zwei Ortschaften (RG. 28 117), auch ein nicht von Menschenhand (Gegensatz zu § 305) angelegter Kirchensteig (RG. 28 117; nach Binding 1 252 N. 1 bedenklich), ein von der Strombauverwaltung in einem Flusse angebrachtes Präzisionsnivellement (RG. 31 143). Dagegen nicht jeder im öffentlichen Eigentum befindliche Gegenstand dient als solcher schon zum öffentlichen Nutzen (RG. 31 143); ferner eine elektrische Straßenbahn, auch wenn die Unternehmer Privatpersonen sind, oder mit derselben pekuniäre Erwerbszwecke verfolgt werden (zustimmend v. Liszt S. 455 N. 8); ebenso Staatseisenbahnen (RG. 34 1), trigonometrische Marksteine (RG. 39 206), Böschungen einer Eisenbahn (OLG. Rostock, GA. 40 347), ein Spritzenhaus (GA. 52 399), Wasserleitungen (BayOLG. E. N. F. 5 96 und RG. 39 328); vgl. auch Oppenhoff, RdO. 10 37; 11 288 u. a. m.

[20]) Auch hier ist zurückzugeben auf die Zweckbestimmung zur Zeit der Tat, nicht auf die dem Gegenstande von Natur zukommende oder von Anfang an beigelegte (RG. 9 26). Ob die Gegenstände beweglich oder unbeweglich sind, macht keinen Unterschied (RG. 28 117). Nicht darunter fallen z. B. (RG. 9 26) Anlagen in den an einen öffentlichen Weg stoßenden Privatgärten, die ausschließlich zum Nutzen der Privateigentümer und zur Verschönerung der Privatgrundstücke dienen, wenn sie in unbeabsichtigter und insoweit zufälliger Weise auch zur Verschönerung des öffentlichen Weges dienen.

[21]) VE. Begr. S. 809.

sung der VE.-Begründung.[22]) Im Gesetzestext selbst sucht man vergeblich nach einer solchen Bestimmung. Wenn die VE.-Begründung lediglich aus dem engen Anschlusse des Tatbestandes an den der einfachen Sachbeschädigung einen solchen Schluß zieht, so könnte man mit demselben Rechte bereits für unser geltendes Recht dasselbe sagen. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Hervorhebung dieser Anschauung im Gesetzestexte selbst. Im übrigen aber wird man gegen eine solche Auffassung nichts einzuwenden haben, denn das charakteristische Merkmal des § 304 ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Unversehrtheit der betreffenden Gegenstände. Und diese Auffassung vor dem Wesen des qualifizierten Tatbestandes gestaltet dieselbe nicht mehr zu einem reinen Eigentumsdelikt. Lediglich die Gleichartigkeit der Begehungsweise hält in Wirklichkeit den Tatbestand des § 304 im Zusammenhange mit dem § 303. Es hat darum auch nicht an Stimmen gefehlt, die ihren Bedenken gegen die systematische Behandlung dieser qualifizierten Fälle Ausdruck gegeben haben.[23]) So möchte z. B. Schmoller diese Fälle unter den Delikten wider die öffentliche Ordnung untergebracht sehen, indem er zugleich hinweist[24]) auf die zweifelhafte Auslegung dieses Tatbestandes in der preußischen Judikatur und auf die ausländischen Gesetze, die an dem Erfordernis der Fremdheit der Sache festhalten. Die Stellung des Vorentwurfs, wenigstens der Vorentwurfsbegründung zu dieser Frage, scheint trotzdem den Vorzug zu verdienen. Alle Partikulargesetze haben im Anschlusse an die einfache Sachbeschädigung noch qualifizierte Fälle gekannt und dieselben unmittelbar hinter derselben behandelt, und der VE. schließt sich, wenn er ein gleiches tut, der geschichtlichen Entwickelung an. Nur müßte er deutlicher zum Ausdrucke bringen, daß er solche Handlungen auch unter dem, wenn auch untergeordneten Gesichtspunkte einer Eigentumsbeschädigung bestraft wissen will. Wenn die Begründung[25]) zu ihrer Stellungnahme ausführt, „es wird dadurch eine einheitliche Fassung des Gesetzes erzielt, für den Rechtsschutz auch nichts Wesentliches aufgegeben und zugleich dem Eigentumsrecht Rechnung getragen," so ist dagegen nichts einzuwenden.

---

[22]) VE. Begr. S. 809.

[23]) Vgl. z. B. v. Liszt S. 446 der 16/17. Auflage, wenn er die Fassung des jetzigen § 304 tadelt; auch Schmoller S. 182.

[24]) Schmoller S. 153.

[25]) VE. Begr. S. 809.

Als schwersten Fall der Sachbeschädigung führt das Reichsstrafgesetzbuch den Tatbestand des § 305 an. Dem § 303 gegenüber ergeben sich aus ihm geringere Abweichungen, als sie der § 304 bietet. Gleich dem § 304 bilden auch im § 305 nur bestimmte Sachen das Objekt des Delikts, aber § 305 hält im Gegensatze zum jetzigen § 304 in Uebereinstimmung mit § 303 daran fest, daß die daselbst genannten Gegenstände fremdes Eigentum sein müssen. Die unterschiedliche Ausdrucksweise des Gesetzes[26]) begründet natürlich keine innere Verschiedenheit. Wichtiger ist der Unterschied in der Handlung: im Gegensatz zu § 303 und § 304 genügt nicht ein bloßes Beschädigen, sondern es muß zum mindesten ein „teilweises Zerstören" vorliegen. Der Vorsatz muß sich auf die Zerstörung der daselbst genannten Gegenstände beziehen, ist also enger als der im § 303 geforderte; im übrigen jedoch ist er derselbe.[27]) — Was im einzelnen die im § 305 aufgezählten Objekte anlangt, so zeigt es sich, daß es durchweg größere Objekte, „von einiger Erheblichkeit"[28]) d. h. „von einer gewissen Größe, inneren Festigkeit und nicht ganz unbedeutender Tragfähigkeit"[29]) sind. Im einzelnen werden genannt: 1. ein Gebäude,[30]) 2. ein Schiff,[31]) 3. eine Brücke,[32]) 4. ein Damm,[33])

---

[26]) § 303 spricht einfach von „eine fremde Sache" und § 305 von „Bauwerke, welche fremdes Eigentum sind".

[27]) Vgl. Olshausen § 305 N. 5.

[28]) v. Liszt S. 455 N. 10.

[29]) RG. 24 26.

[30]) Jedes Gebäude ist ein Bauwerk im Sinne des § 305 (Stenglein, JZ. 6 (1877) 36). Auch das Gebäude muß der herrschenden Meinung nach ein, weil mit dem Grund und Boden der Erdoberfläche in fester Verbindung stehendes, in seiner Gesamtheit unbewegliches Bauwerk sein.

[31]) Nach Olshausen § 305 N. 3b sind darunter solche auf dem Wasser zu benutzende Fahrzeuge zu verstehen, die „ihrer Größe und Bedeutung wegen den unbeweglichen Gegenständen gleichzuachten sind." Demnach fallen Kähne und Gondeln nicht darunter.

[32]) Nach RG. 33 391 setzt der Begriff einer Brücke Immobiliareigenschaft der bezüglichen Anlage voraus. Dazu ist aber nicht nötig ein festes Einbauen in den Grund und Boden, es genügt vielmehr, wenn der Bau durch eigene Schwere derart an seinen Standort gebunden ist, daß er unter normalen Verhältnissen ohne Beeinträchtigung seiner Gestalt und Verbindung nicht an einen anderen Ort verbracht werden kann. Nicht unter § 305 fallen daher bloße „sog. Stege" (RG. 24 26); unerheblich, ob die Anlage öffentlich oder im Privateigentum, wie z. B. ein von Menschenhand hergestellter fester Uebergang über ein Gewässer oder eine Bodenvertiefung zur Verbindung zweier Grundstücke.

[33]) Auch er hat Immobiliareigenschaft.

5. eine gebaute Straße,[34]) 6. eine Eisenbahn[35]) und endlich 7. ein anderes Bauwerk.[36]) Die grammatikalische Fassung des Gesetzes deutet darauf hin, daß alle daselbst genannten Gegenstände unter den gemeinsamen Begriff des „Bauwerks" zu subsumieren sind.[37]) Betrachtet man die einzelnen in § 305 besonders geschützten Gegenstände, insbesondere im Hinblicke auf die unten angeführten Entscheidungen die Tatsache, daß es sich durchgängig um Zerstörung bestimmter unbeweglicher Sachen handelt, die „den Zwecken einer Mehrheit von Menschen dienen und wegen der weiterreichenden Interessen unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt sind",[38]) so ergeben sich Bedenken gegen die systematische Behandlung des Tatbestandes. § 305 stellt sich nicht mehr als reines Eigentumsverbrechen dar. Seine Bedeutung als Delikt wider fremdes Eigentum ist ganz in den Hintergrund getreten. v. Liszt[39]) spricht sogar davon, „daß durch die Einführung des gar nicht hierher gehörenden § 305 die Klarheit des kaum gewonnenen Begriffs der Sachbeschädigung wieder wesentlich getrübt werde." In der Tat stellt sich in vielen Fällen die Handlung teils als ein Delikt gegen die öffentliche Sicherheit dar, teils nähert sie sich sehr den gemeingefährlichen Verbrechen, zu welchen sie auch im Strafgesetzbuche einen Uebergang bildet. Man bemerkt demnach auch nach geltendem Rechte noch eine Verknüpfung der Sachbeschädigung mit einer Deliktsgruppe, mit welcher sie besonders in der parti-

---

[34]) Darunter können nach Stenglein, JZ. 6 (1877) 35 Pferdeeisenbahnen fallen, wenn sie in derselben Weise, wie die Straßen, für den öffentlichen Verkehr und die Benützung des Publikums bestimmt sind.

[35]) Nach demselben Urteil fallen hierunter nur solche Bahnen, welche zur Befahrung mit Lokomotiven bestimmt sind.

[36]) Ein Bauwerk muß durch menschliche Kunst und Arbeit hergestellt sein und sich als ein Werk darstellen, als ein selbständiges, in sich abgeschlossenes und für eine gewisse Dauer bestimmtes Ganze; RG. 15 263; auch es muß Immobiliarqualität besitzen (a. M. Binding 1 250); vgl. auch Stenglein, JZ. 6 (1877) 35. Das Bauwerk braucht noch nicht vollendet zu sein (RG. 30 246; dagegen Stenglein, JZ. 6 (1877) 35); vgl. auch RG. 27 420; DJZ. 1914, SprS. zu § 305 u. a. m.

[37]) Insbes. RG. 15 263: Die Worte „oder andere Bauwerke" sind eine clausula generalis. Olshausen § 305 N. 2; Frank § 305 I 7; Berner S. 614: „Die in § 305 angeführten Sachen kommen nur als Bauwerke in Betracht; a. M. Binding 1 250; ebenda N. 6.

[38]) Vgl. RG. 8 399; ähnlich bereits Merkel, HH. 3 849/50.

[39]) v. Liszt S. 446, auch S. 448 der 16/17. Auflage; vgl. auch S. 456 der 18. Auflage.

kularen Gesetzgebung häufig vereinigt war. Wenn darum der VE. den § 305 aus diesem Zusammenhange ausscheidet,[40]) so löst er nur in fortschreitender Konsequenz der geschichtlichen Entwickelung das Delikt der Sachbeschädigung von Tatbeständen, die mit derselben nichts zu tun haben. Der Tatbestand des § 305 ist vom Vorentwurfe richtig untergebracht teils in dem 13. Abschnitt unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, teils in dem 19. Abschnitt unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Was nun endlich noch das Verhältnis dieser drei Sachbeschädigungstatbestände untereinander anlangt, so stellt sich § 303 als der gewöhnliche einfache Fall der Sachbeschädigung dar, während die §§ 304 und 305 Qualifikationen derselben, und zwar § 305 den schwersten Fall, behandeln. Man kann daraus nicht den Schluß ziehen, der § 304 insbesondere sei enger als § 303, und schließe demnach den § 303 als spezielleren Fall, mithin in Gesetzeskonkurrenz zu demselben stehend, aus. Im Verhältnis des § 304 zu § 303[41]) findet allerdings in der Regel § 303 Anwendung, wenn die Merkmale des § 304 nicht gegeben sind. „Sind die tatsächlichen Voraussetzungen, welche in diesen erschwerten Fällen der Sachbeschädigung die höhere Strafe begründen, nicht gegeben, so folgt hieraus nicht, daß auch die allgemeinen Bestimmungen des § 303 nicht anwendbar und die Tat als gar nicht strafbar zu erachten ist.[42]) Andererseits ist es auch wieder möglich, daß § 303 und § 304 in Idealkonkurrenz zu einander treten, wenn man besonders die Fälle berücksichtigt, daß eine der im § 304 bezeichneten beschädigten Sachen dem Täter zugleich eine fremde ist.[43]) Nach dem VE., der die eigentümliche Bestimmung des § 304 beseitigt, daß die daselbst genannten Gegenstände keine fremden zu sein brauchen, werden solche Fälle nicht mehr möglich sein.

---

[40]) Vgl. VE. Begr. S. 806.

[41]) Richtig Olshausen § 305 N. 6c.

[42]) Erk. d. Bayer. Kassh. v. 22. VII. 76; Stenglein, JZ. 6 (1877) 372; ebenso Frank § 304 III, wenn er ausführt, daß die Beschädigung eines zum öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstandes ohne Verringerung dessen besonderer eigentümlicher Brauchbarkeit nicht unter § 304, wohl aber unter § 303 fallen könne. Die bloße Beschädigung der im § 305 genannten Gegenstände fällt unter § 303, wie oben ausgeführt wurde; vgl. auch Merkel, HH. 3 855.

[43]) Ebenso Olshausen § 304 N. 6c; Schmoller S. 152; Frank § 304, VI; Rüdorff § 304.

Dagegen ist der § 305, der gegenüber dem § 303 geringere Abweichungen enthält als § 304, lediglich ein qualifizierter Fall des § 303: er schließt denselben als speziellerer Tatbestand aus.

§ 10. 8. Das Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Delikten.

Bei der Behandlung der subjektiven Seite der Sachbeschädigung wurde bereits angedeutet, daß eine Abgrenzung des Tatbestandes der Sachbeschädigung gegenüber anderen Delikten aus zwei Gesichtspunkten möglich ist; einmal aus subjektiven Gründen: der Wille, d. h. der Vorsatz des Täters, übt den entscheidenden Einfluß aus auf das anzuwendende Strafgesetz, und zweitens aus objektiven Gründen: das Strafgesetzbuch schafft verschiedene der Sachbeschädigung nahe stehende Tatbestände, deren richtige Abgrenzung voneinander nicht unwichtig ist.

Zu dem ersteren Falle sind solche Handlungen zu zählen, die, äußerlich betrachtet, noch keinen Anhaltspunkt geben für die rechtliche Qualifizierung derselben, so insbesondere im Verhältnis der Sachbeschädigung zum Diebstahl. „Nun unterliegt es aber in der Rechtswissenschaft keinem Zweifel,[1]) daß unter Umständen der ganze Unterschied zwischen dem Vergehen des Diebstahls und dem der Sachbeschädigung

[1]) Dalcke, GA. 45 405; vgl. auch Lueder S. 135: „und der Unterschied zwischen Diebstahl und Vermögensbeschädigung beruht nicht auf der äußeren Art und Weise der rechtswidrigen Verfügung über fremdes Vermögen, sondern auf der Absicht, aus welcher diese Verfügung hervorgegangen ist.“ Hälschner, System 3 393: „Durch die Absicht des Täters unterscheidet sich das Furtum von anderen angrenzenden Delikten, wie Sachbeschädigung, Injurie usw.“, und bes. Doerr S. 182: „Wenn irgendwo, so sollte es hier einleuchten, daß für den Gesetzgeber nur die Absicht, der Zweck, das Motiv des Täters maßgebend war für die verschiedene Behandlung von Sachbeschädigung und Diebstahl. Der ganze Unterschied zwischen den beiden Verbrechen liegt im subjektiven Tatbestand. Wenn auch das Gesetz in den §§ 242 und 303 den objektiven Tatbestand so gefaßt hat, daß man auf den ersten Blick meinen könnte, die Grenze zwischen beiden Delikten sei schon mit Rücksicht hierauf leicht zu ziehen, so wird man doch auf Berücksichtigung der Willensrichtung des Handelnden unbedingt verwiesen, sobald man in Betracht zieht, daß die Zueignungs- und Zerstörungshandlungen so mannigfaltiger Natur sein können, und es daher in einem konkreten Fall unter Umständen wohl schwierig werden kann, die Frage, ob Zerstörungs- oder Zueignungshandlung, ob Sachbeschädigung oder Diebstahl anzunehmen sei, mit Sicherheit zu entscheiden“, und S. 185: „Der Wille, die Absicht ist das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung von Sachbeschädigung und Diebstahl“.

lediglich in dem subjektiven Tatbestande zu erblicken ist, daß es deshalb für die Frage, ob das eine oder das andere Delikt vorliegt, lediglich auf die Untersuchung der Willensrichtung des Handelnden, keineswegs auf ein äußeres Faktum ankommt". Ein bloßes Ansichnehmen und Hinwegtragen ist nicht notwendig Diebstahl und ein bloßes Umhauen von Bäumen nicht notwendig Sachbeschädigung. Das Verbrennen von Gas, das Anzünden eines Feuerwerks kann Sachbeschädigung, kann aber auch Diebstahl sein. Die Frage, welches Delikt der Täter begangen hat, läßt sich nur nach einer Untersuchung des Vorsatzes desselben entscheiden, und zwar nach dem Vorsatze im Augenblicke der Verübung der Tat.[2]) Ging der Vorsatz des Täters auf Aneignung der fortgetragenen Sache, so ist der Täter Dieb, geschah das Forttragen dagegen, um die Sache an einem anderen Orte vielleicht bequemer zerstören zu können, so ist der Täter Sachbeschädiger.[3]) Desgleichen ist derjenige Dieb, der, um fremde Bäume zu stehlen, dieselben zunächst abhaut. Geschah das Verbrennen von Gas, um den Hauseigentümer zu ärgern oder zu schädigen, so liegt Sachbeschädigung vor; wollte der Täter aber das Gas zum Kochen oder Beleuchten benutzen und gebrauchen, so ist er Dieb.[4]) Ebenso entscheidet Dalcke nach dem subjektiven Tatbestand zutreffend den Fall, daß jemand vorsätzlich und rechtswidrig ein Loch in die Wand eines fremden Hauses schlägt: das ist zunächst Sachbeschädigung; geschieht dies aber

---

[2]) Lueder S. 135 ff.; Uhlmann S. 31/2.

[3]) Berner S. 614 N. 1 (Umhauen von Bäumen aus Rache); Köstlin S. 243; Lueder S. 69 u. 135; Merkel, HH. 3 649/50; Uhlmann S. 32; Schütze S. 430 (Wegnahme zum Zwecke der Zerstörung oder Beschädigung fällt nicht unter Diebstahl, sondern unter Sachbeschädigung); Rüdorff § 242 (keine Zuneigung, wenn mit der ausschließlichen Absicht der Vernichtung oder Beiseiteschaffung der Sache gehandelt wurde); Binding 1 268: Wer eine Sache ergreift, um sie zu vernichten, will das Gegenteil der Aneignung; außerdem Goltd. Mat. 2 466; Harburger, Vgl. Darst. bes. T. VI S. 211; ähnlich v. Liszt S. 428: Nicht ist Aneignung die sofortige Vernichtung der Sache; a. M. Hälschner 2 1 299/300 und die Noten daselbst; Olshausen § 303 N. 12 b α u. § 242 N. 30: Nach ihm soll nur bei einer beabsichtigten „sofortigen Zerstörung" Diebstahl nicht anzunehmen sein. Diese Auffassung vertritt unrichtigerweise auch die VE. Begr. S. 733 (vgl. oben S. 90), wonach derjenige, welcher einen wertvollen Jagdhund des Nachts heimlich wegführt und auf seinem Hofe erschießt, ein Dieb sein soll.

[4]) Diese Fälle des sog. Verbrauches einer Sache sind sehr bestritten; vgl. z. B. Binding 1 269; v. Liszt S. 435 u. 454; Lehmann S. 75/6; Uhlmann S. 20.

in der Absicht, zu stehlen, so liegt keine Sachbeschädigung, sondern versuchter Diebstahl mittels Einbruchs[5]) vor. Daß der Vorsatz zur Zeit der Begehung der Tat entscheidend ist, verdient besondere Hervorhebung.[6]) Denn ändert der Täter, nachdem er das eigentliche, von ihm beabsichtigte Delikt bereits vollendet hat, seine Absicht, so kann er offensichtlich den objektiver Tatbestand durch eine nachträgliche Willensänderung nicht mehr zu einem anderen machen. Nach vollendetem Diebstahl zerschlägt der Täter z. B. die Weinflasche aus Aerger darüber, daß er sich vergriffen hat: ohne Zweifel bleibt der Diebstahlstatbestand bestehen.[7]) Dies gilt auch dann, wenn das zuerst gewollte Delikt noch nicht vollendet war.[8]) Der Täter beginnt, eine Sache zu zerstören, entschließt sich aber dann, dieselbe sich anzueignen; so wird der Täter nicht bloß zum Dieb, wie Lueder[9]) annimmt, sondern der Versuch der Sachbeschädigung bleibt bestehen, und es konkurrieren dann versuchte Sachbeschädigung mit Diebstahl bzw. Unterschlagung.[10])

Aus diesem letzten Beispiel geht zugleich weiter hervor, daß Diebstahl und Sachbeschädigung sich nicht notwendig einander ausschließen, sondern daß sie auch in Konkurrenz miteinander treten können.[11]) Wenn z. B. Bauern Bäume fällen, um dieselben auf einem bereitstehenden Wagen nach Hause zu fahren, und zugleich einige Bäumchen mitumhauen, um mit deren Hilfe die entwendeten Bäume besser auf den Wagen schaffen zu können, so ist offensichtlich, daß, je nach dem Vorgange, Ideal- oder Realkonkurrenz zwischen Diebstahl und Sachbeschädigung vorliegen kann.[12]) Ja, regelmäßig wird, wie Oppenhoff[13]) richtig betont, die Entwendung von Bäumen, die zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, auch als eine ideell

---

[5]) Dalcke, GA. 45 401; Lehmann S. 89.

[6]) Lueder S. 135; Uhlmann S. 32.

[7]) „Ein Dieb zerstört die Sache, um dem Verdachte zu entgehen". Ebenso Frank § 73 VII 2cβ; Rüdorff § 303, wenn er sagt, Vernichtung der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen ist keine selbständige Straftat.

[8]) Uhlmann S. 32.

[9]) Lueder S. 136, gegen ihn bereits treffend Uhlmann S. 32/3; Harburger S. 223.

[10]) Ebenso Uhlmann a. a. O.

[11]) Rüdorff § 303; Olshausen u. die gem. Mein. vgl. insbes. auch v. Pradzinsky S. 4 ff. u. S. 18 ff.

[12]) Oppenhoff, RdO. 18 595.

[13]) Oppenhoff, RdO. 20 133.

konkurrierende Sachbeschädigung sich darstellen, ein Beispiel, das zugleich beweist, daß es sich nicht immer um verschiedene Objekte handeln muß, um eine Konkurrenz annehmen zu können. Inwieweit aber in solchen Fällen von einer Bestrafung wegen zweier Delikte, besonders wegen mangelnden subjektiven Tatbestandes, abzusehen ist, ist Tatfrage, keine Rechtsfrage.[14]) Das Stehlen eines Rades von einem Wagen enthält ohne Zweifel zugleich eine Beschädigung des Wagens u. a. Fälle mehr.

Nicht minder wichtige Fälle der Abgrenzung der Sachbeschädigung gegenüber anderen Tatbeständen sind diejenigen, die das Gesetzbuch durch objektive Momente schafft; es finden sich in manchen anderen Paragraphen unseres Strafgesetzbuches die Ausdrücke „beschädigen", „zerstören", oder ähnliche wie „vernichten", „beiseitschaffen" usw., und das Verhältnis dieser Gesetzbestimmungen zu dem Tatbestande der Sachbeschädigung soll im folgenden betrachtet werden.

Wohl kein Delikt unseres Strafgesetzbuches erscheint so oft mit anderen Tatbeständen vermischt und tritt so oft in Konkurrenz mit anderen Delikten auf wie die Sachbeschädigung.[15]) Die Fälle, in denen der Täter sich lediglich eine Sachbeschädigung hat zuschulden kommen lassen, sind gegenüber denjenigen, in welchen der Täter bei Begehung eines anderen Delikts eine fremde Sache beschädigt oder zerstört hat, die weniger zahlreichen. Diese Gründe einmal und die Behandlung unseres Delikts im Verhältnis zu anderen in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts rechtfertigen eine nähere Betrachtung dieser Beziehungen. Gerade die geschichtlichen Erörterungen haben die interessante Entwickelung der Abgrenzung der Sachbeschädigung gezeigt, insbesondere, wie diese ursprünglich in allen Gesetzbüchern mehr oder weniger in innigsten Zusammenhang mit den sog. gemeingefährlichen und Religions-Verbrechen gestanden hat, bis erst die neuere Gesetzgebung unserem Delikte den Charakter eines besonderen, selbständigen kriminellen Unrechts gegeben hat.

Was das Verhältnis der Sachbeschädigung zu der Deliktsgruppe anlangt, mit welcher sie am längsten in Berührung gestanden hat — zu den sog. gemeingefährlichen Verbrechen —, so hat unser Reichsstrafgesetzbuch bekanntlich

---

[14]) Vgl. oben beim Vorsatze S. 97.

[15]) Vgl. auch die Bemerkungen v. Liszts S. 456 a. E.

in dem besonderen folgenden 27. Abschnitt einige bestimmte Delikte, „mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist,“[16]) unter besondere, schwerere Strafen gestellt. Durch dieses Requisit: Hervorrufung einer Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Menschen oder Sachen, unterscheiden sich nach heutigem Rechte die gemeingefährlichen Delikte von der nur individualgefährlichen Sachbeschädigung. Letztere richtet sich nur gegen bestimmte Personen oder Sachen. Ist demnach z. B. eine Brücke beschädigt, ohne daß hierdurch eine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer herbeigeführt wurde, so ist der Täter aus § 304, nicht aus § 321, StGB. zu bestrafen,[17]) und auch nicht aus § 305, da kein Zerstören, sondern lediglich ein Beschädigen vorliegt.

Wann im einzelnen Fall das Unterscheidungsmerkmal der Gemeingefahr vorliegt, sollte sich ganz nach den Umständen, unter welchen, und nach der Art und Weise, in der die Schädigung erfolgt ist, richten.[18]) Lediglich auf das Objekt zu sehen, wie es das Gesetz z. B. bei der Brandstiftung tut (§§ 306—311), oder nur auf die Art der Handlung Rücksicht zu nehmen (z. B. § 311),[19]) möge uns dabei auch die Erfahrung lehren, daß die Beschädigung des betr. Objektes oder die besondere Begehungsweise in der Regel eine Gemeingefahr hervorruft, erscheint legislatorisch nicht richtig. Eine gute Fassung ist die in manchen partikularen Gesetzbüchern sich vorfindende Formulierung: „Wenn mit der Beschädigung eine Gefahr verbunden war“,[20]) oder „Die Beschädigungen unter Hervorrufung einer gemeinen Gefahr“[21]) und ähnliche. Trotzdem hatten aber auch diese Gesetze noch besondere gemeingefährliche Tatbestände aufgezählt. Es genügt an dieser Stelle die Hervorhebung, daß in den gewöhnlichen Fällen der gemeingefährlichen Delikte das Vorhandensein einer durch die Handlung hervorgerufenen gemeinen Gefahr dieselben gegenüber der Sachbeschädigung trennt. Aus der Zahl der hierher gehörigen Ent-

---

[16]) Olshausen, Vorbem. zu § 306 ff.

[17]) Stenglein, JZ. 6 (1877) 33.

[18]) Ebenso Lueder S. 193 (jemand zündet sein gänzlich isoliertes Haus an, S. 191).

[19]) Zerstörung durch Explosion § 311.

[20]) Z. B. Baden; ähnlich Hannover, Hessen-Nassau.

[21]) Z. B. Württemberg.

scheidungen sei z. B. der Fall erwähnt, daß jemand ein fremdes Tier vergiftet, um es zu töten. Dieser Tatbestand fällt unter § 303; dagegen unter § 324, wenn das Vergiften des Tieres zu dem Zwecke geschah, daß sein Fleisch in diesem Zustande zum Verkauf oder Gebrauch gelangen sollte, weil dadurch eine Gemeingefahr hervorgerufen wird.[22]) Die Zerstörung eines Weges fällt, falls er zum öffentlichen Nutzen dient, unter § 304; falls jedoch dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeigeführt wurde, unter § 321.[23]) Ein gleiches gilt z. B. für die Beschädigung von Brücken, ohne daß hierdurch eine Gefahr hervorgerufen wurde: Strafe aus § 305, nicht aus § 321.[24]) Ob im einzelnen Falle eine solche Gefahr entstanden war, ist quaestio facti. Sie wurde z. B. in dem letzterwähnten Urteile nicht darin gefunden, daß der Angeklagte den Eckpfosten einer neuen hölzernen Brücke, an welchem das Geländer befestigt war, mit Gewalt ausbrach und in den Fluß warf, da die Brücke nach wie vor ohne weitere Reparatur benutzt werden konnte.

Anlangend die einzelnen Gemeingefährlichkeitsdelikte in ihrem Verhältnis zu den §§ 303 ff., so wird für das Verhältnis der Brandstiftung (§ 306) zur Sachbeschädigung die Möglichkeit einer ideellen Konkurrenz angenommen.[25]) Keiner der Tatbestände ist im Verhältnis zu dem anderen ein engerer und deshalb denselben ausschließender. Nach Binding[26]) hingegen geht in den meisten Fällen die Sachbeschädigung in der Brandstiftung unter. — In den Fällen des § 308 ist zu unterscheiden: die sog. unmittelbare Brandstiftung (d. h. wenn die daselbst genannten Objekte „fremdes Eigentum" sind) schließt als engerer Tatbestand den § 303 aus; sie kann hingegen, nach Olshausen,[27]) mit den §§ 304 und 305 in Idealkonkurrenz treten; bei der mittelbaren Brandstiftung (d. h. wenn die Objekte im Eigentum des Brandstifters stehen) ist nur Idealkonkurrenz mit § 304 möglich, da die §§ 305 und 303 eine „fremde" Sache

---

[22]) Stenglein, JZ. 1 (1872) 43.

[23]) RG. 28 117.

[24]) Stenglein, JZ. 6 (1877) 33.

[25]) GA. 48 352; DJZ. 1906 4. SprS. zu § 303 (der Täter hatte ein Bett angezündet als Mittel zur Inbrandsetzung eines Gebäudes); Olshausen § 306 N. 12c; Frank § 306 V; Rüdorff § 306.

[26]) Binding 2 1 11.

[27]) Olshausen § 308 N. 9b. Ebenso Frank § 308 V, ohne jedoch die einzelnen Fälle genauer zu scheiden.

fordern. — Die Gefährdung des Eisenbahn- oder Telegraphenverkehrs (§ 315) tritt, herrschender Meinung nach,[28]) in Konkurrenz mit § 305, sobald die Beschädigung der Eisenbahnanlage als deren gänzliche oder teilweise Zerstörung sich darstellt. — Richtiger, wenn auch bestrittener, Ansicht nach[29]) stehen die §§ 317, 318a (Gefährdung des Betriebs einer Telegraphenanlage) zur Sachbeschädigung in Gesetzeskonkurrenz, da sämtliche Tatbestandsmerkmale derselben in dem anderen Tatbestande enthalten sind. — Ist im Falle des § 321 (gemeingefährliche Zerstörung von Wasserleitungen, Dämmen usw.) der zerstörte Damm „zum öffentlichen Nutzen dienend" oder „fremdes Eigentum", so ist Idealkonkurrenz mit § 304 bzw. § 305 anzunehmen.[30])

Die zweite Hauptgruppe, mit welcher in der partikularen Gesetzgebung die Sachbeschädigung häufig zusammen behandelt wurde, ist die Gruppe der Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Die Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben, Verstümmelung eines Leichnams, die z. B. vom badischen Gesetze als Beschädigungen fremder Sachen aufgefaßt wurden, zählen heute zu den Religionsdelikten (§§ 166 bis 168).[31])

Es handelt sich in diesem Zusammenhange hauptsächlich um die Abgrenzung des § 168 gegenüber dem § 304. Die §§ 166 und 167 haben andere Handlungsmodalitäten als ein Zerstören oder ein Beschädigen zur Voraussetzung, und die §§ 303 und 305 zeigen keine so ausgesprochene Richtung auf Verletzung von Pietätsinteressen wie gerade zum Teil der § 304. — Im einzelnen muß man unterscheiden zwischen den drei Tatbeständen des § 168: Der erste Tatbestand des § 168: die unbefugte Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person hat, wenn auch nicht ohne Widerspruch,[32]) seinen Platz unter den Vergehen gegen die Religion erhalten, da durch diese Bestimmung „das mit dem religiösen Gefühle verwandte Gefühl der

---

[28]) Olshausen § 315 N. 14b; Frank § 315 X; Rüdorff § 315. A. M. Binding 2 1 44 N. 2.

[29]) Rüdorff § 317, 318a; DJZ. 1906 4. SprS. zu § 304; Olshausen § 317 N. 4 Abs. 2; Frank § 303 VII, § 317 V; zu vgl. auch RG. 34 249; v. Liszt S. 455 N. 9 und Binding 2 1 51 N. 1.

[30]) Ebenso Frank § 321 III; Olshausen § 321 N. 11a. u. b.

[31]) Vgl. aber auch Schmoller S. 172.

[32]) Vgl. VE. Begr. S. 519.

Pietät geschützt wird"; man faßt den Tatbestand nicht mehr wie früher als Eigentumsvergehen auf; eine Konkurrenz mit der Beschädigung fremder Sachen wird praktisch selten vorkommen, ist aber nicht ausgeschlossen. Dagegen zeigt der zweite Tatbestand des § 168, die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes mit dem § 304 sehr nahe Beziehungen. Denn letzterer schützt neben den Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auch die Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern. Beide Paragraphen schützen Pietätsinteressen,[33]) auch subjektiv besteht zwischen beiden kein Unterschied.[34]) Nur die Unterscheidung zwischen Grab und Grabmal hält die beiden Tatbestände auseinander. Die herrschende Lehre faßt Grab als den weiteren Begriff auf[35]) und zählt dazu insbesondere auch das Grabmal. Beschädigungen eines Grabes fallen daher unter § 168, desgleichen solche an einem Grabhügel, Beschädigungen eines Grabmals dagegen unter § 304, der sich insoweit also als ein spezieller Tatbestand des § 168 zeigt,[36]) so daß Idealkonkurrenz ausgeschlossen ist. Der VE. beseitigt derartige Folgerungen, indem er diesen Tatbestand des § 168 ausscheidet und ihn unter die qualifizierten Fälle der Sachbeschädigung stellt, da „eine Unterscheidung zwischen Gräbern und Grabmälern nicht genügend gerechtfertigt erscheint."[37]) Er beseitigt damit zugleich auch die nach geltendem Rechte bestehende, aber nicht gerechtfertigte Erscheinung, daß Beschädigungen eines Grabes nur mit Freiheitsstrafe, solche an Grabmälern hingegen auch mit Geldstrafe geahndet werden können.

Der dritte Tatbestand in § 168, die Verübung beschimpfenden Unfuges an einem Grabe, kann dagegen in Realkonkurrenz mit

---

[33]) Vgl. z. B. Olshausen § 304 N. 2c; Frank § 168 II.

[34]) Olshausen § 168 N. 7 und Frank a. a. O.

[35]) RG. 39 155: „Grab ist die der Ruhe und dem Andenken eines Verstorbenen dienende Stätte, mit allem was dazu gehört". GA. 56 76: Der in § 168 gegebene Schutz des Grabes erstreckt sich auf die Ruhestätte des Toten in ihrer Gesamtheit; v. Liszt S. 404: Zum Grabe gehört „an sich auch" die mit dem Grabe verbundenen Grabdenkmäler; Olshausen § 168 N. 6bδ; Binding 1 185; a. M. Frank § 168 II.

[36]) Binding 1 186/7; Olshausen § 304 N. 6a. Zustimmend auch Frank § 168 II; GA. 56 76: „Enthält die Beschädigung nicht zugleich eine Beschädigung von Teilen des Grabes und verstößt die Tat auch nicht etwa noch in anderer Beziehung gegen § 168, so greift lediglich § 304 Platz".

[37]) VE. Begr. S. 520.

Sachbeschädigung treten,[38]) so besonders in den Fällen, in denen ein beschimpfender Unfug im Beschädigen erblickt werden kann;[39]) so z. B. wenn der A. aus Zorn über eine von seiner verstorbenen Ehefrau getroffenen testamentarischen Bestimmung in der Absicht, seinen Namen auf der über dem Grabe seiner Ehefrau befindlichen Grabtafel mit einem Beile zu entfernen, dabei die Grabtafel zerschlägt.[40]) So kann die Beschädigung eines Grabdenkmals z. B. gleichzeitig Verübung beschimpfenden Unfugs an dem Grabe sein. Gesetzeskonkurrenz besteht nicht zwischen den beiden Tatbeständen.

Die wichtigeren Fälle der Abgrenzung der Sachbeschädigung gegenüber dem Diebstahl sind bereits erörtert worden. Hier soll nur noch das Verhältnis derselben zu dem praktisch häufigsten Falle des Diebstahls, zum Einbruchsdiebstahl erwähnt werden. Nach der Auffassung zahlreicher Schriftsteller, welche die richtigere zu sein scheint, schließt der schwere Diebstahl mittels Einbruchs begrifflich den Tatbestand der Sachbeschädigung in sich,[41]) sodaß demgemäß die Sachbeschädigung durch das Verbrechen aus § 243 Ziff. 2 konsumiert wird. Eine andere Meinung,[42]) die besonders vom Reichsgericht vertreten wird, weist jedoch darauf hin, daß es Fälle geben kann, in denen trotz des Erbrechens von Behältnissen eine Sachbeschädigung nicht begangen wird, und daß umgekehrt ein Einbruchsdiebstahl auch ohne Verletzung der Substanz der Umschließung ausgeführt werden kann. Nach dieser Auffassung wird demnach für das Verhältnis zwischen beiden Tatbeständen die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz angenommen. Nach der ersten Meinung müßte Straflosigkeit des Diebstahlsversuchs auch Straflosigkeit der mit der Verübung des Einbruchs zusammenfallenden Sachbeschädigung nach sich ziehen, die andere, herrschende Auffassung hingegen käme trotz Straflosigkeit des Diebstahlsver-

---

[38]) Olshausen § 304 N. 6a; Frank § 168 III; Rüdorff § 304.

[39]) Frank § 304 II 3.

[40]) RG. 39 155.

[41]) Berner S. 549: Die in dem Einbruche liegende Sachbeschädigung geht in dem gewaltsamen Diebstahle auf; Lueder S. 96, 134; Hälschner 2 1 317/8; v. Liszt S. 438; Binding 1 298; Doerr S. 22, 72; Olshausen § 303 N. 12b, 243 N. 17.

[42]) Für Preußen z. B. Oppenhoff § 281 N. 2; Frank § 243 III 2c (sich widersprechend); Rüdorff §§ 303, 243; RG. 15 12.

suchs zu einer Bestrafung wegen vollendeter Sachbeschädigung,[43]) einer Konsequenz, die wohl nicht im Sinne des Gesetzes liegt.

Aehnlich ist das Verhältnis der Sachbeschädigung zum „gewaltsamen Ausbruche von Gefangenen" (StGB. § 122 Abs. 2). Auch hier geht die zur Bewirkung des gewaltsamen Ausbruchs begangene Sachbeschädigung in § 122 Abs. 2 auf, wird von derselben konsumiert und kann nicht Gegenstand eines besonderen Schuldausspruches sein.[44])

Mit dem Delikte des Hausfriedensbruchs (StGB. § 123) tritt die Sachbeschädigung gewöhnlich in reale, nicht ideelle Konkurrenz, so z. B. bei einem widerrechtlichen Eindringen in ein Haus durch das erbrochene Fenster, da „die Einheit des verbrecherischen Entschlusses, welcher die Verübung einer Mehrheit von Handlungen bedingt, um zum Ziele zu gelangen, nicht genügt, um diese Handlungen rechtlich als eine einzige Straftat erscheinen zu lassen."[45]) Die bei Gelegenheit des Hausfriedensbruchs vorgenommenen Sachbeschädigungen bleiben strafbar auch bei Unmöglichkeit der Bestrafung des Hausfriedensbruchs.[46]) Der Grund liegt hierbei, im Gegensatze zum Einbruchsdiebstahl, darin, daß sich der Vorsatz des Täters hier auf die Verletzung zweier Rechtsgüter (des Hausfriedens und des Eigentums) richtet, und daß das Gesetzbuch selbst keinen durch einen mittels Erbrechens von Behältnissen qualifizierten Hausfriedensbruch kennt.

Die bei Gelegenheit eines Landfriedensbruches (StGB. § 125) verübten Beschädigungen fallen unter § 125, da dieser Tatbestand der speziellere und mithin ein die §§ 303 ff. ausschließender ist.[47])

Dagegen ist Idealkonkurrenz möglich mit der Verletzung von amtlichen Zeichen (StGB. § 133),[48]) da hier nicht

---

[43]) So insbes. RG. 15 12 (ausführlich).

[44]) So auch GA. 56 46; DJZ. 1906 436; Olshausen § 303 N. 12 b α.

[45]) Stenglein, JZ. 2 (1873) 261; ebenso Frank § 123 VI. — Ideale Konkurrenz nehmen an Binding 1 124 unter Hinweis auf die Natur des Hausfriedensbruchs als eines Dauerdelikts; vereinzelt Stenglein, JZ. 2 (1873) 262.

[46]) Stenglein a. a. O. S. 262.

[47]) Ebenso Frank § 125 III; a. M. Binding 2 891; wohl auch Rüdorff § 125.

[48]) Frank § 303 VII u. § 133 III; Rüdorff § 303; Olshausen § 303 N. 12 a β.

vorausgesetzt wird, daß der betr. Gegenstand ein fremder ist: denn der Täter des Delikts kann auch der Eigentümer sein.

Die böswillige Beschädigung von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen (§ 134), die böswillige Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Zeichen der Autorität des Reiches (§ 135) sowie die in § 103a unter Strafe gestellte Zerstörung oder Beschädigung fremder Hoheitszeichen sind im Verhältnis zur Sachbeschädigung Spezialfälle,[49]) sobald es sich nur um eine Beschädigung oder Zerstörung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

Der Tatbestand des Verstrickungsbruches (§ 137) und die Sachbeschädigung können in Idealkonkurrenz treten.[50])

Einen wichtigen Fall der Abgrenzung enthält das Verhältnis des § 274 zu den §§ 303 ff. § 274 Abs. 1 behandelt die Vernichtung oder Beschädigung einer fremden oder doch teilweise fremden Urkunde, in der Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen. Der hier aufgestellte Tatbestand ist enger als der § 303, indem er sich hinsichtlich des Objekts den Tatbestand auf Urkunden beschränkt; er schließt somit diesen aus (Gesetzeskonkurrenz).[51]) Aus dem subjektiven Merkmal, „um einem anderen Schaden zuzufügen", folgt, daß eine Urkundenvernichtung ohne diese Absicht lediglich unter § 303 fällt;[52]) und wenn der Vorsatz auf Zueignung der Urkunde gerichtet ist, liegt Diebstahl bzw. Unterschlagung vor. § 274 Abs. 2 spricht von der in gleicher Absicht begangenen Vernichtung eines Grenzsteins. Die Ansichten über das Verhältnis dieses Tatbestandes zur Sachbeschädigung sind geteilt. Frank[53]) hält den § 274 Abs. 2 für einen Spezialfall der §§ 303 ff., er leugnet die Möglichkeit einer ideellen Konkurrenz, während es wohl richtiger ist, wenn z. B. Olshausen[54]) unter dem Hinweis darauf, daß ein durch § 274 Abs. 2 geschützter Grenzstein nicht notwendig immer unter § 304 fallen, d. h. ein zum öffentlichen Nutzen dienender Gegen-

---

[49]) Darum keine ideelle Konkurrenz; vgl. auch Frank § 103a IV, § 134 III, § 135 Anm.

[50]) Frank § 137 VII; eingehend Binding 2 622.

[51]) Olshausen § 304 N. 12cα u. § 274 I; Frank § 303 VII u. § 274 I 3; DJZ. 1910 SprS. Sp. 708.

[52]) Frank § 274 I 3; vgl. auch Stenglein, JZ. 2 (1873) 126.

[53]) Frank § 274 II 3, § 303 VII.

[54]) Olshausen § 303 N. 12cβ und § 304 N. 6b.

stand sein müsse, die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz wenigstens zwischen § 304 und § 274 Abs. 2 nicht ausschließt. Selbstverständlich fällt auch hier eine ohne die Absicht der Schadenszufügung vorgenommene Vernichtung nicht unter § 274 Abs. 2; sie kann aber unter § 304 zu subsumieren sein.[55])

Nach bestrittener,[56]) wenn auch mit Recht herrschender[57]) Ansicht kann im Falle der sog. Vollstreckungsvereitelung des § 288 das Beiseiteschaffen von Bestandteilen eines Vermögens auch durch eine Zerstörung derselben, nicht dagegen auch schon durch ein bloßes Beschädigen, erfolgen. Die Möglichkeit einer ideellen Konkurrenz zwischen den beiden Tatbeständen erkennt z. B. das Reichsgericht[58]) an.

Einen praktisch bedeutsamen Fall trifft der Tatbestand des § 299, der von der Verletzung des Briefgeheimnisses handelt. Das Beschädigen des verschlossenen Briefes oder der verschlossenen Urkunde geht, soweit dieselbe der Eröffnung dient, im Tatbestande des § 299 unter,[59]) und erscheint lediglich als ein Mittel zur Begehung eines Delikts an demselben Objekt. Insoweit liegt Gesetzeskonkurrenz vor; eine aus anderen Gründen eintretende Beschädigung oder eine größere, als zur Eröffnung des Briefes usw. erforderlich ist, kann in Konkurrenz mit der Sachbeschädigung treten,[60]) so z. B. wenn der Täter aus Zorn über den Inhalt des Briefes denselben zerreißt. Zerreißt der Täter aber den Brief, ohne ihn gelesen zu haben, so findet nur § 303 Anwendung. In diesem Falle ist Idealkonkurrenz unmöglich.[61]) Ein gleiches gilt für den Fall des bloßen Beschädigens, so wenn z. B. der Täter Tinte über den Brief gießt.

---

[55]) RG. 31 143.

[56]) Vgl. VE. Begr. S. 814.

[57]) Z. B. RG. 27 122; Frank § 288 II a. E.; Olshausen § 288 N. 11 Abs. 3; Binding 1 418; Schmoller S. 152 N. 1.

[58]) RG. 27 122.

[59]) Olshausen § 303 N. 12d; Binding 1 129; Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Freiburger Diss., Karlsruhe 1905 51.

[60]) Olshhausen a. a. O.; Rüdorff § 303; Gerhard a. a. O.

[61]) Gerhard S. 51 N. 2.

IV. Anhang. Gesetzestext der Partikularstrafgesetze.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

Zweiter Theil. Zwanzigster Titel.

Sechzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

Grundsätze. § 1488. Wer aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen einen andern an seinem Eigentume oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnismäßige Leibesstrafe leiden.

§ 1489. Der Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet, die Größe des verursachten Schadens, und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr bestimmen die Art und das Maß der verwirkten Strafe.

Beschädigungen aus Muthwillen. § 1490. Geringere Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit, oder Gefängnis, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden.

§ 1491. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schade entstanden, so soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren stattfinden.

Aus Bosheit oder Rache. § 1492. Beschädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthum oder Vermögen gekränkt worden, sollen, wenn damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen und in den Gesetzen keine besondere Strafe auf den Fall bestimmt ist, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe von drey Monaten bis zu drey Jahren geahndet werden.

§ 1493. Wenn bey Beschädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt, oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinigen, in Gefahr gesetzt werden, so soll die sonst verwirkte Strafe um ein Drittel geschärft werden.

§ 1494. Liegt bey der Schadenszufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde, so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, bewandten Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden.

Bayerisches Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813.[1])

Drittes Buch. Erster Titel.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379—386.

III. Von unerlaubter Beschädigung. 1. Ueberhaupt.

Art. 383. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt,

[1]) Der Gesetzestext der Partikulargesetze ist entnommen der Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher von M. Stenglein. München. 3 Bde. 1858.

als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246, 247, 252 und 254 für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 384. Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis 2 Monate, (oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung) belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutze oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes bestimmen.

2. Von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Art. 385. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt, wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und anderen ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383 bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, (oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung); wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 386. Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814.

Drittes Buch. Erster Titel.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 388—396.

III. Von unerlaubter Beschädigung. 1. Ueberhaupt.

Art. 392. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden unter dreißig Thalern beträgt, polizeimäßig, wenn der Schaden aber dreißig Thaler oder darüber beträgt,

als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 251, 252, 257 und 259 für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 393. Würde solches Vergehen aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter Einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, soferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

2. Von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Art. 394 entspricht wörtlich dem Art. 385 des bayerischen Gesetzbuches von 1813.

Art. 395. Auf gleiche Weise wird bestraft, wer Dämme, Wasserschüttungen, Wassermühlen, Verlathe oder Höhlen, die ein Privatmann mit oberlicher Bewilligung zur Entwässerung seiner Grundstücke oder zu deren Sicherung gegen zustürzendes Wasser und dessen Ableitung angelegt hat, durchgräbt, zerbricht oder sonst beschädigt, oder die Verlathe oder Höhlen öffnet, und dadurch dem Eigenthümer an seinen Ländereien und Früchten Schaden verursacht

Art. 396 entspricht dem Art. 386 des bayerischen Gesetzbuches von 1813.

Königlich sächsisches Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838.

Zweiter Theil. Fünfzehntes Kapitel:

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 275—301.

Beschädigung fremden Eigenthumes.

Art. 288. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnismäßige Geldbuße zu erkennen.

Art. 289. Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, z. B. an Eisenbahnen, an öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 290. Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226 genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12 unter 2) wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung.

Baumfrevel.

Art. 291. Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Fruchtbäume

oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu bestrafen.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Art. 292. Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839.

Besonderer Theil. Zweiter Titel.

Eilftes Kapitel.

Von Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes.

Art. 385—393.

Art. 385. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthumes soll, wofern nicht höhere Strafe nach den Bestimmungen der Art. 386 und 389—391 verwirkt ist, geahndet werden:

1) mit polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt;
2) mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, wenn sich der Schaden über zehn bis zu Einhundert Gulden beläuft;
3) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn der Schaden über Einhundert Gulden bis zu zweihundert Gulden beträgt;
4) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu sechs Jahren, wenn sich der Schaden noch höher beläuft, und mit Arbeitshausstrafe, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat.

Art. 386. Auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht:

1) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleussen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen u. dergl.;
2) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, deßgleichen öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft;
3) an Obstbäumen, Wein- und Hopfenstöcken, sofern der durch Fälschung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden dreißig Gulden übersteigt;
4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als fünfzig Gulden verursacht wird.

In leichteren Fällen der Ziff. 1—4 kann Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Ziff. 3 nicht dreißig Gulden übersteigt, ist nur auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten zu erkennen.

Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter den Ziff. 1—4 begriffenen Fälle über zweihundert Gulden betragen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf sechs Jahre erstreckt werden.

Art. 387. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften oder Gewerbe-Einrichtungen, Früchte auf dem Felde, Einfriedigungen von Grundstücken, öffentlich ausgelegte Leinwand u. dergl.

Art. 388. Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 342 zur Anwendung.

Art. 389. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte Wasserbehältnisse vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren bestraft werden.

Ist dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so soll Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, und wenn sich die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet.

Hat jemand aus Fahrlässigkeit eine solche Seuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 390. Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, soferne nicht wegen der Größe des gestifteten Schadens nach den Bestimmungen des Art. 385 eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 391. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.

Art. 392. Die Strafen gegen den Nachdruck werden in einem abgesonderten Gesetze bestimmt.

Art. 393. In den Fällen der Art. 385 und 386 Ziff. 3 soll nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840.

Zweites Buch. Titel II. Zweiter Abschnitt.

Kapitel I.

Vermögensbeschädigungen.

§§ 204—212.

4. Einfache Beschädigung.

§ 211. Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafe leiden:

1) Gefängniß nicht unter Ein Jahr, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt;

2) Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre,
   A. wenn der Schadensbetrag dreißig Thaler übersteigt, oder
   B. die Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an Herzoglichen Schlössern und deren Zubehörungen, an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andern zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken oder Anlagen, oder an öffentlichen Denkmälern, oder an Feuerlöschgeräthen verübt ist, und der Schaden fünfzehn Thaler übersteigt;
3) Gefängniß bis von sechs Monaten,
   A. wenn der Schaden fünf Thaler übersteigt, oder
   B. die Beschädigung an den unter Nummer 2 genannten Gegenständen verübt ist, und der Schaden zwei Thaler übersteigt.

Andere Eigenthumsbeschädigungen sind polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen.

II. Unvorsätzliche Brandstiftung und Beschädigung.

§ 212. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, soll:

1) wenn in seiner Handlung zugleich die Uebertretung eines anderen Strafgesetzes liegt und durch sie Personen in Lebensgefahr gebracht sind, Gefängniß nicht unter Ein Jahr;
2) wenn Personen in Gefahr gebracht sind oder wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, Gefängniß von sechs Monaten bis von Einem Jahre;
3) wenn der angerichtete Schaden dreißig Thaler übersteigt, Gefängniß bis von sechs Monaten erleiden.

In anderen Fällen sind unvorsätzliche Beschädigungen polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen.

Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840.

Besonderer Theil. Vierzehntes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 336—339.

I. Einfache Beschädigung.

Art. 336. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt; soll, wenn die Handlung nicht eines der in den Artikeln 178—195 bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als hundert Thaler beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, ingleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Art. 337. Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Kanälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder anderen Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, sowie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. 1 angedrohte Strafe ein.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 338. Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härteren Bestrafung unterliegt.

Zumessungsgründe.

Art. 339. Bei Zumessung der in den Artikeln 336—338 angedroheten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ingleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz stattgefunden oder nicht.

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841.

Zweiter Theil. Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 424—248.

Art. 424. Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 425 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correktionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 425. Correktionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 424) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;
3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364 N. 6 genannten Gegenstande verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correktionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correktionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 426. Bei Zumessung der in den Art. 424 und 425 angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 427.[1]) Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 424 nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 428. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845.

Zweiter Theil. XL. Titel.

Von anderen Beschädigungen fremder Sachen.

§§ 570—582.

§ 570 (Strafe der Beschädigung usw.). Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt oder zerstört, oder auf

[1]) In der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1849.

andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

1. wenn die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;

2. bei dem Betrage von mehr als fünfundzwanzig bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

3. bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus.

§ 571 (Erschwerungsgründe). Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder

2. an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern;

3. an öffentlichen Denkmälern oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden;

4. an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen oder anderen öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfanges oder Maßes einer Wasserberechtigung;

5. an Feuerlöschgeräthschaften;

6. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;

7. an Pflanzungen oder anderen Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

8. an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten oder an anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen;

9. an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;

10. an Hausthieren; oder

11. wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder

12. wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder

13. durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung übergieng.

§ 572. (Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden § 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13 sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§ 573. (Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des § 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§ 574. (Geld- statt Freiheitsstrafe.) Außer den Fällen des § 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben auch Geldstrafe erkannt werden.

§ 575. (Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen Anderen in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen des-

selben verdirbt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder von einer Geldstrafe getroffen, und in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Täter bekannte Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§ 576. (Wirkung des Ersatzes.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des § 573 ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet oder doch angeboten hat, die Fälle des § 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§ 577. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des § 573 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§ 578. (Eröffnung eines Grabes, und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 579. (Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.) Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird auf Anzeige der Personen oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§ 580. (Vergiftung von Weiden, Wiesen usw..) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§ 581. (Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrläßigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

Auch in dem letzteren Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Täter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorging.

§ 582. (Schärfung.) In allen Fällen der §§ 570 bis 581 kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

Strafgesetzbuch für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849.

Zweiter Theil. Titel L.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 420—424.

Art. 420 entspricht wörtlich dem Art. 424 des hessischen Gesetzbuches von 1841.

Art. 421. Correktionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 420) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Herzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, an geernteten Früchten aus Gruben auf dem Felde oder offenen Schobern, Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;
3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
5) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correktionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correktionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 422 entspricht wörtlich dem Art. 426 des hessischen Gesetzbuches von 1841.

Art. 423 entspricht wörtlich dem Art. 427 des hessischen Gesetzbuches von 1841.

Art. 424 entspricht wörtlich dem Art. 428 des hessischen Gesetzbuches von 1841.

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüngere Linie.

(sog. thüring'sches Strafgesetzbuch.)

Zweiter Theil. Fünfzehntes Kapitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigentums.

Art. 269—290.

Beschädigung fremden Eigenthumes.

Art. 281. Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von

zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheiles die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrage über fünfzig Thalern, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrage von zwei Thalern oder darunter soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Art. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282. Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283. Eben dieses gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Art. 284. Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheile mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter Einem Thaler und nicht über zehn Thaler festsetzen.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851.

Zweiter Theil. Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§§ 281—284.

§ 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

§ 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche frem-

des Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§ 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten, und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852.

Erster Theil. Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§§ 76—100.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit. e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

§ 85. Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

Strafe. § 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von Einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

Zweiter Theil. Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§§ 311—330.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. Strafe.

§ 317. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen etc., sowie der im § 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. Strafe.

§ 318. Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im § 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem § 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachläßigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

§ 319. Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigentumes.

§§ 434—486.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes. Strafe.

§ 468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§ 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855.

Zweiter Theil. Fünfzehntes Kapitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigentums.

Art. 330—339.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Art. 335. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Erschwerungsgründe.

Art. 336. Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1. 2. und 3. genannten Gegenständen, an Kirchen Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen, oder sonstigen Befestigungs- oder Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von Amts wegen ein und kann die nach Art. 335 verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Art. 337. Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Täter anzeigt, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Art 338. Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861.

Zweite Abtheilung. Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342—346.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342. Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343. Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1. wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;

2. wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;

3. wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler

oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;

4. wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen beschädigen oder zerstören;

5. wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung.

Art. 344. Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Feldfrevel.

Art. 345. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Schlußbestimmung.

Art. 346. Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.